

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u> Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln
Drucksache Nr.: RR 96/2012
3. Sitzungsperiode

Köln, den 19. November 2012

Vorlage für die 13. Sitzung des Regionalrates am 14. Dezember 2012

TOP 4

8. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln
-Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) für zweckgebundene Nutzungen, Brühl/Phantasialand – Aufstellungsbeschluss

Rechtsgrundlage

§19 Absatz 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Berichterstatter

Herr Schlaeger, Dez. 32, Tel.: 0221/147-2373
Herr Bleeker, Dez. 32, Tel.: 0221/147-2357

Inhalt

Begründung (Seiten 3 – 26)

Anlagen

1. Niederschrift der Erörterung (Stand: September 2012) (inkl. Anhang zu den Ergebnissen der öffentlichen Auslegung)
2. Aufzustellender Plan (Zeichnerische und textliche Darstellung)
3. Synopse der nicht einvernehmlichen Bedenken und Anregungen mit Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (anonymisiert auf Datenträger)

Bezug

Drucksache Nr. RR 68/2011, 8. Sitzung des Regionalrates am 14. Oktober 2011 (Erarbeitungsbeschluss)

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Niederschrift des Erörterungstermins (s. Anlage 1) und die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (s. Anlage 1 (dort Anhang) und Anlage 4) zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat stellt die 8. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 4 LPIG NRW in der Fassung des Planentwurfs entsprechend Anlage 2 (Aufzustellender Plan) auf und entscheidet über die nicht ausgeräumten Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, des Zweckverbandes Naturpark Rheinland und der Landwirtschaftskammer NRW gemäß dem jeweiligen Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde (s. Anlage 3).
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die entsprechend Beschluss zu 2. aufgestellte Änderung des Regionalplanes Köln der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW anzuzeigen.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	3

Begründung:

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Planänderung geht auf eine Anregung der Stadt Brühl vom 23.10.2003 zurück. Die Anregung verfolgt das Ziel, dem in Brühl befindlichen Freizeitpark „Phantasialand“ die Entwicklung zu einem Kurzurlaubsziel zu ermöglichen. Damit soll der Erhalt des Betriebs am vorhandenen Standort gesichert werden.

Der Freizeitpark sieht sich wegen steigender Lohn-, Betriebs- und Investitionskosten, die er aus Wettbewerbsgründen nicht entsprechend auf die Eintrittspreise umlegen kann, gezwungen, seinen Einzugsbereich zu erweitern und den Umsatz pro Besucher zu erhöhen. Zur Erreichung dieser Ziele strebt er an, die Zahl der Übernachtungsgäste zu steigern und den Park ganzjährig zu öffnen. Neben weiteren Übernachtungsmöglichkeiten müssten dazu zusätzliche Unterhaltungsangebote geschaffen werden, damit der Park auch für Besucher, die aus größerer Entfernung und für mehrere Tage anreisen, attraktiv wird. Da das bestehende Gelände des Freizeitparks dicht bebaut ist, können neue Angebote aktuell allerdings nur durch Entfernung vorhandener Attraktionen geschaffen werden. Die notwendige Ausweitung des Angebots ist nach Angabe des Freizeitparks daher mit der Nutzung zusätzlicher Flächen verbunden. Mit der angestrebten Erweiterung würde ein aus Sicht des Unternehmens notwendiger Schritt vollzogen, der erforderlich sei, um künftig im Konkurrenzkampf mit den vorhandenen Wettbewerbern bestehen zu können und den Fortbestand des Unternehmens am Standort zu gewährleisten.

Den Erweiterungsabsichten des Unternehmens stehen die Ziele des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln entgegen, der die potenziellen Erweiterungsbereiche im Umfeld des vorhandenen Freizeitparks als Freiraum mit unterschiedlichen Schutzfunktionen darstellt. Das Vorhaben bedingt daher die Änderung des Regionalplans. Die seitens der Stadt Brühl angeregte Änderung verfolgt das Ziel, eine Erweiterung des für den Freizeitpark dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs für zweckgebundene Nutzungen (ASB m.Z.) vorzunehmen und damit die Voraussetzungen für die bauleitplanerische Umsetzung zu schaffen.

Das ursprüngliche Konzept des Unternehmens strebte eine Erweiterung in der Größenordnung von ca. 30 ha an und enthielt eine Aufteilung der zusätzlichen Flächen in verschiedene Nutzungsarten. Im Verlauf dieses Regionalplanverfahrens, insbesondere infolge des gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG), kam die Regionalplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der gewünschte Erweiterungsumfang am vorhandenen Standort nicht raumverträglich realisiert werden kann (vgl. Punkt 3.2 der Begründung). Sie stellte im Rahmen der Erörterung einen reduzierten Vorschlag zur Diskussion, der eine aus ihrer Sicht verträgliche und voraussichtlich realisierbare Erweiterung um ca. 20 ha beinhaltete und mit der die aus raumordnerischer Sicht unverträgliche Überschreitung der Landesstraße L 194 vermieden werden kann. Alle Beteiligten, auch die Stadt Brühl, stimmten diesem Vorschlag der Regionalplanungsbehörde zu. Auch seitens des Unternehmens wurde der Vorschlag akzeptiert.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	4

Das Unternehmen legte nachfolgend dar, dass es auch mit den auf die Bereiche östlich der L 194 beschränkten Erweiterungsflächen die Chance sieht, sein Ziel, die Entwicklung zu einem Kurzurlaubsziel mit Ganzjahresöffnung, zu verwirklichen. Es hat dazu ein verändertes Planungskonzept erarbeitet. Das diesem zugrunde liegende Ziel, mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme auszukommen, wird durch neuere Entwicklungen unterstützt. Die Einbeziehung flächensparender Attraktionen in das Gesamtkonzept und die gleichzeitige Verringerung der Investitions- und Betriebskosten (im Vergleich zu einer großflächigeren Erweiterung) bieten nach Ansicht des Freizeitparks die Möglichkeit, eine hinreichende Wirtschaftlichkeit der Erweiterung auch mit der kleineren Fläche (ca. 20 ha) zu erreichen. Dazu sei die unmittelbare Anbindung der Zusatzangebote an das bestehende Betriebsgelände von entscheidender Bedeutung.

Das veränderte Konzept des Freizeitparks sieht gegenüber der vorherigen Planung eine Beschränkung des Angebots auf die Hauptbestandteile vor. Folgende Nutzungsaufteilung ist geplant:

Erweiterung West (ca. 14,5 ha)

- ca. 6,5 ha Aquapark-Hotelresort
- ca. 2,5 ha Theater- und Konzerthalle
- ca. 2,5 ha zusätzliche Parkplätze
- ca. 3 ha Gärten, Abenteuer- Spielplatz, Natur- und Erholungszonen in Bauverbotszonen (Bauverbotszonen → ca. 20 % der Erweiterungsfläche bei einer Grundflächenzahl von 0,8)
- zzgl. geringe Flächenanteile für Shops, Toiletten etc. (ca. 0,2 ha).

Erweiterung Ost (ca. 4 ha)

- ca. 1 ha Edutainment
- ca. 1 ha Gärten, Abenteuer- Spielplatz, Natur- und Erholungszonen in Bauverbotszonen (Bauverbotszonen → ca. 20 % der Erweiterungsfläche bei einer Grundflächenzahl von 0,8)
- ca. 2 ha Lagerhäuser, Betriebsgebäude u. -wohnungen, Kindertagesstätte für Mitarbeiter, LKW-Rangierzone
- zzgl. geringe Flächenanteile Shops, Toiletten etc. (ca. 0,1 ha).

Das Erweiterungskonzept sieht neben zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten die Schaffung einer multifunktionalen Veranstaltungshalle mit unmittelbarer Anbindung an die Parkmöglichkeiten (Parkpaletten) vor, die dem Ausbau des Veranstaltungsgeschäfts dienen soll. Neue Fahrradattraktionen sind auf der Erweiterungsfläche zwar nicht geplant, werden allerdings – trotz ihrer wegen des demographischen Wandels abnehmenden Bedeutung – weiterhin notwendig sein. Die Attraktivität der Fahrgeschäfte soll nach den Vorstellungen des Unternehmens künftig durch Austausch auf dem vorhandenen Betriebsgelände erhalten werden.

Sowohl im westlichen als auch im östlichen Erweiterungsteil sollen, auch im Hinblick auf die angestrebte ganzjährige Nutzbarkeit, zum weit überwiegenden Anteil Einrichtungen in Form von Gebäuden oder überdachten Bereichen entstehen. In dieser Beziehung wirkt sich das Planungskonzept positiv auf die zu erwartenden Schallemissionen aus.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	5

Das Unternehmen Phantasialand prognostiziert für die so konzipierte Erweiterungsplanung die Schaffung von 830 neuen Arbeitsplätzen, davon 600 ganzjährigen Beschäftigungsverhältnissen. Es erwartet mit der Umsetzung des Konzepts eine deutliche Verbesserung seiner aktuellen Marktposition und einen notwendigen Beitrag zur Sicherung des Unternehmens.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

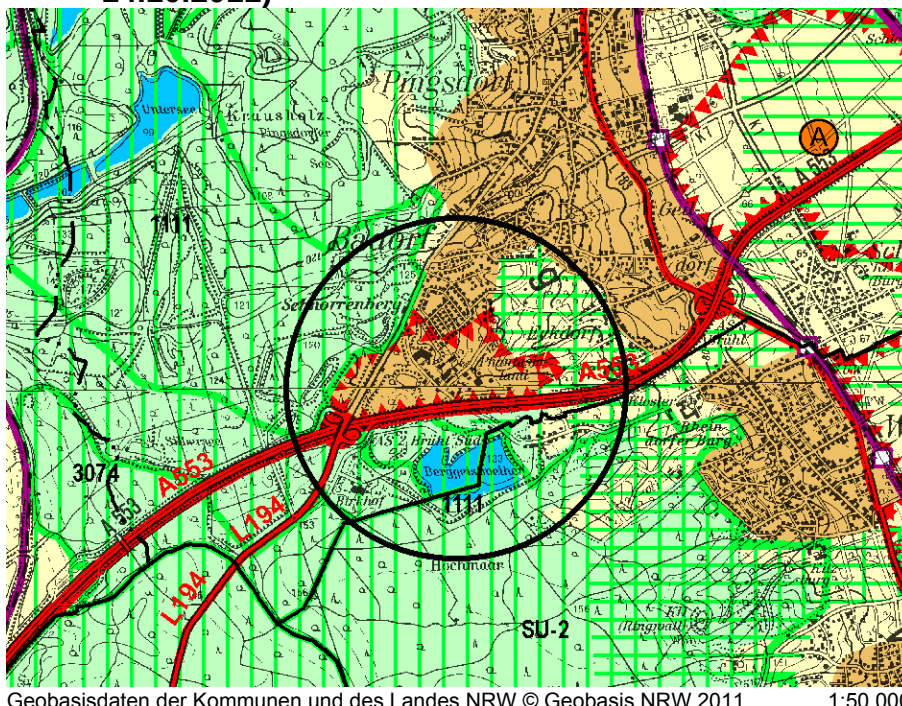
Der Regionalrat hat am 14.10.2011 die Erarbeitung der 8. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln beschlossen. Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses war der nachfolgend dargestellte Planentwurf, der eine Erweiterung des Phantasialands schwerpunktmäßig nach Westen und unterteilt in zwei Stufen vorsah.

Die erste Erweiterungsstufe umfasste insgesamt ca. 20 ha und gliederte sich in zwei Teilbereiche: Der westliche Teil umfasste ca. 15 ha im Bereich eines festgesetzten Naturschutzgebiets, davon ca. 10 ha Waldflächen. Der östliche Teil beinhaltete ca. 5 ha Erweiterungsflächen im östlichen Anschluss an den im Regionalplan dargestellten ASB m.Z..

Die zweite Erweiterungsstufe des Planentwurfs sah zu einem späteren Zeitpunkt die Inanspruchnahme weiterer 10 ha Waldflächen westlich der Landesstraße L 194 vor. Die bauleitplanerische Inanspruchnahme dieses Bereichs war an Bedingungen geknüpft. Nach den textlichen Regelungen sollte dieser Teil erst dann umgesetzt werden können, wenn nachgewiesen ist, dass bei der ersten Erweiterungsstufe die Maßnahmen getroffen wurden, um die verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu kompensieren. Zudem sahen die textlichen Regelungen vor, dass vor Inanspruchnahme dieser Flächen ein Konzept mit quantitativ und qualitativ geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich vorzulegen ist.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	6

Abb. 1: Entwurf 8. Regionalplanänderung Stand: Erarbeitungsbeschluss 14.10.2011)



Mit dem Erarbeitungsbeschluss vom 14.10.2011 wurde der am 19. September 2008 gefasste Aufstellungsbeschluss des Regionalrats zur 8. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln aufgehoben (vgl. DRS RR 68/2011). Der Erarbeitungsbeschluss bestimmte weiterhin die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die Fristen für die Beteiligung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung (vgl. Punkte 2.2. und 2.3 dieser Begründung).

2.2 Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG (vgl. auch § 19 Abs. 3 LPIG NRW)

Die am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG hatten gemäß Erarbeitungsbeschluss vom 04.11.2011 bis zum 10.02.2012 Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Es wurden 47 Beteiligte (gem. Beteiligtenliste zum Erarbeitungsbeschluss) zur Stellungnahme aufgefordert.

Neben der Verfahrensunterlage, bestehend aus Planbegründung, Planentwurf und Umweltbericht, wurden den Beteiligten folgende weitere Unterlagen in digitaler Form (auf Datenträger und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln) zur Verfügung gestellt:

- Abschlussbericht des Arbeitskreises Phantasialand
 - a) Langfassung (Stand: Juli 2010)
 - b) Kurzfassung (Stand: Juli 2010)
- Fachgutachten aus 2010
 - a) Schalltechnisches Gutachten (Accon GmbH, Juni 2010)

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	7

b) Naturschutz- und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Kölner Büro für Faunistik (KBF), Juli 2010)

- Fachgutachten aus 2007
 - a) Hydrogeologisches Gutachten (Kühn Geoconsulting GmbH, Mai 2007)
 - b) Fachgutachten Naherholung (L.A.U.B. GmbH, Juni 2007)
 - c) Naturschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (KBF, Juli 2007)
 - d) Gutachten zu Emissions- und Immissionskontingenten (Accon GmbH, Juni 2007)

Aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG resultierten 27 Stellungnahmen. Zum Inhalt der Stellungnahmen wird auf Punkt 3.2 dieser Begründung und auf die Niederschrift des Erörterungstermins (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage) verwiesen.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 14 (3) LPiG NRW

Die öffentliche Auslegung erfolgte entsprechend dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats vom 09.01.2012 bis zum 10.02.2012 bei der Bezirksregierung Köln, beim Rhein-Erft Kreis und bei der Stadt Brühl. Sie wurde im Amtsblatt der Bezirksregierung (Nr. 51/2011 vom 19.12.2011) bekannt gemacht. Während des Auslegungszeitraums stand jeweils dienstags ein Mitarbeiter der Regionalplanungsbehörde bei der Stadt Brühl für Auskünfte zum Verfahren zur Verfügung. Darauf wurde bei der Bekanntmachung entsprechend hingewiesen.

Der Öffentlichkeit wurden an den genannten Auslegungsorten neben der Verfahrensunterlage die unter Punkt 2.2 der Begründung genannten zusätzlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Alle Unterlagen konnten während des Offenlagezeitraums auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen insgesamt 223 Stellungnahmen ein. Davon konnten 56 als der Erweiterungsplanung positiv gegenüberstehend eingestuft werden. Die übrigen 167 Stellungnahmen äußerten sich kritisch zu der Planung. Darüber hinaus wurden der Bezirksregierung 1.854 Unterschriften, die sich gegen die Regionalplanänderung richten, übergeben.

Zum Inhalt der Stellungnahmen wird auf Punkt 3.3 der Begründung, den Anhang zur Erörterungsniederschrift (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage) und auf die beiliegende CD (vgl. Anlage 4 der Beschlussvorlage) verwiesen. Mit dem Datenträger werden die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	8

3. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Absatz 3 ROG

Gemäß § 11 Absatz 3 ROG ist Raumordnungsplänen eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.1 Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und Bewertung anderweitiger Planalternativen

3.1.1 Planalternativen

Dem zur Verfahrenseinleitung erarbeiteten Umweltbericht lag eine umfassende Prüfung von Planalternativen zugrunde.

Zunächst wurde festgestellt, dass zu der Erweiterung am vorhandenen Standort keine Alternativen bestehen. Weder eine Gesamtverlagerung des Freizeitparks an einen anderen Standort noch eine Teilverlagerung oder die Auslagerung von einzelnen Nutzungen stellen aus unterschiedlichen im Umweltbericht dargelegten Gründen vertieft zu prüfende (vernünftige) Planalternativen für die regionalplanerische Betrachtung dar. Damit war die weitere Untersuchung auf den Vergleich von verschiedenen Erweiterungsmöglichkeiten am vorhandenen Standort zu konzentrieren. Für diesen Vergleich wurden dem Umweltbericht acht Erweiterungsvarianten zugrunde gelegt, die ungefähr die seitens des Unternehmens angestrebte Größenordnung von ca. 30 ha (vgl. Punkt 1 der Begründung) umfassten. Die Alternativauswahl entsprach der des Arbeitskreises Erweiterung Phantasialand, der gemäß Beschluss des Regionalrates aus 2008 gegründet wurde. Die Aufgabe des Arbeitskreises bestand in erster Linie darin, die Alternativenprüfung für die Planänderung systematisch aufzubereiten. Er kam zu dem Ergebnis, dass für das Regionalplanverfahren lediglich drei der acht Alternativen zu empfehlen seien.

Im Umweltbericht wurde die vergleichende Alternativenprüfung für alle acht Alternativen durchgeführt. Alle Alternativen wurden dort mithilfe von Datenblättern bezogen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung vergleichend bewertet. Auf diese Weise bestand für die Beteiligten und die Öffentlichkeit im Verfahren die Gelegenheit, die Alternativenprüfung nachzuvollziehen und sich mit der jeweiligen Bewertung auseinanderzusetzen.

Grundsätzlich sind potenzielle Erweiterungsmöglichkeiten östlich und westlich des Freizeitparks sowie nach Süden (südlich der Autobahn A 553) gegeben. Nach Norden grenzen an den Freizeitpark unmittelbar vorhandene Wohnplätze bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) des Regionalplans an. Die acht für den Vergleich ausgewählten Planalternativen umfassen nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde alle für eine Erweiterung denkbar geeigneten Flä-

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	9

chen. Zu den untersuchten acht Alternativen gehören dabei sowohl `reine` Westerweiterungen als auch `reine` Osterweiterungen. Weiterhin wurden Kombinationen, z.B. West-Ost bzw. Ost-Süd gebildet.

Die Auswahl und Abgrenzung der Alternativen für den Umweltbericht und die eingangs beschriebene Bewertung der anderweitigen Optionen (Verlagerung / Teilverlagerung / Auslagerung von Nutzungen) wurden mit den Beteiligten bereits vor dem Erarbeitungsbeschluss im Rahmen des Konsultationsverfahrens, dem sogenannten `Scoping` (Frist vom 26.11.2010 bis zum 14.01.2011), abgestimmt. Anregungen oder Hinweise dazu wurden nicht vorgebracht.

Als Konfliktschwerpunkte kristallisierten sich bei der schutzgutbezogenen Bewertung der Alternativen im Umweltbericht der Immissionsschutz, die natur- und artenschutzrechtlichen Belange sowie die Inanspruchnahme von Wald mit seinen Funktionen heraus. Aufgrund immissionsschutzrechtlicher Restriktionen wurden drei der acht Planalternativen als nicht umsetzbar bewertet. Entscheidend für diese Einstufung ist, dass diese drei Alternativen östlich des Freizeitparks gelegene Teilbereiche, insbesondere nördlich des Lenterbachs, einbeziehen. Die schalltechnische Bewertung zeigt, dass diese drei Alternativen auch unter Einbeziehung von möglichen Lärmschutzmaßnahmen voraussichtlich zu immissionsschutzrechtlich unverträglichen Lärmbelastungen in östlich des Parks gelegenen Teilen der Wohnsiedlungen Brühl-Badorf und Brühl-Eckdorf führen würden.

Aus den damit verbleibenden fünf realisierbaren Planalternativen gehen in der Umweltprüfung zwei Alternativen (West-Ost B und West-D) als die verträglichsten hervor. Für diese Bewertung ist maßgeblich, dass die drei übrigen potenziell geeigneten, allesamt gänzlich nach Westen orientierten Planalternativen zu stärkeren Eingriffen in empfindliche Wald- und Biotopflächen westlich der L 194 und zu einer größeren Waldinanspruchnahme führen würden. Auch die alternative Überplanung von Flächen südlich der Autobahn, wie sie in einer der untersuchten Alternativen vorgesehen war, wird von der Regionalplanungsbehörde als unverträgliche planerische Option bewertet. Sie würde neben der Inanspruchnahme von Waldflächen, dem Eingriff in bislang durch den Freizeitpark unbelastete Freiraumbereiche und dem Heranrücken an schutzwürdige Biotopbereiche zusätzlich auch Wohnplätze auf dem Gebiet der Stadt Bornheim beeinträchtigen.

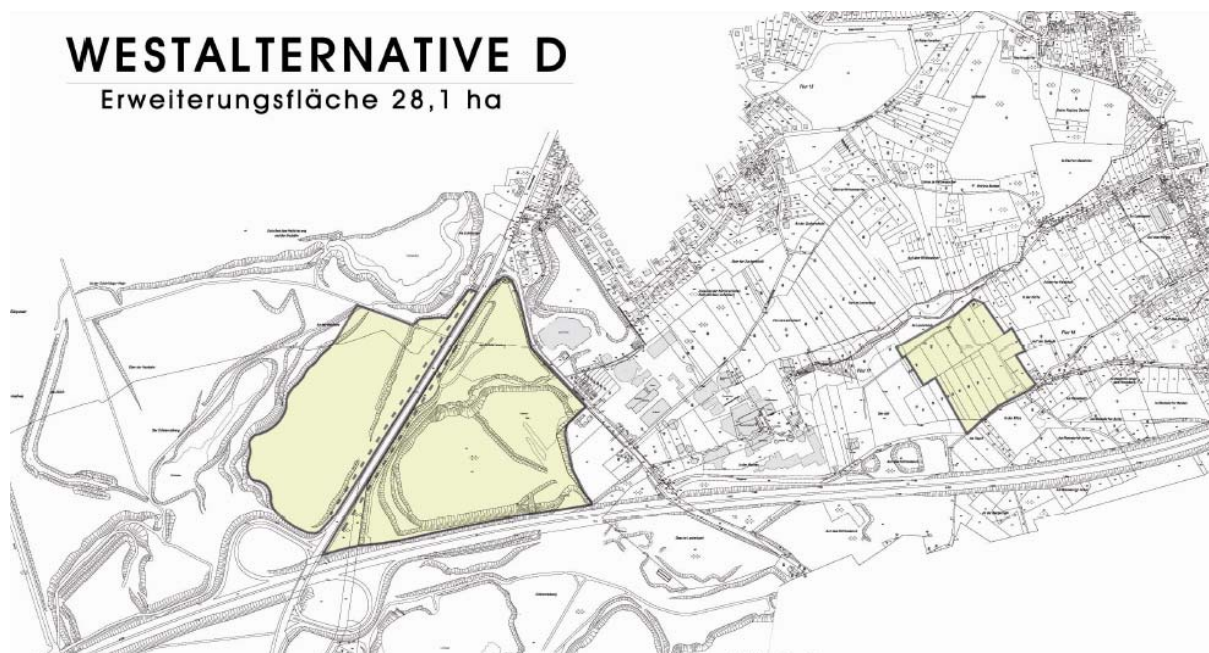
Die nach der rein umweltbezogenen Betrachtung günstigste Alternative (West-Ost B) wurde im Rahmen der Vorbereitung des Erarbeitungsbeschlusses wegen ihres direkten Heranrückens an die Wohnplätze des Siedlungsbereichs Brühl-Eckdorf sowie aus verkehrlichen und funktionalen Aspekten als voraussichtlich nicht umsetzbare Alternative eingestuft. Sie wurde auch in den Betrachtungen des Arbeitskreises Erweiterung Phantasialand nicht als für das Verfahren zu empfehlende Alternative bewertet.

Für die Einleitung des Regionalplanverfahrens wurde demzufolge von der Regionalplanungsbehörde die nachfolgend abgebildete Alternative West D als am besten geeignet identifiziert. Diese hat ihren Schwerpunkt in einer westlichen Erweiterung, bezieht aber – bei Einhaltung eines vorsorglichen Abstands zum Wohnsiedlungsbereich Brühl-Eckdorf – auch in geringem Maße Flächen

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	10

östlich des Freizeitparks mit ein (ca. 4 - 5 ha). Nach Bewertung des Umweltberichts werden bei dieser Alternative keine Umsetzungshindernisse, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz und den Natur- und Artenschutz, gesehen.

Abb. 2: Für die Erarbeitung des Planentwurfs (Stand: Oktober 2011) ausgewählte Alternative (West D)



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2012

ohne Maßstab

Aus dem Ergebnis der Alternativenprüfung lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde insgesamt ableiten, dass alle Planalternativen, die dem Freizeitpark großflächige und voraussichtlich umsetzbare Entwicklungsoptionen eröffnen, schwerpunktmäßig nach Westen orientiert sind und dort in unterschiedlichem Umfang die Inanspruchnahme von Waldbereichen und Gebieten für den Schutz der Natur (GSN, Landesentwicklungsplan NRW) zur Folge haben. Die West-Alternative D stellt dabei im Vergleich die unter Umweltaspekten günstigste Möglichkeit dar. Sie ist die einzige der voraussichtlich realisierbaren Alternativen, die in einem nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde verträglichen Maße auch eine Entwicklung auf waldfreien Flächen nach Osten beinhaltet.

Der Regionalrat hat durch Beschluss vom 14.10.2011 die Bewertung der Alternativen nachvollzogen und ist der Empfehlung der Regionalplanungsbehörde gefolgt. Er hat das Änderungsverfahren auf der Grundlage der West-Alternative D eingeleitet.

Der zur Erarbeitung vorgelegte Planentwurf der Regionalplanungsbehörde sah neben der zeichnerischen Darstellung ergänzende textliche Ziele vor. Diese beinhalteten eine stufenweise Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche und eine damit verknüpfte Absicherung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Mit diesen textlichen Regelungen sollte den erheblichen Umweltauswirkungen der Planung besonders Rechnung getragen werden.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	11

Im Rahmen des nachfolgenden Beteiligungsverfahrens wurde mit den Beteiligten Einvernehmen darüber erzielt, die Planung um die aus raumordnerischer Sicht besonders konfliktträchtigen Erweiterungsflächen westlich der L 194 (zweite Erweiterungsstufe) zu reduzieren und die zugehörigen textlichen Regelungen zu streichen (vgl. Punkt 3.2 der Begründung).

3.1.2 Erhebliche Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der großflächigen Inanspruchnahme von Freiraum bei allen geprüften Planalternativen erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die untersuchten Schutzgüter bestehen. Trotz der relativ günstigen Bewertung der ausgewählten Alternative West D sind auch für diese erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Diese verringern sich zwar durch den Verzicht auf die zweite Erweiterungsstufe. Dennoch verbleiben auch für die reduzierte Planung folgende erhebliche Umweltwirkungen:

`Schutzgut Mensch´

- Erhöhung von Belastungen (Lärm, Verkehr, Klima/Luft)
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und der Wohnqualität durch Flächenverlust, Störung und Zerschneidung von Freiraumbereichen, insbesondere durch Verlust von Waldflächen (ca. 10 ha)

`Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt´

- Verlust eines festgesetzten Naturschutzgebiets (NSG „Ententeich“, 14 ha, davon ca. 10 ha Waldflächen)
- Verlust eines gesetzlich geschützten Biotops (4 ha) innerhalb des NSG
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensstätten planungsrelevanter geschützter Arten (Springfrosch, Eisvogel, Mäusebussard, Grünspecht, Kleinspecht, Waldlaubsänger, Teichhuhn, Uferschwalbe (Schlafplatz), Fledermäuse (Nahrungsraum))
- Trenn- und Störungseffekte für umliegende Biotopverbundflächen

`Schutzgut Boden´

- großflächige Versiegelung von (überwiegend nicht natürlichen) Böden, teils mit besonderen Standorteigenschaften (Grund-/Stauwasser)

`Schutzgut Wasser´

- Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und empfindlicher grundwasserbeeinflusster Flächen
- mögliche Verschärfung von Hochwassersituationen (Flächenversiegelung)

`Schutzgut Klima / Luft´

- Beeinträchtigung von Klimafunktionen und Lufthygiene durch Verlust klimatisch wirksamer Waldbereiche und klimatisch wirksamer Offenlandflächen

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	12

‘Schutzgut Landschaft’

- erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes durch Bebauung bislang bewaldeter Bereiche und durch Teilbebauung des empfindlichen Ville-Hangs

‘Schutzgut Kultur- und Sachgüter’

- Beseitigung von erlebbaren Zeugnissen des Braunkohletagebaus und Beeinträchtigung von Sichtachsen in der Landschaft

Wie bereits zuvor ausgeführt, stellen der Immissionsschutz und der Natur- und Artenschutz die Konfliktschwerpunkte der Planung dar. Bezüglich des Immissionsschutzes kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass es zwar zu einer Erhöhung von Lärmbelastungen für die Wohnbevölkerung der Brühler Ortsteile kommen kann, jedoch bei der Umsetzung des Vorhabens erhebliche Belästigungen der Wohnplätze vermieden werden können. Als Basis für diese Einschätzung wurden die Orientierungswerte der Freizeitlärmrichtlinie zugrunde gelegt. Bezüglich des Natur- und Artenschutzes ist gemäß der Alternativenprüfung die Betroffenheit von unter diesem Aspekt schutzwürdigen Flächen nicht zu vermeiden. Gemäß dem Ergebnis der Umweltprüfung, der ein natur- und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zugrunde liegt, ist allerdings die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich. Auch der naturschutzrechtlich und forstlich erforderliche Ausgleich kann durch geeignete, im nachfolgenden Abschnitt beschriebene Maßnahmen erfolgen.

3.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Im Umweltbericht werden verschiedene, primär an die weitere Umsetzung gerichtete Maßnahmenvorschläge benannt, die dazu beitragen können, die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu vermindern. Hierzu zählen u.a. Maßnahmen zum Immissionsschutz (z.B. Anordnung der emittierenden Nutzungen, Errichtung von abschirmenden Bauwerken, Optimierung der verkehrlichen Erschließung, ggf. zeitlich / räumliche Beschränkungen des Parkbetriebs) oder natur- und artenschutzrechtlich Maßnahmen (Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten, ökologische Baubegleitung, ggf. Erhalt einzelner älterer Bäume). Mit zeitlich vorgezogenen CEF-Maßnahmen für betroffene planungsrelevante Arten (z.B. Springfrosch) kann es gelingen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Weiterhin setzt sich der Umweltbericht mit der notwendigen Kompensation des Eingriffs auseinander. Hierbei ist zu differenzieren zwischen dem naturschutzrechtlichen Ausgleich und dem forstlichen Ausgleich. Die Regionalplanungsbehörde geht in Bezug auf die Zielvorgaben des LEP NRW (vgl. LEP NRW, Kap. B.III.3) davon aus, dass für den forstlichen Ausgleich eine Ersatzaufforstung in etwa der Größenordnung des Waldverlustes umzusetzen ist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe insgesamt als grundsätzlich ausgleichbar.

Ein geeigneter Baustein des zu erarbeitenden Kompensationskonzepts soll nach den Vorstellungen der Stadt Brühl bzw. des Vorhabenträgers in dem Na-

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	13

turschutzprojekt „Gymnicher Mühle“ im Bereich der Erftaue liegen. Fachlich ist das für diesen Bereich vorliegende Entwicklungskonzept grundsätzlich dazu geeignet, Kompensationsverpflichtungen aus der Freizeitparkerweiterung aufzunehmen. Die Regionalplanungsbehörde verweist im Umweltbericht allerdings auf die im Rahmen vorangegangener Verfahrensstadien und im Scoping vorgebrachten Anregungen und Hinweise des Landesbetriebs Wald und Holz NRW. Demnach wird von forstbehördlicher Seite die Umsetzung der notwendigen Ersatzaufforstungen im Rahmen des Konzepts „Gymnicher Mühle“ bezweifelt. Es wird seitens des zuständigen Forstamts angeregt, in Bezug auf den forstlichen Ausgleich nach Möglichkeiten zu suchen, die einen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff aufweisen. Dieser Anregung, die nachfolgend auch von anderen Verfahrensbeteiligten und seitens der Öffentlichkeit in das Verfahren eingebracht wurde (vgl. Punkte 3.2 und 3.3 der Begründung), wird im Vorschlag für die Planaufstellung durch ein textliches Ziel entsprochen (vgl. Anlage 2 – Aufzustellender Plan). Zu der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dazu geführten Diskussion mit den Verfahrensbeteiligten wird auf die Punkte 3.2 und 3.3 der Begründung sowie auf die Anlage 1 der Beschlussvorlage (Niederschrift der Erörterung) verwiesen.

3.1.4 Fazit zur Berücksichtigung der Alternativenprüfung und zur Berücksichtigung der erheblichen Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Ergebnisse des Umweltberichts bei der Auswahl der Planalternative (West D) berücksichtigt wurden. Die Alternative West D stellt nach den Ergebnissen der umfänglichen Alternativenprüfung die verträglichste der zielführenden Alternativen dar. Der Umweltbericht kommt darüber hinaus zu dem wichtigen Ergebnis, dass mit dieser Alternative nach derzeitigem Erkenntnisstand voraussichtlich keine fachrechtlich unverträglichen Auswirkungen, insbesondere bezüglich des Natur- und Artenschutzes und des Immissionsschutzes, verbunden sind.

Den aus dieser Alternative gemäß Umweltbericht resultierenden erheblichen Umweltwirkungen wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfs zum Erarbeitungsbeschluss (Zweistufigkeit / Kompensationsregelung) als auch bei der Weiterentwicklung der Planung unter Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen in besonderem Maße Rechnung getragen (Reduzierung der Erweiterungsfläche, Regelung zum forstlichen Ausgleich, vgl. Punkt 3.2 der Begründung).

Mit der Reduzierung der Erweiterungsfläche gemäß Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen bzw. gemäß Vorschlag zur Planaufstellung können die im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen wesentlich reduziert werden. Aufgrund der räumlichen Situation und der topographischen Lage stellte der Bereich westlich der L 194, z.B. in Bezug auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund und in Bezug auf die Reichweite von Beeinträchtigungen (z.B. des Landschaftsbildes oder des Erholungsgebietes) einen besonders konfliktträchtigen Teilbereich der Planung dar. Darüber hinaus können mit der Beschränkung auf östlich der L 194 gelegene Bereiche auch die Waldinanspruchnahme und der Umfang notwendiger Ersatzaufforstungen auf die Größenordnung von (jeweils) ca. 10 ha reduziert werden. Auch die Flä-

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	14

chenversiegelung und ihre Auswirkungen auf die 'Schutzgüter Boden und Wasser' verringert sich deutlich. Näheres zu der Reduzierung der Erweiterungsfläche im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist Punkt 3.2 der Begründung zu entnehmen.

Auch bei der nun zur Aufstellung vorgesehenen Planung verbleiben allerdings erhebliche Umweltauswirkungen. Aus regionalplanerischer Sicht ist insbesondere der Verlust eines festgesetzten Naturschutzgebiets und der darin enthaltenen Wald- und Biotopflächen relevant. Dieser Verlust wird jedoch sowohl in Bezug auf den landesweiten Biotopverbund als auch auf die überörtlichen Erholungsfunktionen des Raumes als deutlich weniger gravierend bewertet als die raumordnerisch nicht zu vertretenden Eingriffe in Bereiche westlich der L 194. Die vorgenannten Umweltwirkungen sind damit unter Berücksichtigung des Planungsziels und aufgrund der Ergebnisse der Alternativenprüfung letztlich nicht zu vermeiden. Sie müssen in der Abwägung der Belange den mit der Planänderung verfolgten Zielen gegenübergestellt werden (vgl. Punkt 4. der Begründung).

3.2 Stellungnahmen nach § 19 Absatz 3 LPIG NRW (Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG)

Zum Inhalt der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage) verwiesen. Diese enthält alle eingegangenen Anregungen und Bedenken der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Wesentliche Schwerpunkte der Stellungnahmen bildeten folgende Themen:

- Bedeutung des Phantasialands für Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus
- Erweiterungsbedarf
- Verlust von Wald- und Biotopflächen östlich der L 194 (NSG „Ententeich“) / Umsetzbarkeit des östlichen Teilbereichs (erste Erweiterungsstufe gemäß Planentwurf)
- Verlust von Waldflächen westlich der L 194/Eingriff in den großflächigen Ville-Waldbereich (zweite Erweiterungsstufe gemäß Planentwurf)
- Artenschutz und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- Immissionsschutz
- Kompensation des Eingriffs/Waldersatz

Im Vorspann zur Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage, S. IV - XIII) finden sich zu diesen Themenschwerpunkten zusätzliche Erläuterungen. Diese machen deutlich, wie die Regionalplanungsbehörde die Anregungen und Bedenken im Rahmen der Erarbeitung des Vorschlags zum Ausgleich der Meinungen bewertet hat.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	15

3.2.1 Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen

Nach § 19 Absatz 3 hat die Regionalplanungsbehörde die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern und dabei einen Ausgleich der Meinungen anzustreben.

Aus der Bewertung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens entwickelte die Regionalplanungsbehörde demzufolge im Vorfeld der Erörterung einen Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen. Sie folgte dabei den naturschutzfachlichen und forstbehördlichen Bedenken in Bezug auf die zweite Erweiterungsstufe und schlug vor, den Erweiterungsbereich um diesen, westlich der L 194 gelegenen Teil zu reduzieren. Infolgedessen entfielen im Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen auch die zugehörigen textlichen Ziele des Planentwurfs zu einer stufenweisen Inanspruchnahme und zu der damit verknüpften Überwachung der Kompensation.

Für die Erörterung schlug die Regionalplanungsbehörde darüber hinaus vor, einen ca. 10 ha großen Bereich auf dem Gebiet der Stadt Brühl als Angebot für Ersatzaufforstungen vorzusehen und im Regionalplan als Waldbereich darzustellen.

Ausschlaggebend für die vorgeschlagene Reduzierung des Erweiterungsbereichs waren umweltbezogene Aspekte. In erster Linie waren der raumordnerische Schutz großräumiger Freiraumzusammenhänge (landesweiter Biotopverbund), die Verhinderung der Zerschneidung von großflächigen Freiraumbereichen und Waldgebieten (vgl. § 2 Abs. 2 Punkt 2 ROG) und der Schutz eines charakteristischen Waldgebietes mit vielfältigen Funktionen, u.a. wichtiger Erholungsfunktionen im Ballungsraum bzw. in der Kernzone des Naturparks Rheinland, maßgeblich. Diesbezügliche Bedenken und Anregungen wurden im Verfahren vom Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie dem Zweckverband Naturpark Rheinland vorgebracht. Daneben hatte auch der Rhein-Erft Kreis auf die besondere Wertigkeit des Bereichs westlich der L 194 hingewiesen (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage, S. 15ff). Berücksichtigt wurde auch, dass der Bereich westlich der L 194 topographisch erhöht liegt und sich somit Beeinträchtigungen in Form von Licht- und Lärmemissionen oder Störungen des Landschaftsbildes in besonders weitreichendem Maße auf die empfindliche Umgebung auswirken können.

Die zur Erörterung vorgeschlagene (Ersatz-)Waldbereichsdarstellung auf Brühler Stadtgebiet ging auf eine Anregung des Rhein-Erft Kreises zurück.

3.2.2 Ergebnis der Erörterung gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW

Der von der Regionalplanungsbehörde entwickelte Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen bildete die Grundlage für den Erörterungstermin mit den Beteiligten, der am 28.06.2012 bei der Bezirksregierung stattfand.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	16

Im Rahmen des Erörterungstermins konnte mit allen Beteiligten Einvernehmen zu der vorgeschlagenen Reduzierung der Erweiterungsfläche erzielt werden.

Einvernehmlich konnten auch alle Bedenken und Anregungen zum östlichen Teil der ersten Erweiterungsstufe und zu der Bewertung südlich der A 553 gelegener Erweiterungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage, S. 14ff) erörtert werden. Auch konnte mit den Beteiligten Einigkeit dazu erzielt werden, dass die Lösbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Problematik (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage, S. 9ff) in einem für die regionalplanerische Ebene ausreichendem Maße untersucht wurde.

Kein Einvernehmen konnte allerdings zu der Inanspruchnahme des westlichen Teils der ersten Erweiterungsstufe des Planentwurfs (NSG „Ententeich“) erzielt werden. Hier verbleiben Bedenken des LANUV NRW, des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und des Naturparks Rheinland. Sie lehnen die mit der Inanspruchnahme des Naturschutzgebiets verbundenen Eingriffe als nicht vertretbar ab. Strittig blieben darüber hinaus zu diesem Teilbereich auch artenschutzrechtliche und auf die naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs bezogene Bedenken und Anregungen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, des LANUV NRW und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW. Sie fordern weitergehende Untersuchungen bzw. die Schaffung konkreter regionalplanerische Regelungen und zweifeln Teile der natur- und artenschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe an. Weitere nicht ausgeräumte Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW bestehen zu verkehrlichen Aspekten (Immissionsbelastung) sowie zu grundsätzlichen Fragestellungen (Bedarf, Umsetzbarkeit der Planung, wirtschaftliche Effekte der Erweiterung, bisheriger Verfahrensverlauf). Zur Bewertung der Regionalplanungsbehörde zu diesen Punkten wird auf die Anlagen 1 und 3 der Beschlussvorlage verwiesen.

Auch der Vorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Darstellung einer Ersatzaufforstung aufgrund einer Anregung des Rhein-Erft Kreises wurde in der Erörterung kontrovers diskutiert. Die Regionalplanungsbehörde entschied sich aufgrund der divergierenden Meinungen der Beteiligten (Landwirtschaftskammer NRW, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Rhein-Erft Kreis, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW) von ihrem ursprünglichen Vorschlag abzurücken und keine zeichnerische Darstellung von Ersatzwaldflächen im Regionalplan vorzusehen. Stattdessen stellte die Regionalplanungsbehörde auf der Basis der Erkenntnisse der Erörterung eine textliche Regelung zur Diskussion. Diese setzt die im LEP NRW vorgegebene Ersatzwaldvorsorge um und stellt auf den im Beteiligungsverfahren geforderten räumlich-funktionalen Zusammenhang der Ersatzwaldflächen zu den Waldverlusten ab. Zu diesem Vorschlag konnte mit fast allen Beteiligten, auch mit der Stadt Brühl, Einvernehmen erzielt werden. Kein Einvernehmen zu dem Vorschlag erteilte die Landwirtschaftskammer NRW. Sie stimmt zwar dem Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung von Ersatzwaldflächen im Regionalplan zu, lehnt aber die vorgesehene räumliche Zuordnung der Ersatzwaldflächen zum Eingriff ab. Sie schlägt alternativ vor, für die Suche nach potenziellen Ersatzwaldflächen den Kompensationsraum des LANUV NRW, der auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 15 BNatSchG) zurückgeht, zugrunde zu legen.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	17

Die Regionalplanungsbehörde vollzieht in diesem Punkt die Auffassung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, des Rhein-Erft Kreises und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW nach, die eine Zuordnung des forstlichen Ausgleichs zu den Waldverlusten für sachlich gerechtfertigt halten. Maßgeblich dafür ist, dass mit dem überplanten Waldgebiet ein unter Naturschutz stehender Wald im Verdichtungsgebiet in Anspruch genommen wird. Aufgrund dessen ergeben sich nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde besondere qualitative Ansprüche an die Umsetzung des landesplanerisch vorgegebenen Waldersatzes. Der von der Landwirtschaftskammer NRW vorgeschlagene Suchraum weist diesen erforderlichen räumlich-funktionalen Zusammenhang hingegen nicht auf. Dieser umfasst den gesamten Bereich des nieder-rheinischen Tieflands und der Kölner Bucht. Er reicht damit im Westen bis nach Aachen und schließt im Norden die Gebiete am Niederrhein (Regierungsbezirk Düsseldorf: Kreise Kleve, Mönchengladbach und Viersen) ein. Für die Planaufstellung schlägt die Regionalplanungsbehörde daher vor, die in der Niederschrift zur Erörterung vorgeschlagene textliche Regelung entsprechend der Intention der Fachbehörden bzw. des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW beizubehalten (vgl. Anlagen 2 bzw. 3 der Beschlussvorlage, S. 32ff).

Die in der Erörterung nicht ausgeräumten Bedenken, deren Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde und das Erörterungsergebnis sind Anlage 3 der Beschlussvorlage zu entnehmen.

3.3 Stellungnahmen gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW (Öffentliche Auslegung)

Die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung betreffen nachfolgende Themen:

- Bedarf / Notwendigkeit der Erweiterung
- Effekte der Erweiterung für Wirtschaft und Arbeitsmarkt
- Verträglichkeit der Erweiterung
- Verfahren / Alternativen
- Immissionen (v.a. Lärm) und verkehrliche Auswirkungen
- Waldverlust und Freirauminanspruchnahme
- Waldbereiche westlich der L 194
- Verlust des NSG „Ententeich“
- Verlust / Beeinträchtigung von Erholungsbereichen und Eingriff in das Landschaftsbild
- östliche Erweiterung, u.a. Betroffenheit einer Kleingartenanlage
- Kompensation

Zum Inhalt der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen wird auf die Anlage zur Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage) verwiesen. Hier findet sich eine zusammenfassende Darstellung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung. Die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung sind darüber hinaus als Anlage 4 der Beschlussvorlage (Scan der Originalstellungnahmen, anonymisiert auf Datenträger) beigefügt. Bei der Erarbeitung des Vorschlags für die planerische Abwägungsentscheidung wurden alle Stellungnahmen aus der öffentlichen

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	18

Auslegung berücksichtigt. Insbesondere konnten folgende Aspekte der öffentlichen Auslegung in den Vorschlag für die Planaufstellung einfließen:

Bedarf / Notwendigkeit der Erweiterung und Effekte für Wirtschaft und Arbeitsmarkt (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage, S. XIVff)

Zahlreiche Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung heben die besondere Bedeutung des Freizeitparks als Arbeitgeber, Wirtschaftsfaktor und für den Tourismus hervor. Sie sehen die Erweiterung als notwendig an, um den Unternehmensstandort zu sichern.

Die Regionalplanungsbehörde berücksichtigt die in diesem Zusammenhang eingegangenen, der Erweiterungsplanung zustimmenden Stellungnahmen insoweit, dass sie grundsätzlich eine Bedeutung des Freizeitparks als Wirtschaftsfaktor für die Region und als touristische Einrichtung mit überregionaler Ausstrahlung sieht. Auch werden die befürwortenden Stellungnahmen insoweit nachvollzogen, dass durch eine Umsetzung von Erweiterungsmöglichkeiten diese positiven Wirkungen gesichert und gestärkt würden. Dies wird (vgl. Punkt 4 der Begründung) entsprechend in die planerische Abwägung eingestellt.

Verlust von Waldflächen westlich der L 194 / Eingriff in den großflächigen Ville-Waldbereich (vgl. Anlage 1, S. IXff und S. XXff)

Mit der gegenüber dem Planentwurf vorgesehenen Reduzierung der Erweiterungsfläche wird auch den Bedenken aus der öffentlichen Auslegung Rechnung getragen. Diese richten sich vielfach gegen die Überplanung des Bereichs aufgrund seiner verschiedenen Funktionen (u.a. Erholung, Klimaausgleich), wegen seiner Lage im großräumigen Freiraum- und Biotopverbund und wegen der aufgrund der exponierten Lage besonders weitreichenden potenziellen Auswirkungen (Landschaftsbild, Emissionen, Erholungsgebiet / Kernzone Naturpark). Auch wird mit der Reduzierung der Erweiterungsfläche grundsätzlichen Bedenken aus der öffentlichen Auslegung gegen die Inanspruchnahme von Freiraum und Waldbereichen in Teilen entsprochen.

Kompensation

Der aufzustellende Plan sieht zur Kompensation der Waldverluste eine Regelung vor, die den räumlich-funktionalen Zusammenhang der Ersatzaufforstungen zum Eingriff sichert. Dabei werden auch entsprechende Anregungen aus der öffentlichen Auslegung, die die Notwendigkeit eines Waldausgleichs „vor Ort“ beinhalten, berücksichtigt.

Neben den vorgenannten Aspekten wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen mit unterschiedlichen Schwerpunkten vorgebracht, denen die Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Vorschlags für die Planaufstellung nicht oder nicht in Gänze entspricht.

Dies sind

- grundsätzlich kritische Stellungnahmen zu der Planung (z.B. wegen fehlenden Bedarfs, Zweifeln an den Effekten der Planung für Stadt und Region, Umsetzbarkeit der Planung)
- immissionsschutzrechtliche Bedenken (v.a. Lärmbelastung)

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	19

- Bedenken gegen die Inanspruchnahme des NSG „Ententeich“ und von Waldflächen (Beeinträchtigung / Verlust von Waldfunktionen)
- Bedenken gegen die Darstellung der östlichen Erweiterungsfläche (u.a. wegen Betroffenheit einer Kleingartenanlage)

Die planerische Bewertung zu diesen Themen kann anhand des Vorspanns zur Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage, S. IV - XI) und anhand der jeweiligen Ausgleichsvorschläge (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage, S. 1 - 47) nachvollzogen werden. Die Bewertung in der Erörterungsunterlage bezieht alle für die regionalplanerische Abwägung relevanten Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren ein. Sie berücksichtigt sowohl die Ergebnisse aus der öffentlichen Auslegung als auch aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage, S. IV).

Das schließlich unter Einbeziehung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens entwickelte Abwägungsergebnis wird unter Punkt 4 der Begründung zusammenfassend erläutert.

Über die mit Anlage 1 der Beschlussvorlage erfassten Aspekte hinaus richten sich die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung in Teilen auch an die weitere Konkretisierung der Planung. Sie gehen teilweise über den Handlungsauftrag für die Raumordnung hinaus. Diese, für die Abwägung letztlich nicht ausschlaggebenden Anregungen, können auf der regionalplanerischer Ebene, insbesondere aufgrund des Planungsmaßstabs und ihres vorbereitenden Charakters noch nicht in der von den Einwendern gewünschten Differenzierung behandelt werden. In diesem Zusammenhang sind Anregungen zu der potenziellen Betroffenheit von Flächen einer Kleingartenanlage östlich des Parks, zur konkreten liegenschaftlichen Umsetzung, zu einzelnen Immissionsschutzmaßnahmen bzw. zu detaillierten Untersuchungen zur Lärmbelastung oder zum voraussichtlichen Verlust von langfristig genutzten Angelsportmöglichkeiten am Ententeich (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage, S. XIVff) zu nennen. Zu diesen Punkten sind vertiefende Betrachtungen auf nachfolgender Planungsebene erforderlich, mit dem Ziel geeignete Lösungen unter Berücksichtigung der jeweiligen lokalen Situation zu entwickeln.

3.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Aus den Vorgaben des ROG zu Inhalt und Gegenstand der Umweltprüfung erwächst die Verpflichtung, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Regionalplänen zu überwachen. Die Überprüfung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung kann nur auf nachgeordneter Planungsstufe, in diesem Falle der Bauleitplanung, erfolgen. Die in diesem Rahmen zu erarbeitenden Untersuchungen sind die Grundlage für möglicherweise erforderliche Festsetzungen, z.B. zur Überwachung der betroffenen Arten oder für die Durchführung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen. Im Rahmen des Verfahrens nach § 34 LPlG NRW (Anpassung der Bauleitplanung) ist zu überprüfen, ob sich gegenüber den Prognosen der Umweltprüfung nicht vorhergesehene Umweltauswirkungen ergeben. Gegebenenfalls sind in diesem Fall gemeinsam mit der betroffenen Kommune Maßnahmen zu treffen, um erkennbaren Fehlentwicklungen entgegenzusteuern.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	20

Schwerpunkte bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen liegen in Bezug auf die Erweiterungsplanung des Phantasialands bei folgenden Aspekten:

- Artenschutz (Überprüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten und ggf. Überwachung der Wirksamkeit der zu treffenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen („Risikomanagement“))
- Immissionsschutz (Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung, insbesondere in Bezug auf die in der Umweltprüfung prognostizierte Einhaltung von Grenzwerten (Freizeitlärmrichtlinie))
- Kompensation (Konkretisierung des Flächenbedarfs und der notwendigen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs, Überprüfung der Annahmen zur Kompensierbarkeit des Eingriffs, Überwachung der Ersatzwaldvorsorge)

4. Regionalplanerische Bewertung

Gemäß § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionalplanänderung verfolgt das Ziel, eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs für zweckgebundene Nutzungen vorzunehmen und damit dem vorhandenen Freizeitpark die aus wirtschaftlichen Gründen verfolgte Entwicklung zu einem Kurzurlaubsziel zu ermöglichen. Die geplante Erweiterung des Freizeitparks nimmt raumordnerisch besonders geschützten Freiraum in Anspruch. Aus landesplanerischer Sicht (LEP NRW) ist über die Freirauminanspruchnahme hinaus hier besonders die Überplanung von Waldgebieten sowie für den Biotopverbund vorgesehenen Gebieten (Gebiete für den Schutz der Natur (GSN)) relevant. Die Vereinbarkeit der Planung mit den dafür gültigen Schutz- und Entwicklungszielen ist zu überprüfen.

4.1 Erfordernisse der Raumordnung

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 2 ROG definiert. Der Vorschlag zur Planaufstellung der 8. Regionalplanänderung berücksichtigt die Grundsätze der Raumordnung. Mit der Standortsicherung des Unternehmens wird einerseits grundsätzlich ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum unterstützt und es werden diesbezügliche Entwicklungspotenziale gesichert (vgl. § 2 Abs. 2 Punkt 1 ROG). Die Planung kann durch den Erhalt des Unternehmens am vorhandenen Standort dazu beitragen, im Raum eine langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur zu entwickeln und ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu sichern (vgl. § 2 Abs. 2 Punkt 4

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	21

ROG). Andererseits wird nach den Erkenntnissen aus dem Verfahren bei der reduzierten Planung – trotz des Verlustes naturschutzwürdiger Bereiche – insgesamt der Erhalt eines großräumigen, übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems weiterhin sichergestellt (vgl. § 2 Abs. 2 Punkt 2 ROG). In besonderem Maße wurde durch die Reduzierung der Planung bzw. die Beschränkung auf unter diesem Aspekt vorbelastete Flächen dem raumordnerischen Grundsatz Rechnung getragen, soweit möglich die weitere Zerschneidung der Landschaft und von Waldflächen zu vermeiden (vgl. § 2 Abs. 2 Punkt 2 ROG). Auch die übrigen Grundsätze der Raumordnung, z.B. zum Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften, zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zum sparsamen Umgang mit Freiflächen wurden berücksichtigt. Näheres hierzu findet sich in den nachfolgenden Erläuterungen zu den jeweiligen landesplanerischen Vorgaben.

Zu berücksichtigende sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 ROG sind nicht ersichtlich.

Landesplanerische Ziele für die Flächenvorsorge (hier: Planung großflächiger Freizeiteinrichtungen)

Gemäß LEP NRW, Kapitel C.V., Ziel 2.5 sollen überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen im Siedlungsraum angesiedelt, zumindest aber räumlich und funktional auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Diese Voraussetzung wird durch die Lage des Freizeitparks im Verdichtungsgebiet, angrenzend an vorhandene Siedlungsbereiche entsprochen.

Auch das Ziel 4 in Kapitel C.V. des LEP NRW, nach dem großflächige Freizeiteinrichtungen umwelt-, sozial- und zentrenverträglich zu planen sind, steht nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde der Planung nicht entgegen. Für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit ist das Ergebnis der Umweltprüfung, hier insbesondere in Bezug auf die Konfliktschwerpunkte Immissionsschutz und Natur- und Artenschutz, entscheidend. Nach der Umweltprüfung ist das Vorhaben immissionsschutzrechtlich umsetzbar, ohne dass erhebliche Belästigungen für die Wohnplätze im Umfeld entstehen werden. Die mit der kleineren Lösung verbundenen Eingriffe sind zwar bezogen auf den Waldbereich und das NSG erheblich, sie können aber durch Maßnahmen kompensiert oder vermieden werden. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung ist insofern von einer umweltverträglichen Umsetzbarkeit des Erweiterungsvorhabens auszugehen. Auch sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die die Sozial- oder Zentrenverträglichkeit der Planung in Frage stellen.

Landesplanerische Ziele zum Schutz und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

a) Freiraum

Nach LEP NRW, Kapitel B.III., Ziel 1.23 kann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann. Al-

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	22

ternativen, die Freizeitparkerweiterung innerhalb des bestehenden Siedlungsraumes zu ermöglichen bestehen nicht (vgl. Punkt 3.1.1 der Begründung). Die Freirauminanspruchnahme ist damit landesplanerisch begründet.

b) Wald

Waldgebiete sind gemäß LEP NRW Kapitel B.III.3 so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Sie sind für andere Nutzungen nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Die Ergebnisse der Alternativenprüfung (vgl. Punkt 3.1.1 der Begründung) machen deutlich, dass dem Freizeitpark eine realisierbare Entwicklungsoption zur Erreichung seiner Ziele nur unter der Inanspruchnahme von Waldflächen im Westen gegeben werden kann und insofern die Unabweisbarkeit einer Waldinanspruchnahme gegeben ist. Mit der Alternative West D wurde die Planung ausgewählt, die unter den voraussichtlich umsetzbaren Möglichkeiten die geringste Waldinanspruchnahme (ca. 20 ha) aufweist. Eine weitere Verringerung der Waldinanspruchnahme (auf ca. 10 ha) konnte, im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten, durch den Verzicht auf die zweite Erweiterungsstufe erzielt werden. Mit der Herausnahme des Bereichs westlich der L 194 wurden die vorgenannten Ziele zur Minimierung der Waldverluste umgesetzt und die Ziele zur nachhaltigen Sicherung von Waldfunktionen beachtet.

Sofern die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar ist, ist nach den Vorgaben des LEP NRW, Kapitel B.III., Ziel 3.22 durch Planungen und Maßnahmen ein gleichwertiger Ausgleich / Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landesplanerischer Sicht dann abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 % ihres Gemeindegebietes beträgt. Die Stadt Brühl hat einen Waldanteil von ca. 34 %. Dem Auftrag des LEP NRW zur Waldersatzvorsorge, wird durch die vorgesehene textliche Regelung (vgl. Anlage 2 der Beschlussvorlage) entsprochen. Die vorgesehene räumlich-funktionale Zuordnung zu den Waldverlusten trägt zum Erhalt der Waldfunktionen gemäß der vorgenannten Zielsetzung des LEP NRW bei.

c) Natur und Landschaft

Nach Kapitel B.III.2.2, Ziel 2.21 LEP NRW sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotop) sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Gebiete für den Schutz der Natur sind gemäß LEP NRW, Kapitel B.III., Ziel 2.22 für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds zu sichern, durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entwickeln und soweit

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	23

wie möglich miteinander zu vernetzen. Sie dürfen entsprechend LEP NRW, Kapitel B.III., Ziel 2.22 nur dann für deren Ziele beeinträchtigende Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Ergebnisse der Alternativenprüfung (vgl. Punkt 3.1.1 der Begründung) machen deutlich, dass dem Freizeitpark die angestrebte Entwicklungsoption nur unter der Inanspruchnahme von Teilen des Gebiets für den Schutz der Natur (GSN) westlich des Parks gegeben werden kann. Mit der für den Entwurf gewählten Alternative West D wurde die Alternative ausgewählt, die unter den voraussichtlich umsetzbaren Möglichkeiten die geringste Inanspruchnahme von GSN-Flächen aufweist. Eine deutliche Verringerung der Eingriffe in den überörtlichen Biotopverbund konnte im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten durch den Verzicht auf die zweite Erweiterungsstufe erzielt werden. Der Verlust der östlich der L 194 gelegenen, durch Straßentrassen und Siedlungsflächen relativ isoliert gelegenen Bereiche stellt aus regionalplanerischer Sicht einen vergleichsweise geringeren und voraussichtlich vollständig kompensierbaren Eingriff dar. Auch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach den Ergebnissen der Umweltprüfung durch vorgezogene Maßnahmen voraussichtlich abgewendet werden. Nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde kann daher eine nachhaltige Beeinträchtigung der Funktion des zu schützenden Gebiets im räumlichen Zusammenhang und damit des landesweiten Biotopverbunds vermieden werden. Auch werden mit der Herausnahme der topographisch exponierten Flächen westlich der L 194 die Eingriffe in das Landschaftsbild (Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft) auf ein verträgliches Maß reduziert.

Die zur Aufstellung vorgesehene Planung wird somit, trotz des Verlustes eines festgesetzten NSG, als mit den o.g. Zielen zum nachhaltigen Schutz von Natur und Landschaft und zum landesweiten Biotopverbund vereinbar bewertet.

d) Wasser

Die landesplanerischen Vorgaben zielen in erster Linie auf den Schutz von Grundwasservorkommen und den Schutz und die Entwicklung von Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung geeignet sind, den Schutz von Grundwassergefährdungsgebieten, die Sicherung von Talsperrenstandorten und den Erhalt und die Entwicklung von Überschwemmungsgebieten und Retentionsräumen ab. Die Erweiterungsplanung für den Freizeitpark steht nicht im Konflikt zu diesen Zielen.

Ziele der Regionalplanung

Der Regionalplan hat die vorgenannten landesplanerischen Vorgaben zum Schutz von Freiraum bzw. Waldgebieten und zur Sicherung und Entwicklung

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	24

des Biotopverbunds in Form von zeichnerischen Darstellungen und textlichen Regelungen konkretisiert. Der Bereich der Ville-Seenplatte, auch das NSG „Ententeich“ und die südlich der A 553 anschließenden Gebiete sind im Regionalplan als Waldbereiche und Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Die Freiraumbereiche östlich des Freizeitparks sind mit der Funktion Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und Regionale Grünzüge überlagert. Sie sollen v.a. auch der siedlungsnahen Erholung dienen und Ausgleichsfunktionen zum Siedlungsraum übernehmen. Die Wohnplätze im Umfeld des Freizeitparks sind als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gesichert.

Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung können erhebliche Belästigungen für die dargestellten Siedlungsbereiche, hier insbesondere Brühl-Badorf und Brühl-Eckdorf, voraussichtlich vermieden werden. Die gemäß Umweltprüfung ermittelten Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft sind voraussichtlich durch Maßnahmen kompensierbar. Wie zuvor erläutert, kann durch die Beschränkung der Planung auf die Bereiche östlich der L 194 insbesondere auch eine nachhaltige Schädigung des regionalplanerisch angestrebten überörtlichen Biotopverbunds vermieden werden. Auch für die landschaftsgebundene bzw. siedlungsnah Erholung des Raumes ergeben sich keine nachhaltigen Beeinträchtigungen, da die überplanten Flächen sich hierzu nur eingeschränkt eignen und ihnen diesbezüglich unter überörtlichen Gesichtspunkten keine besondere Bedeutung zukommt.

Die Regionalplanungsbehörde ist insgesamt der Auffassung, dass die vorgesehene Erweiterung des Freizeitparks nicht im Widerspruch zu der für den betroffenen Raum regionalplanerisch angestrebten Entwicklung steht.

4.2 Abwägung

4.2.1 Bedeutung des Phantasialands und Erfordernis seiner Erweiterung

Nach den Angaben der Stadt Brühl ist das Phantasialand mit ca. 500 unbefristeten, ca. 850 befristeten und ca. 2.000 direkt und indirekt abhängigen Arbeitsplätzen ein bedeutsamer Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor für die Region. Die IHK Köln gibt an, dass darüber hinaus durch den Freizeitpark eine starke Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen generiert wird (in 2006: 3,5 Mio. €). Hinzu komme die Investitionstätigkeit des Unternehmens (z.B. Hotel Ling Bao in 2003, 22 Mio. € oder Themenbereich Deep in Africa in 2006, 22,5 Mio. €). Neben den direkten wirtschaftlichen Effekten verweist die Stadt Brühl darauf, dass der Freizeitpark ein wichtiger Imagefaktor für die Stadt ist.

Der Freizeitpark gibt an, dass er die Entwicklung zu einem ganzjährig nutzbaren Kurzurlaubsziel vollziehen müsse, um im Konkurrenzkampf mit den in diesem Bereich vorhandenen Wettbewerbern bestehen zu können. Die mit der Entwicklung angestrebte Erhöhung der Zahl der Übernachtungsgäste ist nach Angabe des Unternehmens existenziell wichtig für den Fortbestand des Freizeitparks am vorhandenen Standort. Mit der Umsetzung der Erweiterungsplanung können nach Einschätzung des Unternehmens 830 neue Arbeitsplätze, davon 600 Arbeitsplätze ganzjährig, geschaffen werden.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	25

Die Regionalplanungsbehörde vollzieht die Bedeutung des Freizeitparks als Wirtschaftsfaktor für die Region, als Arbeitgeber und als touristische Einrichtung mit überregionaler Ausstrahlung nach. Sie ist der Auffassung, dass diese aus regionalplanerischer Sicht positiven Wirkungen mit der Erweiterungsplanung gesichert und gestärkt werden können. In der planerischen Abwägung sind diese Aspekte den erheblichen Raumnutzungskonflikten der Planung gegenüberzustellen.

4.2.2 Regionalplanerisch relevante Raumnutzungskonflikte

Nach der Reduzierung der Planung um die zweite Erweiterungsstufe verringern sich die Auswirkungen der Planung erheblich (vgl. Punkt 3.1 der Begründung). Dennoch verbleiben auch bei der verkleinerten Erweiterungsplanung folgende potenzielle Auswirkungen des Vorhabens, die in die planerische Abwägung einzustellen sind:

- Verlust von Waldflächen in einer Größenordnung von ca. 10 ha
- Verlust eines festgesetzten NSG (NSG „Ententeich“)
- Verlust eines gesetzlich geschützten Biotops (4 ha) innerhalb des NSG
- Trenn- und Störungseffekte für benachbarte Biotopflächen
- Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen, Verlust wohnortnaher Erholungsflächen (östlicher Teil)
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten
- Versiegelung von (überwiegend nicht natürlichen) Böden
- Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und Erhöhung der Hochwassergefährdung
- Verlust von Waldfunktionen (z.B. Erholung, Klimaausgleich)
- erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes
- Beseitigung von erlebbaren Zeugnissen des Braunkohletagebaus und Beeinträchtigung von Sichtachsen in der Landschaft
- Erhöhung von Belastungen (Lärm / Verkehr / Klima / Luft) für die Wohnbevölkerung der Ortsteile

4.2.3 Vorschlag für die Abwägung

Der Regionalrat hat mit seinen Beschlüssen vom 19. September 2008 (Beauftragung eines Zielkonzepts zur Erweiterung des Freizeitparks) und vom 14.10.2011 (Erarbeitungsbeschluss) erkennen lassen, dass er entsprechend der Bedeutung des Freizeitparks für die Stadt Brühl und die Region die Sicherung des Unternehmens am vorhandenen Standort unterstützen möchte. Die Regionalplanungsbehörde vollzieht diese Zielsetzung im Grundsatz nach und stellt sie mit entsprechendem Gewicht in die planerische Abwägung ein (vgl. Punkt 4.2.1 der Begründung).

Wie bereits dargelegt, wird aufgrund der Erkenntnisse aus dem Regionalplanverfahren keine Möglichkeit gesehen, die Entwicklung in dem ursprünglich angestrebten Umfang von ca. 30 ha im Einklang mit den raumordnerischen Vor-

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Köln	RR 96/2012	26

gaben zu ermöglichen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde hat das Verfahren gezeigt, dass die auf die erste Erweiterungsstufe reduzierte Planung (ca. 20 ha) – trotz des Verlustes eines festgesetzten NSG und von ca. 10 ha Waldflächen – de facto die einzige raumverträgliche Option darstellt, dem Unternehmen eine großflächige Erweiterung zu ermöglichen und die damit verfolgten Ziele zu erreichen. Alle übrigen Erweiterungsalternativen würden überörtlich bedeutsame Wald- und Freiraumfunktionen im Bereich der Ville-Seen-Platte (westlich der L 194) gravierend schädigen oder in unverträglicher Weise an vorhandene Wohnplätze heranrücken. Eine Überschreitung der L194 wird von der Regionalplanungsbehörde als nicht raumverträglich bewertet.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auch die Raumverträglichkeit und die fachrechtliche Zulässigkeit der nun vorgesehenen Planung von Bedingungen abhängig sind. Hier sind die Durchführung umfänglicher Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere natur- und artenschutzrechtlicher Maßnahmen sowie die Umsetzung räumlich-funktional angebundener Ersatzaufforstungen zu nennen. Auch können bei der Umsetzung Maßnahmen zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Schutzansprüche notwendig werden.

Das vom Unternehmen vorgelegte veränderte betriebliche Konzept zeigt, dass auch die kleinflächigere Lösung grundsätzlich geeignet ist, das mit der Planänderung verfolgte Ziel, dem Freizeitpark die Entwicklung zu einem Kurzurlaubsziel mit Ganzjahresöffnung zu ermöglichen, zu erreichen. Mit der zur Aufstellung vorgesehenen Planung kann somit die von der Stadt Brühl und dem Regionalrat Köln angestrebte Standortsicherung des Unternehmens regionalplanerisch unterstützt werden.

Unter Berücksichtigung des Fehlens verträglicher Alternativen, der Kompensierbarkeit der zu erwartenden Eingriffe und der überörtlichen Bedeutung des Unternehmens für Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus wird die Erweiterungsplanung in der vorgesehen Form als regionalplanerisch vertretbar bewertet. Die Regionalplanungsbehörde schlägt daher vor, die Planänderung gemäß Anlage 2 der Beschlussvorlage aufzustellen.

5. Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (vgl. § 19 Abs. 6 LPIG NRW). Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Mit dem Beschlussvorschlag (Punkt 3) wird die Regionalplanungsbehörde beauftragt, der Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei NRW) die aufgestellte Planänderung anzuzeigen.



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

8. Planänderung

Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen

Brühl / Phantasialand

Niederschrift

Stand: September 2012

13. Regionalratssitzung am 14. Dezember 2012

Anlage 1 zu TOP 4 (Drucksache, Nr.: RR 96/2012)



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2012

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: gep@brk.nrw.de

Niederschrift Erörterungstermin
– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

Inhaltsverzeichnis

Einleitung Niederschrift Erörterungstermin 28.06.2012	I
 Erläuterungen zum Regionalplanverfahren und Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	IV
Erarbeitungsverfahren zur Regionalplanänderung	IV
Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG	V
Thema „Bedarf“	V
Thema „Bedeutung des Phantasialandes für Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus“	VI
Thema „Immissionsschutz“	VI
Thema „Verlust von Wald- und Biotopflächen östlich der L 194 / Umsetzbarkeit des östlichen Teilbereichs“	VIII
Thema „Verlust von Waldflächen westlich der L 194 / Eingriff in den großflächigen Ville-Waldbereich“	IX
Thema „Artenschutz und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“	XI
Thema „Kompensation des Eingriffs / Waldersatz“	XII
 Niederschrift	1
Generelles	1
Flächenbedarf	4
Bedeutung des Freizeitparks für Wirtschaft, Tourismus und Arbeitsmarkt	5
Lärmbelastung	9
Naturschutzgebiet Ententeich	12
Östliche und südliche Erweiterungsmöglichkeiten	14

Niederschrift Erörterungstermin
– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

Überplanung von bewaldeten Flächen westlich des Freizeitparks bzw. westlich der L 194	15
Naturschutz-/Artenschutzrechtliche Aspekte	25
Kompensation	30
Verkehr	41
Wasser	44
Boden/Geologie	45
Weitere Umsetzung	46
Autorenkorrektur	47

Anlage	XIV
Übersicht über das Meinungsbild aus der öffentlichen Auslegung der Regionalplanänderung	XIV
Zustimmende Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung	XIV
Ablehnende / kritische Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung	XVI

Anwesenheitsliste

Niederschrift Erörterungstermin
– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

Einleitung Niederschrift Erörterungstermin 28.06.2012

Beginn der Erörterung 9:30 Uhr.

Herr Bleeker begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreter der Regionalplanungsbehörde vor.

Herr Bleeker informiert, dass der Erarbeitungsbeschluss zu dem Regionalplanverfahren durch den Regionalrat im Oktober 2011 gefasst wurde. Die Stellungnahmen, die zu diesem Entwurf eingegangen sind, wurden dokumentiert, bewertet und mit einem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde versehen. Die anschließende Erörterung wird sich an dieser Zusammenstellung orientieren. Herr Bleeker weist darauf hin, dass die Regionalplanungsbehörde zum Ausgleich der Meinungen vorschlägt, auf die Darstellung der ursprünglich vorgesehenen zweiten Erweiterungsstufe zu verzichten. Die Begründung dazu wird im ersten Teil der Erörterungsunterlage erläutert. Im Anhang zu der Erörterungsunterlage wird das Meinungsbild aus der öffentlichen Auslegung beschrieben, das ebenfalls bei der Konzeption des Ausgleichsvorschlags berücksichtigt wurde.

Herr Bleeker erteilt zunächst der Stadt Brühl, die das Änderungsverfahren angeregt hat, das Wort. Die Stadt Brühl berichtet, dass das Unternehmen Phantasialand aus wirtschaftlichen Gründen einen zügigen Abschluss des Planverfahrens anstrebe. Es akzeptiere deshalb den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde und wird einen 'Plan B' erarbeiten, der sich auf die reduzierte Erweiterungsfläche beschränkt.

Niederschrift Erörterungstermin
– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bemerkt zu den Äußerungen der Stadt Brühl, dass eine aktuelle Pressemitteilung der CDU-Fraktion des Regionalrates Köln eher den Eindruck erweckt, als ob das Unternehmen sich nur vorerst mit der kleineren Variante einverstanden erklärt („... eine Erweiterung darüber hinaus ist zunächst nicht vorgesehen.“). Die Formulierung untermauert nach Ansicht des Landesbüros seine Befürchtung, dass schon innerhalb kurzer Zeit ein weiterer Antrag auf Erweiterung folgen wird.

Die Regionalplanungsbehörde entgegnet, dass in diesem Verfahren verschiedene Gründe herausgearbeitet wurden, die gegen eine Planung in den Bereich westlich der L194 sprechen. Mit diesem Ergebnis (‘Ausdehnung lediglich bis an die L194’) soll nun dieses Verfahren zum Abschluss gebracht werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) kann die Einschätzung sowohl des Landesbüros als auch der Regionalplanungsbehörde nachvollziehen. Das LANUV stellt die Frage in den Raum, ob eine textliche Zielformulierung, die eine weitere Erweiterung verhindert, gefunden werden kann.

Die Regionalplanungsbehörde macht deutlich, dass man keine Planung auf unbestimmte Zeit – egal ob vorhabenbezogen oder gemeindlich – durch Zielfestlegungen unterbinden kann. Jedoch sind in den Planunterlagen zu diesem Verfahren verschiedene Gründe gegen eine Erweiterung jenseits der L194 aufgeführt. Diese entgegenstehenden Argumente müssten bei einer potenziellen künftigen Erweiterung zunächst einmal überwunden werden.

Es folgt die Diskussion der einzelnen Anregungen gemäß Erörterungsunterlage und der textlichen und zeichnerischen Darstellung des Ausgleichsvorschlages (beide Stand: Juni 2012).

Niederschrift Erörterungstermin
– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

Die Regionalplanungsbehörde stellt abschließend den voraussichtlichen weiteren Verlauf des Verfahrens dar. Im Anschluss an die Erörterung wird der Entwurf der Niederschrift erstellt und versandt. Es wird eine Möglichkeit zur Rückantwort – insbesondere zum Punkt `Waldausgleich´ – gegeben. Hier wird, wie in der Erörterung vereinbart, seitens der Regionalplanungsbehörde ein Alternativvorschlag entwickelt. Anhand der Rückmeldungen zum Entwurf der Niederschrift wird ermittelt, inwieweit zu diesem Vorschlag ein Einvernehmen erzielt werden kann.

Die Aufstellung der 8. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln `Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand´ durch den Regionalrat ist für die 13. Sitzung am 14.12.2012 vorgesehen.

Ende der Erörterung 11:15 Uhr.

Niederschrift Erörterungstermin
– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

Erläuterungen zum Regionalplanverfahren und zum Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Erarbeitungsverfahren zur Regionalplanänderung

Der Regionalrat hat am 14.10.2011 die Erarbeitung der 8. Änderung des Regionalplanes Region Köln beschlossen. Die Änderung sieht eine Erweiterung des für den Freizeitpark Phantasialand dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen (ASB m.Z.) in der Stadt Brühl vor. Grundlage für den Erarbeitungsbeschluss ist ein Regionalplanentwurf, der dem Freizeitpark eine Erweiterung in der Größenordnung von 30 ha ermöglichen soll. Die dazu formulierten textlichen Ziele und Erläuterungen sehen vor, dass die Erweiterung in zwei Stufen erfolgen soll. Die erste Stufe soll Flächen in einer Größenordnung von ca. 20 ha umfassen. Es handelt sich dabei um einen ca. 15 ha großen, größtenteils als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesenen Bereich westlich des Freizeitparks und um einen ca. 5 ha großen Bereich im östlichen Anschluss an den im Regionalplan dargestellten zweckgebundenen Siedlungsbereich. Mit der ersten Stufe würden ca. 10 ha Wald in Anspruch genommen. Die zweite Erweiterungsstufe beinhaltet weitere ca. 10 ha Waldflächen westlich der L 194. Die bauleitplanerische Inanspruchnahme dieses, ebenfalls im Regionalplanentwurf zeichnerisch dargestellten Bereichs ist an Bedingungen geknüpft. Sie soll nach den textlichen Regelungen des Entwurfs erst dann bauleitplanerisch umgesetzt werden können, wenn nachgewiesen ist, dass bei der ersten Erweiterungsstufe die Maßnahmen getroffen wurden, um die verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu kompensieren. Zudem sehen die geplanten textlichen Regelungen des Regionalplanentwurfs vor, dass vor Inanspruchnahme dieser Flächen ein Konzept mit quantitativ und qualitativ geeigneten Maßnahmen vorzulegen ist.

Aufgrund des Erarbeitungsbeschlusses vom 14.10.2011 wurde seitens der Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die am Verfahren Beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) hatten vom 04.11.2011 bis zum 10.02.2012 Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Weiterhin erfolgte zwischen dem 09.01.2012 und dem 10.02.2012 eine Auslegung der Planung und aller relevanten Unterlagen bei der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Erft Kreis und der Stadt Brühl.

Gemäß § 19 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW hat die Regionalplanungsbehörde die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Mit dieser Unterlage legte die Regionalplanungsbehörde einen Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen als Grundlage für die Erörterung vor. Der Erörterungstermin fand am 29.06.2012 bei der Bezirksregierung Köln statt. Die Erörterungsergebnisse sind der nachfolgenden Synopse zu entnehmen. Bei der Entwicklung des Vorschlags zum Ausgleich der Meinungen wurden auch die Stellungnahmen aus der

Niederschrift Erörterungstermin

– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt. Eine Übersicht über die verschiedenen Positionen aus der öffentlichen Auslegung ist dieser Unterlage als Anhang beigelegt.

Gegenüber dem Planentwurf wurde die zeichnerische Darstellung des ASB m.Z. im Ausgleichsvorschlag um den Bereich westlich der L 194 (= zweite Erweiterungsstufe) reduziert. Dementsprechend wurden die textlichen Regelungen zur stufenweisen Inanspruchnahme obsolet und entfielen. Die als Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen vorgesehene zeichnerische und textliche Darstellung (Stand: Juni 2012) wurde als separate Unterlage zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend werden die Schwerpunkte aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG beschrieben und deren Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde erläutert. Im zweiten Teil der Unterlage sind in einer Synopse alle Stellungnahmen der öffentlichen Stellen in kurzgefasster Form den jeweiligen Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde und dem Erörterungsergebnis gegenübergestellt.

Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG

Thema „Bedarf“

Der Anregung der Stadt Brühl zur Erweiterung des ASB m.Z. liegt eine Größenordnung von ca. 30 ha zugrunde. Basis für diese Flächengröße ist die Absicht des Vorhabenträgers, den Freizeitpark zu einem Kurzurlaubsziel zu entwickeln. Hierfür hat dieser (vgl. Kap. 1.1. der Planbegründung) ein Nutzungskonzept entwickelt, das die nach seiner Auffassung notwendigen Komponenten der Erweiterungsplanung und die jeweiligen Flächenanteile beinhaltet.

Der Bedarf und das zugehörige Konzept werden von Beteiligten teilweise hinterfragt bzw. in Zweifel gezogen. Sie können die geplante Entwicklung nicht nachvollziehen und regen an, zu flächensparenderen Konzepten zu kommen. Auch wird bezweifelt, dass mit der angestrebten Größenordnung von insgesamt 60 ha die abschließende Flächengröße des Freizeitparks erreicht sei.

Der Regionalplanungsbehörde bewertet die Größenordnung der Erweiterung von 30 ha in Bezug auf die angestrebte Entwicklung grundsätzlich als plausibel. Ihr ist es allerdings über die Plausibilitätsprüfung hinaus nicht möglich, die dargestellte betriebswirtschaftliche Ausrichtung oder die

Niederschrift Erörterungstermin
– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

Notwendigkeit bzw. Ausführung einzelner Unternehmensteile in Frage zu stellen. Es ist auch weder möglich noch zielführend auf dieser rahmensetzenden Planebene der Raumordnung bereits detailliert die konkrete Umsetzung einzelner Komponenten des Konzepts zu diskutieren.

Unabhängig von der Bewertung der Frage des Flächenbedarfs hat die Regionalplanung in diesem Verfahren zu klären, inwieweit das unternehmerisch angestrebte Konzept am vorhandenen Standort raumverträglich zu realisieren ist.

Thema „Bedeutung des Phantasialandes für Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus“

Im Beteiligungsverfahren wird von Beteiligten auf die besondere Bedeutung des Phantasialands für die Stadt Brühl und die Region hingewiesen. Zu der Bedeutung als Arbeitgeber kommen demnach weitere positive Effekte durch die Generierung von Arbeitsplätzen außerhalb des Freizeitparks und durch die besondere Bedeutung als überregional bekannte touristische Einrichtung. Auf der anderen Seite werden von Beteiligten diese, zu großen Teilen auf einem Gutachten der Fachhochschule Bad Honnef basierenden Effekte (vgl. Verfahrensunterlage S. 14ff), in Zweifel gezogen.

Die Regionalplanungsbehörde kann keine differenzierte Verifizierung der Prognosen zur künftigen Arbeitsplatzentwicklung des Unternehmens oder zur Generierung von Wertschöpfung durch den erweiterten Freizeitpark vornehmen. Die Grundaussagen hinsichtlich zu erwartender positiver Effekte für Wirtschaft und Arbeitsmarkt sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde durch die Stadt Brühl und den Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt. Auf Basis der vorliegenden Informationen sieht die Regionalplanungsbehörde eine unzweifelhaft hohe Bedeutung des Freizeitparks als Wirtschaftsfaktor für die Region und als touristische Einrichtung mit überregionaler Ausstrahlung. Die Regionalplanungsbehörde erwartet, dass diese positiven Wirkungen durch eine Umsetzung der Erweiterungsplanung gesichert und gestärkt würden. Dieser Aspekt wird entsprechend in die planerische Abwägung eingestellt.

Die Bewertung der Regionalplanungsbehörde berücksichtigt auch zahlreiche Bürgereinwendungen, die die Bedeutung des Phantasialands für Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus hervorheben (vgl. Anhang).

Thema „Immissionsschutz“

Die Erweiterungsplanung des Phantasialands wird gemäß Umweltbericht zu einer Erhöhung der Lärmbelastungen für die Wohnbevölkerung der angrenzenden Brühler Ortsteile und in den Erholungsgebieten im Umfeld führen. Die für den Regionalplanentwurf gewählte West-Alternative D ist

Niederschrift Erörterungstermin
– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

gemäß Umweltbericht umsetzbar, ohne dass – bezogen auf den Schutzanspruch gemäß den Orientierungswerten der Freizeitlärmrichtlinie – erhebliche Belästigungen der betroffenen Wohnplätze entstehen. Dieser Bewertung liegen für diese Planungsebene vergleichsweise differenzierte Immissionsuntersuchungen zugrunde.

Seitens der Beteiligten werden die Ergebnisse der Immissionsgutachten teils als unzureichend bewertet. Die Naturschutzverbände sind der Auffassung, dass inakzeptable Belastungen in den Wohngebieten, v.a. bezüglich des unmittelbar angrenzenden Stadtteils Brühl-Badorf, entstehen werden. Auch wird kritisiert, dass bei den Untersuchungen spezifische Besonderheiten wie die Hauptwindrichtung außer acht gelassen wurden. Im Beteiligungsverfahren der öffentlichen Stellen werden in Bezug auf den Lärm räumlich insbesondere der zweite Erweiterungsabschnitt westlich der L 194 und die östliche Teilfläche der ersten Erweiterungsstufe angesprochen (vgl. Stellungnahmen 012-010, 007-006, 403-001 in der nachfolgenden Synopse). Aufgrund der topographisch erhöhten Lage des Bereichs westlich der Landesstraße und den potenziell hohen Bauwerken bei einer Parkerweiterung sowie den vorherrschenden Windrichtungen werden westlich der L 194 besonders weiträumige Auswirkungen in die Umgebung befürchtet. Dies wird sowohl in Bezug auf umliegende Wohngebiete als auch auf das Erholungsgebiet des Ville-Waldes, das in der Kernzone des Naturparks Rheinland liegt, thematisiert. Weiterhin wird die Unterschreitung der Abstände des Abstandserlasses angesprochen und angeregt, die östliche Erweiterungsfläche in Bezug auf deren Lärmwirkungen auf Wohngebiete zu überprüfen. Bedenken bestehen auch wegen der zusätzlichen Immissionsbelastungen durch die verkehrlichen Auswirkungen der Freizeitparkerweiterung.

Die Regionalplanungsbehörde hält aufgrund der vorliegenden Immissionsgutachten grundsätzlich weiterhin an der Bewertung fest, dass das Vorhaben entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Immissionsschutzes umgesetzt werden kann. Die als Orientierungshilfe für die Immissionsschutzbehörden entwickelten Abstände des Abstandserlasses (für Freizeitparks ohne Nachtbetrieb 300 m, mit Nachtbetrieb 700 m) können hier nicht zur Anwendung kommen. Die Planung hat die Erweiterung eines vorhandenen Freizeitparks zum Inhalt, der in Teilen bereits heute unmittelbar an vorhandene Wohnbebauung angrenzt. Realistische bzw. vernünftige Alternativen, die die Abstandsempfehlungen des Erlasses gänzlich einhalten, sind nicht gegeben. Aus der Unterschreitung der Abstände ergibt sich eine besondere Begründungspflicht. Es muss belegt werden, dass die Planung umsetzbar ist, ohne dass erhebliche Belästigungen für die Wohnplätze verursacht werden. Dies wird nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde durch die umfänglichen Untersuchungen zum Immissionsschutz in einer der Regionalplanebene entsprechenden Untersuchungstiefe erfüllt.

Unabhängig von dieser immissionsschutzrechtlichen Bewertung führt die vorgesehene Reduzierung des ASB m.Z. im Ausgleichsvorschlag allerdings dazu, dass das auf die Immissionen bezogene Konfliktpotenzial für die weitere Umsetzung deutlich reduziert wird. Das von Immissionsbelastungen betroffene Gebiet wird durch Herausnahme des topographisch erhöhten Bereichs westlich der L 194 stark verringert. Dies gilt insbesondere auch für die von den Beteiligten kritisch bewerteten Immissionsbelastungen in das regional bedeutsame Erholungsgebiet Wald-

Niederschrift Erörterungstermin
– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

Ville (Kernzone Naturpark) hinein. Insofern ist den v.g., auf den Immissionsschutz bezogenen Bedenken der öffentlicher Stellen durch den Ausgleichsvorschlag in Teilen entsprochen. Auch die diesbezüglichen Einwendungen zahlreicher Bürger (vgl. Anhang) sind insoweit durch den Ausgleichsvorschlag berücksichtigt.

Thema „Verlust von Wald- und Biotopflächen östlich der L 194 (NSG Ententeich) / Umsetzbarkeit des östlichen Teilbereichs“ (erste Erweiterungsstufe)

Die Erweiterungsplanung gemäß Entwurf (Stand: Juni 2011) beinhaltet in der ersten Stufe die Inanspruchnahme eines festgesetzten NSG Ententeich mit Gewässer- und Feuchtbereichen sowie von ca. 10 ha Waldfläche. Darüber hinaus sind östlich des Freizeitparks weitere ca. 5 ha als Erweiterung vorgesehen.

Im Beteiligungsverfahren werden Bedenken gegen den Verlust des NSG vorgebracht. Die Beteiligten verweisen insbesondere auf die Schutzwürdigkeit des Bereichs und die Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten. Es wird bezweifelt, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Überplanung eines NSG vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich in der Wanderzone des Naturparks Rheinland liege. Auch für die erste Stufe ist nach Auffassung der Beteiligten die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Freiraum und Wald in Bezug auf die landesplanerischen Vorgaben und die Regelungen des Naturschutz- und Forstrechts zu überprüfen.

Die Regionalplanungsbehörde sieht – ebenso wie die Beteiligten – eine hohe Wertigkeit des Bereichs östlich der L 194 für den Arten- und Biotopschutz, die seine Unterschutzstellung als NSG rechtfertigt. Sie ist allerdings aufgrund der Ergebnisse der Alternativenprüfung der Auffassung, dass eine großflächige Erweiterung des Freizeitparks nur in westlicher Richtung möglich ist. Damit ist die Inanspruchnahme von Waldflächen nicht zu vermeiden. Östlich des Freizeitparks soll nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde keine Erweiterung über den ca. 4 bis 5 ha umfassenden Bereich hinaus erfolgen. Die für diesen Bereich im Beteiligungsverfahren angesprochene Problematik der kleinflächigen Überplanung einer Kleingartenanlage ist im Bauleitplanverfahren näher zu betrachten. Andere Erweiterungsalternativen in östlicher und südlicher Richtung sind aus den in der Verfahrensunterlage dargelegten Gründen weder verträglicher noch funktional umsetzbar. Sie würden nur unter einer aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht zu vertretenden deutlichen Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Konfliktsituation insbesondere für die Ortsteile Brühl-Eckdorf bzw. für die Colonia-Siedlung auf Gebiet der Stadt Bornheim, möglich sein. Eine Überplanung von Flächen südlich der Autobahn A 553 würde zudem ebenso wie die Inanspruchnahme der Flächen westlich der L 194 erstmalig einen bislang weitgehend unbelasteten Raum betreffen. Dabei wären ebenfalls Waldflächen mit Erholungsfunktionen betroffen und es erfolgte ein Heranrücken der Freizeitparknutzung an sensible, wertvolle Biotope (u.a. FFH-Gebiete).

Niederschrift Erörterungstermin
– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

Nach den Gutachten zum Natur- und Artenschutz liegen mit der Ausgleichbarkeit des Eingriffs und der Möglichkeit der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des NSG vor. In Bezug auf die Erholungseignung (das NSG liegt in der Wanderzone des Naturparks) wird der Verlust des NSG aufgrund seiner Lage im Dreieck zwischen Autobahn, L 194 und Freizeitpark und der fehlenden Anbindung bzw. Erschließung als deutlich weniger gravierend bewertet als die raumordnerisch nicht vertretbaren Eingriffe in Waldbereiche westlich der L 194 (Kernzone des Naturparks) und die daraus resultierenden Effekte auf den umgebenden Raum (vgl. hierzu folgendes Kapitel). Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die Biotopverbundfunktionen des Bereichs. Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Freiraum- und Waldbereichen ist, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der zuvor erläuterten Alternativenprüfung, gegeben.

Unter Berücksichtigung der positiven Effekte des Freizeitparks für Wirtschaft, Tourismus und Arbeitsmarkt in der Region sowie wegen des Fehlens von Alternativen wird die Inanspruchnahme des festgesetzten NSG und der darin enthaltenen Waldflächen als regionalplanerisch vertretbar bewertet. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die im Umweltbericht formulierten Anforderungen zur Vermeidung und Kompensation der erheblichen Eingriffe eingehalten werden.

Thema „Verlust von Waldflächen westlich der L 194 / Eingriff in den großflächigen Ville-Waldbereich“ (Zweite Erweiterungsstufe)

Der in das Beteiligungsverfahren eingebrachte Regionalplanentwurf sieht als zweite Stufe der Erweiterung des Freizeitparks einen ca. 10 ha großen bewaldeten Bereich westlich der L 194 vor. Die Inanspruchnahme dieses Bereichs sollte gemäß den textlichen Regelungen des Entwurfs erst dann umgesetzt werden können, wenn nachgewiesen ist, dass bei der ersten Erweiterungsstufe die Maßnahmen getroffen wurden, um die verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu kompensieren. Zudem sah der Regionalplanentwurf vor, dass vor Inanspruchnahme dieser Flächen ein Konzept mit quantitativ und qualitativ geeigneten Maßnahmen vorzulegen ist.

Im Beteiligungsverfahren werden bezüglich der Überschreitung der L 194 erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Biotopverbund) und auf den Schutz von Waldfunktionen, insbesondere der Betroffenheit von überörtlich bedeutsamen Erholungsfunktionen geäußert.

Niederschrift Erörterungstermin
– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

Folgende Aspekte sprechen nach Ansicht der Beteiligten gegen die Überplanung des als zweite Stufe der Erweiterung vorgesehenen Bereichs:

- der erstmalige Eingriff in ein landesweit bedeutsames zusammenhängendes Waldgebiet, der dessen Integrität verletzen wird
- der Verlust bzw. die nachhaltige Störung von in diesem Bereich besonders bedeutsamen Waldfunktionen und der vielfältigen Wohlfahrtswirkungen des Waldes
- die Zerschneidung eines gerade im Ballungsraum wertvollen großflächigen unzerschnittenen und verkehrsarmen (Frei-)Raumes
- der Eingriff in eine großflächige Kernzone des landesweiten Biotopverbunds (Gebiet für den Schutz der Natur gem. LEP NRW) und die Störung der dort lebenden Arten, v.a. durch Immissionen
- die besonders erheblichen und weitreichenden Wirkungen auf das charakteristische Landschaftsbild aufgrund der exponierten Lage auf dem von Wald geprägten Ville-Rücken
- die Beeinträchtigung einer weitgehend ungestörten, durch Wald und Seen geprägten eigenständigen Raumeinheit mit charakteristischen Eigenschaften
- der gravierende Eingriff in die Kernzone des Naturparks Rheinland und die Störung überörtlich bedeutsamer Erholungsfunktionen
- die Befürchtung, dass nachfolgend weitere Eingriffe nach Westen erfolgen und entsprechende zusätzliche Beeinträchtigungen des wertvollen Gebiets mit sich bringen werden
- die Unvereinbarkeit der Planung mit natur- und forstrechtlichen Vorgaben
- die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit der Gemeinwohlorientierung von Staatswaldflächen

Die Regionalplanungsbehörde hat das grundsätzlich erhöhte Konfliktpotenzial, das die Überplanung von Flächen westlich der L 194 beinhaltet, bereits bei der Konzeption des Regionalplanentwurfs erkannt und versucht dies in Form der Zweistufigkeit zu berücksichtigen. Das Beteiligungsverfahren zeigt allerdings, dass trotz dieser regionalplanerischen Regelungen erhebliche und vielfältige Bedenken gegen die Überschreitung der Landesstraße gemäß Planentwurf bestehen. Von besonderem Belang sind in diesem Zusammenhang die Bedenken der auf Landesebene für die Belange des Naturschutzes und des Forstes zuständigen Fachbehörden (LANUV und Landesbetrieb Wald und Holz). Vor diesem Hintergrund ist die Bewertung der Planung in Bezug auf Inanspruchnahme von Freiraum, von Waldbereichen und von landesplanerisch für den Biotopverbund geschützten Gebieten zu überprüfen. Gerade für die in den Stellungnahmen angeführten großräumigen Freiraumzusammenhänge kommt der Regionalplanung als überörtlicher Planungsebene sowie als Landschaftsrahmenplanung eine besondere Verantwortung zu. Gemäß § 2 ROG, Punkt 2 soll die Raumordnung ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem schaffen und die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich vermeiden. Der LEP NRW (vgl. LEP NRW Kap. B.III, Ziel 3.21) gibt vor, dass Waldgebiete so zu erhalten sind, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion

Niederschrift Erörterungstermin
– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

nachhaltig erfüllen kann. Eingriffe in die im LEP NRW für den landesweiten Biotopverbund gesicherten Gebiete (GSN) sind auch bei fehlenden Alternativen nur dann zulässig, wenn die Bedeutung der Gebiete dies zulässt.

Nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde verdeutlichen die fachbehördlichen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen des Naturparks Rheinland und des Landesbüros der Naturschutzverbände, dass die zweite Stufe der Erweiterungsplanung einen gravierenden Eingriff in wichtige raumordnerisch zu sichernde Freiraumfunktionen darstellt. Insbesondere die Vorgaben zum nachhaltigen Schutz von Waldfunktionen und zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbunds stehen diesem Planungsschritt entgegen. Auch bestehen aufgrund der forstbehördlichen Stellungnahme Zweifel in Bezug auf die Vereinbarkeit der Planung mit den fachgesetzlichen Regelungen. Diese übertragen gerade dem Staatswald eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Wohlfahrtswirkungen, insbesondere den Erholungsfunktionen des Waldes.

Im Ausgleichsvorschlag wurde daher die zweite Stufe westlich der L 194 nicht mehr als ASB m.Z. dargestellt. In diesem Bereich sollen in Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben die dem Freiraumschutz dienenden Darstellungen des gültigen Regionalplans erhalten bleiben.

Mit der Reduzierung des ASB m.Z. werden auch zahlreiche Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung berücksichtigt, die sich gegen die Überplanung des Waldbereichs westlich der L 194 richten (vgl. Anhang).

Thema „Artenschutz und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“

Die Erweiterungsplanung des Freizeitparks betrifft Vorkommen seltener, nach Bundesnaturschutzgesetz geschützter Arten. Insbesondere gilt dies für den Gewässer- und Uferbereich des NSG Ententeich und wertvolle Lebensräume randlich der zweiten Erweiterungsstufe (Stiefelweiher, Forsthausweiher). Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung, der ein natur- und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zugrunde liegt, wird es voraussichtlich möglich sein, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit der Durchführung der im Umweltbericht skizzierten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu vermeiden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird auf die Betroffenheit zahlreicher geschützter Arten durch die Planung verwiesen. Dabei wird angeregt, die Belange des Artenschutzes konkreter abzuarbeiten. Die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollen nach Auffassung von Beteiligten im Regionalplanverfahren stärker konkretisiert werden. Weiterhin wird angeregt, die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen durch ein Risikomanagement abzusichern.

Niederschrift Erörterungstermin
– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die artenschutzrechtlichen Belange der Planungsebene entsprechend, im Sinne einer Vorabschätzung abgearbeitet wurden. Die Vorgehensweise entspricht der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (VV-Artenschutz) bzw. geht in Teilen bereits deutlich darüber hinaus. Mit den langjährigen faunistischen Bestandserfassungen liegen für den beplanten Bereich vergleichsweise sehr gute Datengrundlagen vor, die eine Prognose zur artenschutzrechtlichen Umsetzbarkeit ermöglichen. Das dem Umweltbericht zugrundeliegende faunistische Gutachten betrachtet dabei bereits differenziert die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten und benennt ggf. artspezifisch die notwendigen Maßnahmen. Die weitere Konkretisierung der Maßnahmen ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen. Dabei ist auch zu entscheiden, ob die Entwicklung eines Risikomanagements zur Absicherung der Maßnahmen erfolgen soll.

Thema „Kompensation des Eingriffs / Waldersatz“

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die Kompensation der mit der Freizeitparkerweiterung verbundenen Eingriffe gemäß Umweltbericht als grundsätzlich realisierbar. Das Kompensationskonzept beinhaltet verschiedene Komponenten. Einer der Bausteine sind Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt „Erftaue /Gymnicher Mühle“. Diese müssten gemäß Umweltbericht durch ergänzende Maßnahmen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Eingriff ergänzt werden. Hierzu zählen auch aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendige (vorgezogene) Maßnahmen. Offen (vgl. Umweltbericht S. 146ff) war bislang, inwieweit der notwendige forstliche Ausgleich im Rahmen dieses Konzepts sichergestellt werden kann. Dabei ist der – insbesondere auch entsprechend der Stellungnahmen der Fachbehörden – notwendige räumlich-funktionale Zusammenhang zu den entfallenden Waldflächen des Ville-Waldes zu beachten.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden von forstlicher und naturschutzfachlicher Seite verschiedene Bereiche für Ersatzaufforstungen vorgeschlagen. Seitens der Landwirtschaftskammer werden grundsätzlich Bedenken in Bezug auf potenzielle indirekte Flächeninanspruchnahmen infolge von Ausgleich und Ersatz geäußert.

Die Regionalplanungsbehörde hat in Bezug auf die Eingriffskompensation neben den fachgesetzlichen Regelungen des Naturschutzrechts insbesondere die Vorgaben des LEP NRW zu beachten. Diese sehen vor, dass bei der Inanspruchnahme von Waldflächen – mit Ausnahme waldreicher Gemeinden – zwingend Ersatzaufforstungen zum Erhalt des prozentualen Waldanteils vorzusehen sind.

Niederschrift Erörterungstermin**– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –**

Bei der im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde reduzierten Darstellung des ASB m.Z. würde sich eine Waldinanspruchnahme von ca. 10 ha ergeben. Damit würde sich gegenüber dem Entwurf auch die benötigte Fläche der Eingriffskompensation deutlich reduzieren und insoweit den v.g. Bedenken der Landwirtschaft in Teilen entsprochen.

Ausgehend von der Größenordnung der verbleibenden Waldinanspruchnahme wurde im Ausgleichsvorschlag die Anregung des Rhein-Erft Kreises zur Darstellung eines ca. 10 ha umfassenden Waldbereichs auf Gebiet der Stadt Brühl aufgegriffen. Damit sollte eine planerische Option geschaffen werden, eine Ersatzaufforstung in räumlich funktionalen Zusammenhang zum Eingriff durchzuführen. Die ergänzte Walddarstellung westlich von Brühl-Pingsdorf sollte nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde in Kombination mit den Möglichkeiten, die die übrigen generalisierten Walddarstellungen des Regionalplans beinhalten, den benötigten Spielraum bieten, die fachgesetzlich und landesplanerisch vorgegebene Kompensation der Waldinanspruchnahme umzusetzen.

Mit der ergänzten Walddarstellung sollten auch zahlreiche Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung berücksichtigt werden, die Möglichkeiten zur Schaffung neuer Waldflächen in der Nähe des Eingriffs und innerhalb des Stadtgebiets Brühl fordern.

Im Erörterungstermin wurde seitens der Regionalplanungsbehörde der Vorschlag einer zeichnerischen Darstellung von Ersatzwaldflächen nicht aufrecht erhalten. Aufgrund des Meinungsbildes der Erörterung schlägt die Regionalplanungsbehörde vor, die Frage der Ersatzaufforstungen alternativ durch das folgende textliche Ziel zu regeln:

„Die bei Umsetzung der Erweiterungsmöglichkeiten im westlichen Teil des ASB m.Z. verursachten Waldverluste sind durch möglichst zusammenhängende Ersatzaufforstungen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den betroffenen Ville-Waldflächen zu kompensieren.“

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
GENERELLES		
Beteiligter: 007d Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf Hinweis: 010		
Der Landesbetrieb Wald und Holz weist in Bezug auf seine verschiedenen Bedenken gegen die vorgeschlagene Planvariante West D darauf hin, dass aus seiner Sicht folgende grundsätzliche Voraussetzungen für eine zielführende Erweiterungsplanung des Freizeitparks gegeben sein müssten: Diese sind - die Anerkennung der Begrenztheit der Erweiterungsmöglichkeiten aufgrund des hohen Raumwiderstands - keine Beschränkung nur auf optimale Lösungen - der Bau platzsparender <u>Parkanlagen</u> mit Lärmschutz - die Verlagerung lärmintensiver Attraktionen an die Autobahn - Nachdenken über Änderungen am Konzept des Freizeitparks - Bewertung der nicht beeinträchtigten, geschlossenen Waldgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft des Freizeitparks als zusätzliches Angebot („stille Erholung“) für Kurzurlauber	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich, soweit sie das Planungskonzept betreffen, an den Vorhabenträger. Mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird dem seitens der Landesbetriebs Wald und Holz angesprochenen hohen Raumwiderstand und der besonderen Bedeutung des unzerschnittenen Waldgebiets westlich der L194 für die stille Erholung Rechnung getragen.	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW informiert, dass bei ihrem Hinweis zu den platzsparenden Anlagen <u>Parkanlagen</u> bzw. Parkhäuser gemeint waren. Im Übrigen wird mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde Einvernehmen erklärt. Die Regionalplanungsbehörde sichert die Korrektur der Kurzfassung in diesem Punkt zu. Einvernehmen.
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 012		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, das Planverfahren einzustellen, da die	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt sich mit dem Ausgleichsvorschlag der

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Erweiterungsplanung aufgrund der liegenschaftlichen Verhältnisse nicht umgesetzt werden kann. Es verweist darauf, dass sich der weitaus größte Teil der Erweiterungsflächen im Eigentum des Landes NRW befindet, das seit Jahren eine Veräußerung ablehnt.	Die Verfügbarkeit von Flächen kann zwar für die planerische Abwägung relevant sein, sie ist jedoch keine Voraussetzung für die räumliche Festlegung regionalplanerischer Entwicklungsziele. Das Ergebnis der umfänglichen Alternativenprüfung ist, dass eine raumverträgliche Entwicklung des Freizeitparks nicht ohne die Inanspruchnahme landeseigener Flächen westlich des Freizeitparks zu realisieren ist. Der Regionalrat hat in Kenntnis dieser Rahmenbedingungen und der bislang bekannten Positionen im Hinblick auf eine Veräußerung der Flächen das Verfahren auf der Grundlage der Alternative West D eingeleitet.	Regionalplanungsbehörde nicht einverstanden. Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 013		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken gegen die Vorgehensweise des Regionalrats im Laufe des Planungsprozesses. Es verweist in diesem Zusammenhang auf seine mehrfach vorgetragenen Bedenken im Rahmen der bisherigen Verfahrensanläufe. Bereits seit 2004 wurden in diversen, der aktuellen Stellungnahme beigefügten Schreiben zu verschiedenen Varianten der Planung Bedenken vorgetragen, ohne dass die Grundzüge der Planung verändert worden wären. Die Naturschutzverbände kritisieren, dass hier offensichtlich versucht wird, eine bedenkliche Planung so lange zu betreiben bis diese irgendwann zu dem vom Vorhabenträger gewünschten Ergebnis führt. Es weist darauf hin, dass die in den bisherigen Beteiligungsrunden geäußerten Bedenken der Naturschutzverbände insoweit fort	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis zur Verfahrensdauer und zu den zahlreichen Stellungnahmen aus den Jahren 2004 bis 2011 (Scoping) wird zur Kenntnis genommen. Eine Einbeziehung der in vorangegangenen Verfahrensstadien vorgetragenen Bedenken und Hinweise in das laufende Beteiligungsverfahren ist allerdings nicht möglich. Die vorherigen Stellungnahmen beziehen sich jeweils auf andere Verfahrensgrundlagen. Diese unterscheiden sich deutlich von der aktuell zur Diskussion stehenden Verfahrensunterlage gem. Erarbeitungsbeschluss vom 14.10.2011. Die Regionalplanungsbehörde geht grundsätzlich davon aus, dass die Stellungnahme der	Die Naturschutzverbände machen deutlich, dass es sich bei der Stellungnahme 013 nicht nur um einen Hinweis handelt, sondern um ein Bedenken. Dies wird in der Niederschrift entsprechend korrigiert. Das Landesbüro kann dem Ausgleichsvorschlag nicht folgen. Es hat den Eindruck, der Regionalrat wolle die Planung so lange betreiben bis irgendwann die vom Unternehmen gewünschten und in der Vergangenheit nicht wirklich zur Diskussion stehenden 30ha beschlossen werden können. Die Naturschutzverbände haben Bedenken gegen die Vorgehensweise des Regionalrats im Laufe des langjährigen Planungsprozesses, insbesondere gegen die immer wieder neuen Verfahrensanläufe mit gleichem Ziel. Die Regionalplanungsbehörde weist drauf hin, dass

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
gelten.	Naturschutzverbände vom 10.02.2012 alle aus ihrer Sicht relevanten Anregungen, Bedenken und Hinweise zu der aktuell zur Diskussion stehenden Planung beinhaltet.	der nun vorgelegte Vorschlag vom Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates abweiche und eben nicht mehr die avisierte 30ha Erweiterung umfasse. Das Landesbüro erklärt zwar Einvernehmen in Bezug auf den Umgang mit seinen vorherigen Stellungnahmen. Es erklärt jedoch kein Einvernehmen in Bezug auf seine grundsätzliche Kritik an der Vorgehensweise des Regionalrates. Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.
Beteiligter: 022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Bedenken: 003		
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat Bedenken gegen die Planung, da aus seiner Sicht die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Freiraum nicht vorliegen. Freiraum ist bei begründetem Bedarf nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt wird. Diese Forderung erfüllt die Planung nicht.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der angesprochene Flächenausgleich ist eine von mehreren im LEP NRW vorgegebenen Möglichkeiten, zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Freiraum. Wenn, wie in diesem Falle zutreffend, der Flächenbedarf für eine siedlungsräumliche Nutzung gegeben ist und dieser nicht innerhalb des Siedlungsraumes befriedigt werden kann, bedarf es nicht der Rückführung von Siedlungsraum in Freiraum (vgl. LEP NRW, Kap. B.III., Ziel 1.23).	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hinterfragt, ob die Stadt Brühl nicht an anderer Stelle im Stadtgebiet Freiraumausgleich erreichen könne, indem sie zur Bebauung vorgesehene Flächen zurücknehmen könne. Die Regionalplanungsbehörde informiert, dass eine Prüfung auf Veranlassung des Regionalrates durch die Stadt Brühl erfolgt sei. Im Ergebnis konnte auf Gebiet der Stadt Brühl kein geeigneter Flächenausgleich gefunden werden. Landesplanerisch bestehe, wie im Ausgleichsvorschlag dargelegt, dazu auch keine Verpflichtung. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erklärt sich mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde einverstanden.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		Einvernehmen.
FLÄCHENBEDARF		
Beteiligter: 007d Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Bedenken: 005		
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW befürchtet, dass über die angestrebten 30ha hinaus nachfolgend weitere Eingriffe, insbesondere in das Waldgebiet westlich der L194, erfolgen werden. Die Inanspruchnahme des Bereichs westlich der L194 stellt einen Anfang dar, der zur Rechtfertigung zukünftiger Eingriffe herangezogen werden kann. Die sich schnell ändernden Bedingungen auf dem Freizeitmarkt erlauben nach Auffassung des Landesbetriebs keine Aussagen, dass über die jetzt angestrebte Flächengröße des Freizeitparks hinaus künftig kein Flächenbedarf mehr bestehen wird.	Dem Bedenken ist im Ausgleichsvorschlag durch die Herausnahme der Flächen westlich der L194 entsprochen. Zur generellen Bewertung des Bedarfs wird auf den Ausgleichsvorschlag zu 012-001 verwiesen. Die seitens des Landesbetriebs Forst aufgeworfene Frage, zu künftigen Flächenbeanspruchungen über die Größenordnung von 30ha hinaus hat keine weitere Relevanz für die regionalplanerische Bewertung.	Die Regionalplanungsbehörde erläutert zum Thema Flächenbedarf des Unternehmens, dass es in diesem Verfahren nicht um eine wissenschaftlich exakte Beweisbarkeit gehen kann, ob nun 30 oder etwa 18 ha als Erweiterungsbedarf für das Unternehmen anzusetzen sei. Vielmehr gehe es darum, die Raumwiderstände des Gebietes rings um das Gelände des Unternehmens zu ermitteln und die Möglichkeiten einer raumverträglichen Erweiterung zu identifizieren. Dies ist die Grundlage für den aktuellen Ausgleichsvorschlag. Die damit verfolgte Argumentation der Erhaltung von Freiraumzusammenhängen und die Darstellung der Raumwiderstände werden auch in der Zukunft zu beachten sein. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 001		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken gegen die vorgesehene Planung, da der Flächenbedarf nicht nachvollziehbar belegt ist.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Umfang der angestrebten Entwicklung wird seitens der Regionalplanungsbehörde in Bezug auf	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hält sein Bedenken aufrecht. Die vom Unternehmen geforderten und vom Regionalrat akzeptierten 30ha seien während des gesamten Verfahrens nicht belegt

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Nach Ansicht der Naturschutzverbände liegt ein Abwägungsfehler vor, da keine ergebnisoffene Planung betrieben wird. Die Argumentation der angestrebten Entwicklung zu einem Kurzurlaubsziel wird nicht nachvollzogen, da das Unternehmen bereits heute ein Kurzurlaubsziel ist. Der Vergleich mit dem Konkurrenten, dem Europapark Rust ist nicht zulässig, da die Rahmenbedingungen für dieses Unternehmen, z.B. den Standort und das Einzugsgebiet betreffend, gänzlich verschieden sind. Nach Auffassung der Naturschutzverbände bestehen außerdem in der Planung der Parkplatzflächen und im Flächenrecycling (Austausch von Attraktionen) Potenziale die Erweiterungsnotwendigkeiten zu begrenzen.	das angestrebte Gesamtkonzept des Unternehmens als plausibel bewertet. Die Bewertung des Bedarfs wurde durch die bisherigen Beschlüsse des Regionalrats im Grundsatz bestätigt. Der Regionalplanungsbehörde ist es nicht möglich darüber hinaus die betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Unternehmens oder die Notwendigkeit und Ausführung einzelner geplanter Unternehmensteile zu überprüfen bzw. in Frage zu stellen. Der Austausch von älteren Attraktionen innerhalb des bestehenden Freizeitparkgeländes wird bereits heute umgesetzt. Dies reicht nach Angabe des Unternehmens jedoch nicht aus, um die mit seinem Konzept angestrebte Attraktivität auch für Mehrtagesbesucher zu erzielen. Mit der West-Alternative D wird ein Ansatz verfolgt, der auch bestehende Parkplatzflächen östlich des Freizeitparks (südlich des Lenterbachs) einbezieht. Zusätzliche Parkplatzflächen sind im Nutzungskonzept im Verhältnis zur angestrebten Erweiterung nur in relativ geringem Umfang (2,5ha) vorgesehen.	worden. Im Gegenteil: das Landesbüro sieht keinerlei wirtschaftliche Bedrohung für das Unternehmen, die eine Erweiterung in diesem sensiblen Raum zwingend begründet. Der empfindliche Landschaftsraum spricht aus Sicht der Naturschutzverbände gegen die Expansionswünsche. Die Kapazität des Raumes in Bezug auf dessen Belastbarkeit sei schon längst erreicht. Das Landesbüro erklärt kein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.
BEDEUTUNG DES FREIZEITPARKS FÜR WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND ARBEITSMARKT		
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 003		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken, da seiner Meinung nach durch die Erweiterungsplanung keine nennenswerten Vorteile für die Stadt Brühl in Form von Arbeitsplätzen und finanziellen Vorteilen entstehen werden. Aufgrund des Schwerpunkts der Beschäftigung im Niedriglohnsektor, der steuerlichen Rahmenbedingungen und der Möglichkeit von	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde sieht, auch wenn ihr eine differenzierte Verifizierung der gutachterlichen Angaben nicht möglich ist, eine grundsätzliche Bedeutung des Freizeitparks für Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus in der Region als unstrittig an. Diese Bedeutung würde durch die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten gestärkt	Die Naturschutzverbände machen deutlich, dass es sich bei der Stellungnahme 003 nicht um einen Hinweis handelt, sondern um ein Bedenken. Dies wird in der Niederschrift entsprechend korrigiert. Das Landesbüro erklärt kein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Investitionsabschreibungen sind die im Gutachten der FH Bad Honnef (2008) prognostizierten Effekte nicht nachvollziehbar.	bzw. gesichert und ist in die Abwägung entsprechend einzustellen.	Naturschutzverbände NRW.
Beteiligter: 177 Stadt Brühl Hinweis: 002		
Die Stadt Brühl weist darauf hin, dass in der Verfahrensunterlage nicht auf die Bedeutung des Freizeitparks als Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber eingegangen wird. Sie weist darauf hin, dass das Phantasialand zum größten Arbeitgeber im Dienstleistungssektor der Stadt Brühl geworden ist. Die Arbeitsplatzbilanz weist ca. 500 unbefristete Beschäftigungsverhältnisse, ca. 850 befristete Beschäftigungsverhältnisse und ca. 2.000 direkt und indirekt abhängige Arbeitsplätze aus. Zudem verweist sie auf das Gutachten der Fachhochschule Bad Honnef, dass zu dem Ergebnis kommt, dass durch einen Arbeitsplatz, der in einem Freizeitpark entsteht, in etwa zwei weitere Arbeitsplätze gefördert werden. Damit würde die Erweiterung des Phantasialands deutliche Effekte auf den Arbeitsmarkt der Region haben. Insgesamt wäre demnach von 3.600 Jobs zuzüglich 700 Arbeitsplätzen während der fünfjährigen Bauzeit auszugehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zur Bedeutung des Phantasialands als Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber finden sich in der Verfahrensunterlage im Kapitel 3. (Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)), im Unterkapitel 3.2 Abwägung. Sie fließen in die Gesamtabwägung ein.	Die Stadt Brühl erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 283 Industrie- und Handelskammer Köln Hinweis: 001		
Die Industrie und Handelskammer Köln unterstützt die Erweiterung des Phantasialands in der vorgesehenen Größenordnung. Die IHK sieht in der Erweiterung einen wichtigen Schritt um dem Unternehmen Planungssicherheit zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die besondere Bedeutung des Freizeitparks für Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus wird von Seiten der Regionalplanungsbehörde gesehen. Sie wird in der Verfahrensunterlage erläutert und ist in die	Die Industrie- und Handelskammer Köln begrüßt ausdrücklich die aktuelle Entwicklung. Sie erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
geben und seine Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Nur auf diese Weise kann gesichert werden, dass die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen weiter aufrecht erhalten werden können. Die IHK weist in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf das Gutachten der Fachhochschule Bonn/Bad Honnef darauf hin, dass durch die Erweiterung 1.200 im Unternehmen vorhandene Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie 2.400 Folgearbeitsplätze gesichert werden können. Darüber hinaus würden neue Arbeitsplätze im Unternehmen und in der Region geschaffen. Die mit der Westalternative D vorgelegte Planung stellt aus Sicht der IHK eine tragbare und verträgliche Alternative dar, die die Entwicklung zu einem Kurzurlaubsziel ermöglichen würde. Die IHK sieht in der Erweiterung einen wichtigen Beitrag den Freizeit- und Tourismusstandort NRW zu erhalten und zu fördern.	Abwägung einzustellen (vgl. Verfahrensunterlage, Kapitel 3. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)), Unterkapitel 3.2 Abwägung).	Einvernehmen.
Beteiligter: 285 Handwerkskammer Köln Hinweis: 001		
Die Handwerkskammer Köln befürwortet die vorgesehene Erweiterung des Phantasialands, als Freizeiteinrichtung mit überregionaler Bedeutung. Die Handwerkskammer sieht in der Erweiterung nach Westen die einzige vertretbare Alternative. Da die betroffenen Waldflächen aus Rekultivierungsflächen des Braunkohleabbaus hervorgegangen sind, sind die Eingriffe in den Naturraum zwar erheblich, aber grundsätzlich ausgleichbar. Die Handwerkskammer weist darauf hin, dass rund 1.300 Arbeitsplätze im Freizeitpark bestehen und indirekt gem. dem Gutachten der Fachhochschule Bad Honnef noch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die besondere Bedeutung des Freizeitparks für Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus wird von Seiten der Regionalplanungsbehörde gesehen. Sie wird in der Verfahrensunterlage erläutert und ist in die Abwägung einzustellen (vgl. Verfahrensunterlage, Kapitel 3. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)), Unterkapitel 3.2 Abwägung).	Einvernehmen mit der Handwerkskammer wird unterstellt. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
weitere 2.000 indirekte Arbeitsplätze hinzukommen. Mit der Erweiterung würden innerhalb des Freizeitparks 1.200 zusätzliche Arbeitsplätze entstehen und außerhalb zusätzliche 2.400 Arbeitsplätze generiert. Hinzu kämen ca. 700 Arbeitsplätze in der Bauphase. Damit ergäbe sich in der Summe ein Arbeitsplatzeffekt von bis zu 3.900 (teilweise befristeten) Arbeitsplätzen.		
Beteiligter: 634 Tourismus NRW e.V. Hinweis: 001		
Tourismus NRW e.V. befürwortet die geplante Erweiterung des Phantasialands, da der Freizeitpark seit vielen Jahren zu den wichtigsten touristischen Einrichtungen im Land gehört und als wichtiges Potenzial für neue ökonomische Impulse erhalten bleiben muss. Der Verband Tourismus NRW verweist auf die Ziele des Tourismus Masterplans NRW hin, dessen Ziel es ist, NRW zu einem pulsierenden Reiseland mit klar erkennbarem Profil zu entwickeln. Bereits aktuell stellt der Tourismus einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor dar, der für erhebliche Umsätze sorgt, Einkommen sichert und Arbeitsplätze schafft. Das Phantasialand ist gemessen an seinem Besucheraufkommen nach dem Kölner Dom das am zweithäufigsten besuchte Ausflugsziel im Land. Durch die angestrebte Erhöhung der Übernachtungsgäste, die eine wesentlich höhere Wertschöpfung bedeuten, wird die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gesichert. Zudem können die Mehrtagestouristen auch zu positiven Effekten für andere touristische Angebote in der Umgebung führen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Abwägung berücksichtigt. Die besondere Bedeutung des Freizeitparks für den Tourismus in der Region wird von Seiten der Regionalplanungsbehörde gesehen und ist in die Abwägung einzustellen.	Einvernehmen mit Tourismus NRW wird unterstellt. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin**8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
LÄRMBELASTUNG		
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Hinweis: 004		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände weist darauf hin, dass bereits heute die zulässigen Grenzwerte nach der gültigen Freizeitlärm-Richtlinie überschritten werden und die Planung dem Abstandserlass nicht genügt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die pauschalen Abstandsempfehlungen des Abstandserlasses können hier nicht umgesetzt werden. Die Planung hat die Erweiterung eines vorhandenen Freizeitparks, der in Teilen bereits heute unmittelbar an vorhandene Wohnnutzungen angrenzt, zum Inhalt. Realistische bzw. vernünftige Alternativen zur Erreichung des Planungsziels, die die Abstandsempfehlungen des Erlasses gänzlich einhalten sind nicht gegeben. Aus der unvermeidlichen Unterschreitung der Abstände in Teilbereichen ergibt sich die Verpflichtung zu belegen, dass durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen Belästigungen oder Nachteile für die Wohnbevölkerung verursacht werden. Soweit auf regionalplanerischer Ebene möglich führen die vorliegenden, mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde abgestimmten Untersuchungen diesen Nachweis. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass dort, wo bereits heute eine Benachbarung von Wohnnutzung und Freizeitparknutzung gegeben ist, aufgrund des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme auch Immissionsbelastungen zumutbar sein können, die über den in der Freizeitlärmrichtlinie vorgegebenen Orientierungswerten liegen.	Die Naturschutzverbände machen deutlich, dass es sich bei der Stellungnahme 004 nicht um ein Bedenken handelt, sondern um einen Hinweis für die weitere Umsetzung der Planung. Dies wird in der Niederschrift entsprechend korrigiert. Das Landesbüro erklärt Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Die weitere Auseinandersetzung mit den Vorgaben der Freizeitlärm-Richtlinie wird Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene sein. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die nachfolgende Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises (vgl. 174-007) und macht deutlich, dass bezüglich des Themas Lärmschutz auf Ebene der Regionalplanung umfängliche Betrachtungen erfolgt sind. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Hinweis: 009		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände befürchtet zusätzliche, nicht akzeptable Lärmbelastungen für die Anwohner von Badorf, Eckdorf und Pingsdorf. Es wird darauf hingewiesen, dass die angrenzenden Wohngebiete von Badorf nach dem Urteil des VG Köln als reine Wohngebiete einzustufen sind. Das VG Köln hat darauf hingewiesen, dass eine Lärmbelastung über die eines allg. Wohngebietes auf ein unmittelbar an das Phantasialand angrenzenden Wohngebietes in Badorf nicht toleriert werden könne. Damit ist eine Mehrbelastung von bis zu 58dB(A) entsprechend dem Umweltbericht nicht zu akzeptieren. Die Naturschutzverbände verweisen auf § 50 BImSchG. Die Argumentation, Konfliktsituationen nicht zu verschärfen, sollte auch für die westlichen Flächen gelten. Zudem bleibt bei den Immissionsgutachten unberücksichtigt, dass die Haupt-Windrichtung aus West-Südwest besteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden Gutachten belegen in einer für Regionalplanebene sehr differenzierten Betrachtungsweise, dass die Umsetzung der Planung möglich ist ohne dass erhebliche Belästigungen der Wohnnutzungen verursacht werden. Gutachter und Untere Immissionsschutzbehörde kommen unter Zugrundelegung der Orientierungswerte der Freizeitlärmrichtlinie zu dem Ergebnis, dass bei sechs der Alternativen, so u.a. auch bei der West-Alternative D, das Schutzbedürfnis der Anlieger durch eine schalltechnische Optimierung voraussichtlich zu erreichen ist. Der im Umweltbericht angegebene Wert von 58 db(A) für die West-Alternative D entspricht nicht der zu erwartenden Mehrbelastung am Immissionspunkt. Diese wäre in diesem Umfang unzulässig. Der Wert stellt den unter Freifeldbedingungen ermittelten anteiligen Immissionspegel dar. Damit ist der Wert nur zum Vergleich der Varianten untereinander geeignet. Er erlaubt, wie im Umweltbericht erläutert, keine Aussage über die Lärmbelastung bei einer späteren Realisierung (vgl. Verfahrensunterlage Seite 91, „Erläuterung der Ampelkennzeichnung“). Über diese für die Regionalplanebene vergleichsweise sehr differenzierte immissionsbezogene Betrachtung hinausgehende Untersuchungen können nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde erst bei einem stärkeren Detaillierungsgrad der Planung auf nachfolgender Planungsebene erfolgen.	Die Regionalplanungsbehörde macht deutlich, dass es sich bei der Stellungnahme 009 des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW nicht um ein Bedenken, sondern um einen Hinweis für die weitere Umsetzung der Planung handelt. Die Kurzfassung der Stellungnahme und der Ausgleichsvorschlag werden entsprechend umformuliert. Das Landesbüro erklärt Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Hinweis: 010		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände sieht die Erweiterung des Phantasialands in Bereiche westlich der L194 wegen der hier besonders weitreichenden Lärmwirkungen auf die Umgebung kritisch. Die Naturschutzverbände befürchten aufgrund der exponierten topographischen Lage der Erweiterungsfläche westlich der L194 und den geplanten Bauhöhen von mehr als 60m auch eine zusätzliche Lärmbelastung in weiter entfernten Bereichen, z.B. in den Ortsteilen Brühl-Pingsdorf und Bornheim-Walberberg. Eine Erweiterung westlich der L194 im Bereich des höchsten Punkts der Stadt Brühl mit den geplanten Bauhöhen würde einen Lärmkorridor in Richtung nördlicher Wohnbebauung eröffnen.	Dem Hinweis ist durch den Ausgleichsvorschlag entsprochen.	Die Naturschutzverbände machen deutlich, dass es sich bei der Stellungnahme 010 des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW nicht um ein Bedenken handelt, sondern um einen Hinweis für die weitere Umsetzung der Planung. Dies wird in der Niederschrift entsprechend korrigiert. Aus Sicht des Landesbüros wurde die hier angesprochene Problematik zudem durch die Herausnahme der Flächen westlich der L194 weitgehend entschärft. Das Landesbüro erklärt Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 174 Rhein-Erft-Kreis Hinweis: 007		
Der Rhein-Erft-Kreis weist darauf hin, dass Freizeitparks, insbesondere mit Nachtbetrieb, überwiegend durch ihre Geräusch verursachenden Betriebsvorgänge auf die Nachbarschaft als besonders störend einzustufen sind. Grundsätzlich liegen die Möglichkeiten der dauerhaften Vermeidung von Belästigungen in einem größtmöglichen Abstand. In Bezug auf den Immissionsschutz werden ergänzend zum groben Nutzungsrahmen der Regionalplanänderung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zusätzliche Lärmuntersuchungen notwendig werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Ausgleichsvorschlag zu 012-004 verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde stimmt dem Rhein-Erft-Kreis zu, dass die Belange des Immissionsschutzes auf nachfolgender Ebene differenzierter zu untersuchen sind.	Der Rhein-Erft-Kreis erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 403 Zweckverband Naturpark Rheinland Anregung: 001		
Der Zweckverband Naturpark Rheinland regt an, die Planung in Bezug auf die östlichen Wohngebiete anhand der Vorgaben für den Immissionsschutz zu überprüfen. Er verweist auf die Regelungen des Abstandserlasses, der für Freizeitparks ohne Nachtbetrieb 300m und für Freizeitparks mit Nachtbetrieb einen Abstand von 700m vorsieht.	Der Anregung wurde bei der Erarbeitung des Planentwurfs entsprochen. In Bezug auf den Abstandserlass wird auf den Ausgleichsvorschlag zu 012-004 verwiesen. Nach den dort erläuterten immissionsschutzbezogenen Untersuchungen führt die Planung an keinem der östlich gelegenen Immissionspunkte zu einer für die verträgliche Umsetzung der Planung problematischen Belastung.	Der Zweckverband Naturpark Rheinland erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
NATURSCHUTZGEBIET ENTENTEICH		
Beteiligter: 022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Bedenken: 001		
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat Bedenken gegen die Inanspruchnahme eines festgesetzten Naturschutzgebietes für die Erweiterung des Freizeitparks. Nach Auffassung des LANUV besteht kein vorrangiges öffentliches Interesse, das den Verlust des Naturschutzgebietes begründet. Das Gebiet ist als ökologisch hochwertiger Komplex aus Abgrabungsgewässer mit Röhrlichtzone, jungem Sumpf-/Bruchwald und naturnahem Buchenwald in floristischer wie in faunistischer Hinsicht besonders wertvoll. Neben seltenen RL-Pflanzenarten wie Zwerg-Igelkolben, Kalmus und Weißer Seerose kommt eine artenreiche Insekten- und individuenreiche Molluskenfauna vor. Die Habitatstrukturen für	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Bewertung der LANUV in Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Gebietes. Nach der umfänglichen Alternativenprüfung unter Einbeziehung aller vorliegenden Gutachten kommt sie jedoch zu dem Ergebnis, dass eine westliche Erweiterung die verträglichste Möglichkeit darstellt, eine großflächige Erweiterung des Freizeitparks vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Unternehmens für Wirtschaft und Arbeitsmarkt wird im Ausgleichsvorschlag der Eingriff in das Naturschutzgebiet als vertretbar bewertet. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hält sein Bedenken aufrecht. Es handelt sich um ein hochkomplexes Naturschutzgebiet für zahlreiche Pflanzen und Tiere. Das LANUV weist zudem auf die aus seiner Sicht missverständliche Formulierung in Bezug auf die Aufhebung des Naturschutzgebiets hin. Es stellt klar, dass die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht Begründung bzw. rechtliche Voraussetzung für die Aufhebung eines Naturschutzgebiets sein können. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW schließt sich in der Bewertung der Überplanung des Naturschutzgebiets dem LANUV an. Kein Einvernehmen dem Landesamt für Natur,

Niederschrift Erörterungstermin**8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Vogelarten der Röhrichte und offener Wasserflächen sowie für Amphibien sind hervorragend.	besteht hier im Gegensatz zu einer Überplanung von Bereichen westlich der L194 keine Unvereinbarkeit mit den überörtlichen Vorgaben zum Schutz von Waldbereichen bzw. Waldfunktionen und zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbunds. Dies ist i.W. in der nur eingeschränkten Funktionen des isoliert gelegenen Schutzgebiets im großräumigen Zusammenhang begründet. Der Bewertung liegen auch die Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten zugrunde, die den Verlust des Naturschutzgebiets als grundsätzlich ausgleichbar bewerten und prognostizieren, dass bei einer Überplanung dieses Bereichs artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Damit liegen auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Schutzgebietes vor.	Umwelt und Verbraucherschutz NRW und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.
Beteiligter: 403 Zweckverband Naturpark Rheinland Bedenken: 002		
Der Zweckverband Naturpark Rheinland sieht bei dem Bereich östlich der L194, der in der Wanderzone des Naturparks Rheinland liegt, einen Konflikt zu den Zielen des Naturparks. Der Bereich weist zwar vorhandene Belastungen und Beeinträchtigungen auf, sollte aber gemäß dem Maßnahmenplan des Naturparks wegen seiner Erholungsfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Eingriff in die östlich der L194 gelegenen Bereiche des Naturparks in Bezug auf die Erholungsfunktion als raumverträglich umsetzbar. Sie sieht aufgrund der umfangreichen Alternativenprüfung keine Möglichkeit, dem Phantasialand eine Erweiterungsmöglichkeit zuzugestehen, ohne einen Eingriff in bewaldete Bereiche des Naturparks Rheinland vorzunehmen. Der Bereich östlich der L194 hat aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gegenüber dem westlich der L194 gelegenen Ville-Seen Bereich (Kernzone Naturpark) eine deutlich geringere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Dies ist in der nur	Der Zweckverband Naturpark Rheinland hält sein Bedenken aufrecht, da sich nach seiner Auffassung durch die anstehende Entwicklung Beeinträchtigungen für die Nutzung des Naturparks ergeben werden. Kein Einvernehmen mit dem Zweckverband Naturpark Rheinland.

Niederschrift Erörterungstermin**8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	eingeschränkten Erschließung bzw. Anbindung an die umgebenden Waldflächen und -das NSG betreffend- in den bestehenden Vorbelastungen durch die Lage im Dreieck zwischen L194, Autobahn A553 und dem bestehenden Freizeitparkgelände begründet (vgl. auch Seite 93 Verfahrensunterlage). Auch die östlich des bestehenden Freizeitparks geplante Erweiterungsfläche ist für die landschaftsgebundene Erholung nur von untergeordneter Bedeutung. Die erste Erweiterungsstufe stellt somit keinen nachhaltigen Eingriff in überörtliche Erholungsfunktionen dar und wird unter diesem Aspekt als vertretbar bewertet.	
ÖSTLICHE UND SÜDLICHE ERWEITERUNGSMÖGLICHKEITEN		
Beteiligter: 155 Stadt Bornheim Hinweis: 001		
Die Stadt Bornheim hat keine Bedenken gegen den Planentwurf und begrüßt ausdrücklich den Ausschluss von Alternativen, die Flächen südlich der BAB 553 überplanen. Die Stadt Bornheim geht dabei davon aus, dass negative Auswirkungen auf die „Colonia-Siedlung“ mit der West-Alternative D ausgeschlossen werden können. Sie unterstützt den Ausschluss der Ost-Alternative B, die Erweiterungsflächen südlich der Autobahn enthält.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde sieht bei der im Ausgleichsvorschlag vorgeschlagenen Erweiterung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wohnplätze südlich der A553. Die Bereiche südlich der Autobahn A553 kommen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde, u.a. auch wegen der dann zu erwartenden Betroffenheit dort vorhandener Wohnplätze, für eine Erweiterung des Freizeitparks nicht in Betracht.	Die Stadt Bornheim erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 177 Stadt Brühl Hinweis: 001		
Die Stadt Brühl weist darauf hin, dass aus ihrer Sicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stadt Brühl erklärt ihr Einvernehmen mit dem

Niederschrift Erörterungstermin**8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
mit der Westalternative D die am besten geeignete Alternative gewählt wurde. Die West- Alternative D enthält auch eine östliche Erweiterung, die eine Kleingartenanlage beansprucht. Die Stadt Brühl sichert zu, bei der weiteren Umsetzung im frühzeitigen Dialog mit dem Kleingärtnerverein eine verträgliche Lösung anzustreben.	Die angesprochene Kleingartenanlage ist räumlich relativ kleinflächig im Randbereich der insgesamt ca. 4-5ha umfassenden östlichen Erweiterung betroffen. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die Konkretisierung der Bereichsdarstellung in diesem Bereich der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Brühl obliegt. Der angekündigte frühzeitige Dialog mit den betroffenen Nutzern zur Erreichung einer verträglichen Lösung wird in diesem Zusammenhang begrüßt.	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
ÜBERPLANUNG VON BEWALDETEN FLÄCHEN WESTLICH DES FREIZEITPARKS BZW. WESTLICH DER L194		
Beteiligter: 007d Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf Bedenken: 004		
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung, insbesondere gegen die Inanspruchnahme des Waldbereichs westlich der Landesstraße L194. Sie widerspricht nach Ansicht des Landesbetriebs den Zielen zum Erhalt eines großräumigen, zusammenhängenden Waldbereichs, der aufgrund seiner besonderen Charakteristik ein regional bedeutsamer Naturerlebnisraum und Erholungsraum ist. Der Bereich der Ville Wälder stellt eine bislang unzerschnittene landesplanerisch gesicherte Biotopverbundfläche dar, die aufgrund des großflächigen Zusammenhangs als eigenständiger Naturraum erlebbar ist. Er stellt einen sehr wertvollen lokal und regional bedeutsamen Naherholungsbereich dar, der eine besondere Charakteristik wegen des Zusammenspiels von Wald und Wasserflächen aufweist. Er ist ein lokal und regional bedeutsamer Naherholungsbereich mit einem gut ausgebauten	Dem Bedenken wird gefolgt. Die seitens der Forstbehörde vorgenommene Bewertung wird nachvollzogen. Dem unzerschnittenen Waldgebiet kommt in Verbindung mit seiner Lage in der Ballungsrandzone eine besonders hohe Bedeutung zu. Wie seitens der Forstbehörde dargelegt, ist durch die charakteristische Eigenschaft des Gebiets eine besondere Attraktivität für Erholungssuchende gegeben. Die Inanspruchnahme von westlich der L194 gelegenen Bereichen stellt den Beginn einer Zerschneidung und erstmaligen flächigen Beeinträchtigung des Ville-Waldgebiets dar. Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken der Beteiligten, dass sich Beeinträchtigungen, z.B. in Form von Lärm- und Lichtemissionen oder Landschaftsbildstörungen weit über die eigentliche Erweiterungsfläche hinaus in das bislang nahezu	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW macht noch einmal deutlich, dass auch Rekultivierungswald seine Flächenfunktion als Wald besitzt und seine `Integrität` durch Eingriffe gefährdet werden kann. Insgesamt erklärt der Landesbetrieb sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin**8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Wegenetz und gehört zu dem Korridor „Südwest- Zu den Ville-Seen“ der Regionale 2010. In dem von politischen Gremien legitimierten Bild der künftigen Freiraumentwicklung in der Region (Regio Grün) bildet dieser Bereich einen wichtigen Baustein. Der Aspekt der Bedeutung dieses Gebietes im großräumigen landschaftlichen Zusammenhang und die daraus resultierende Schutzwürdigkeit werden in den Planunterlagen nach Meinung des Landesbetriebs Wald und Holz nicht ausreichend gewürdigt. Mit der Inanspruchnahme der Flächen westlich der L194 würde die Integrität dieses wertvollen Gebietes verletzt.	ungestörte Wald- und Erholungsgebiet (Kernzone Naturpark) auswirken werden. Dazu trägt insbesondere bei, dass die geplante Bebauung und die damit verbundene Waldbeseitigung auf gegenüber dem übrigen Gelände topographisch deutlich erhöhten Flächen und in unmittelbarer Benachbarung zu nach §62 LG NW geschützten Lebensräumen (Forsthausweiher, Stiefelweiher) erfolgen würde (vgl. 007-006, 012-010, 012-002 und 403-001). Gerade die überörtliche Planung hat den von der Forstbehörde und anderen Beteiligten hervorgehobenen großräumigen Freiraumzusammenhängen Rechnung zu tragen. Sie soll gem. §2 ROG ein großräumiges übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumsystem schaffen und die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen soweit möglich vermeiden. Der LEP NRW (Kap. B.III, Ziel 3.21) gibt als Ziel vor, Waldgebiete so zu erhalten, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. In Bezug auf diese Vorgaben folgt die Regionalplanungsbehörde der forstbehördlichen Bewertung und sieht in der ursprünglich vorgesehenen zweiten Stufe der Erweiterung einen nachhaltigen, landesplanerisch nicht verträglichen Eingriff in das Waldgebiet. Zur Bewertung der ersten Erweiterungsstufe wird auf den Ausgleichsvorschlag zu 022-001 verwiesen.	

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 007d Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Bedenken: 006		
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat Bedenken gegen die Planung, insbesondere gegen die Inanspruchnahme des Waldbereichs westlich der L194, da diese erhebliche Auswirkungen auf die Biotopfunktionen des Ville-Waldes verursacht. Hier wird eine Unvereinbarkeit mit den Zielen zu Gebieten zum Schutz der Natur (Ziel B.III.2.22) gesehen. Mit den verlängerten Öffnungszeiten und vorgesehenen Bauhöhen von über 60m wären in besonderem Maße Beeinträchtigungen des durch seine Größe, seine Geschlossenheit, seine Strukturvielfalt und seinen Artenreichtum besonders bedeutsamen Waldgebietes durch Lärm- und Lichtemissionen verbunden. Diese Auswirkungen sind mit der Funktion des Ville-Waldes als Rückzugs- und Ruheraum für viele Tierarten und ihrem Schutzstatus nicht vereinbar. Die Erweiterung stünde nach Auffassung des Landesbetriebs nicht im Einklang mit den Vorgaben des LEP NRW zur Sicherung größerer Gebiete für den Aufbau eines Biotopverbunds. Dabei ist zu beachten, dass die Sicherung ihre Wirkung nur entfalten kann, wenn sie den Mindestraumanspruch von Tierpopulationen und Lebensgemeinschaften übersteigt. Gemäß LEP NRW ist eine Bedingung für die Inanspruchnahme der Flächen, dass die Bedeutung des Gebietes dies zulässt. Dies ist insbesondere bei den westlich der L194 gelegenen Flächen aus Sicht des Landesbetriebs Holz nicht gegeben.	Dem Bedenken wird gefolgt. Bei dem gem. Landesentwicklungsplan besonders zu schützenden Wald-Seen Gebiet handelt es sich um ein großräumiges, durch Siedlungsraum und Verkehrstrassen ungestörtes Wald-Seengebiet mit Vorkommen zahlreicher geschützter Arten. Die naturschutzfachliche Bewertung der LANUV beschreibt das Gebiet als die Kernfläche im Biotopverbund der Braunkohlenville und stuft es diesbezüglich als herausragend bedeutsam ein. Die Regionalplanungsbehörde vollzieht insofern die fachliche Bewertung des Gebietes nach. Sie folgt den forstbehördlichen Bedenken, dass bei einer Überschreitung der Landesstraße L194 durch die geplante Nutzung weitreichende und mit den landesplanerischen Zielsetzungen unverträgliche Beeinträchtigungen der Biotopfunktion des Waldbereichs verursacht werden. Sie folgt damit auch den entsprechenden Bedenken von naturschutzfachlicher Seite (vgl. 022-002, 012-007, 403-001). Die Erweiterung der zweiten Stufe wird demzufolge als mit den Zielen des LEP NRW zum landesweiten Biotopverbund nicht vereinbar bewertet. Zur Bewertung der ersten Erweiterungsstufe wird auf den Ausgleichsvorschlag zu 022-001 verwiesen.	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 007d Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Bedenken: 007		
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat Bedenken gegen die Planung, insbesondere gegen die Inanspruchnahme des Waldbereichs westlich der L194 wegen der zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der Ville-Rücken ist ein markanter weit einsehbarer Höhenunterschied. Die geplanten Bauwerkshöhen stören als Fremdkörper das charakteristische waldgeprägte Landschaftsbild des Ville-Höhenrückens als wertvoller Landschaftsbildeinheit darstellt.	Dem Bedenken ist im Ausgleichsvorschlag teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde vollzieht nach, dass der topographisch besonders exponierte Bereich westlich der L194 im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Belange des Landschaftsbildes einen besonders konflikträchtigen Bereich darstellt. Mit der Reduzierung der ASB-Darstellung in diesem Bereich wird somit die Problematik der Landschaftsbildbeeinträchtigung wesentlich entschärft. Der Bereich des östlich der L194 gelegenen Naturschutzgebiets und die östliche Erweiterungsfläche stellen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde unter diesem Aspekt weniger empfindliche Bereiche dar. Dies ist in der topographischen Situation und der Lage zum vorhandenen Freizeitpark begründet. Bei der weiteren Umsetzung ist sicherzustellen, dass bei der Festlegung der zulässigen Bauhöhen und der konkreten Gestaltung der Flächen die Landschaftsbildbelange berücksichtigt werden.	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 007d Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Hinweis: 008		
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist auf die nach seiner Ansicht nicht angemessene Bewertung der Waldflächen westlich der L194 im Umweltbericht hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der forstbehördlichen Bewertung des Eingriffs in die Waldflächen westlich der L194 wird zugestimmt (vgl. 007-004, 007-006).	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin**8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Aus Sicht des Landesbetriebs gibt die Bewertung im Umweltbericht ein unvollständiges Bild ab. Die Bewertung berücksichtigt zu wenig die langfristigen und raumbedeutsamen Folgen der Planung. Die Bewertung der Westalternativen, die Waldflächen westlich der L194 beanspruchen, müsste demnach unter dem Aspekt „Inanspruchnahme von GSN und Waldbereichen“ und „Landschaft“ bei allen Westalternativen als „sehr kritisch“ eingestuft werden. Dies gilt auch für flächenmäßig geringere Inanspruchnahme, da auch diese die Integrität des Gesamtgebiets verletzen.	Die hier angesprochene Bewertung des Umweltberichts darf nicht als Einschätzung der Eingriffserheblichkeit missverstanden werden. Sie wurde ausschließlich unter dem Aspekt angelegt, einen Vergleich der acht Alternativen zu ermöglichen. Hierzu wird im Umweltbericht, Seite 111 ausgeführt: „Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Einteilung in erster Linie um eine vergleichende Bewertung handelt, die das Ziel verfolgt, die unterschiedlich starken Betroffenheiten in Bezug auf die untersuchten Schutzgüter herauszuarbeiten. Die Einteilung lässt kleine direkten Schlüsse auf die absolute Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu.“ Für die West-Alternative D wurde auf diese Weise herausgearbeitet, dass diese in Bezug auf den Eingriff in GSN und Waldbereiche relativ günstiger zu bewerten ist, als die übrigen West-Alternativen A, B und C. Diese nehmen deutlich mehr Wald in Anspruch und dringen teils wesentlich weiter nach Westen in den Ville-Wald vor (siehe Umweltbericht Seite 138, Tabelle 13).	
Beteiligter: 007d Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Bedenken: 009		
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat wegen der Wohlfahrtswirkungen des Waldes, der Gemeinwohlorientierung des Staatswalds und der natur- und forstrechtlichen Vorgaben Bedenken gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen, insbesondere der Flächen westlich der L194. Nach §10 Absatz 3 Landesforstgesetz NRW hat der	Dem Bedenken wird im Ausgleichsvorschlag teilweise gefolgt. Die Waldfunktionen gemäß Waldfunktionskarte sind im Umweltbericht (vgl. S. 55 und S. 82 Verfahrensunterlage) beschrieben. Die besondere Verantwortung der öffentlichen Hand für die Gemeinwohlfunktionen ist bei der Abwägung zu	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin**8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Wald Bedeutung für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung. Diese in der Waldfunktionskartierung dargestellten Funktionen sind im Umweltbericht nicht dargestellt. Der Staatswald NRW ist nach § 31 Absatz 2 Landesforstgesetz verpflichtet, die Wohlfahrtswirkungen zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen. Insbesondere die Inanspruchnahme von Flächen westlich der L194, die einen Eingriff in die Unversehrtheit eines geschlossenen Waldgebiets darstellt, würde der nachhaltigen Sicherung von Waldflächen für die stille Erholung widersprechen. Auch die rechtlichen Vorgaben (BNatschG, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz) zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft und zum Schutz von Wald mit seinen Funktionen lassen eine Überplanung nicht zu. Sie geben der öffentlichen Hand als Grundstückseigentümer diesbezüglich eine besondere Verantwortung in Bezug auf das Gemeinwohl. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Waldinanspruchnahme nicht aus überwiegendem öffentlichem Interesse erfolgt. Der Landesbetrieb Wald und Holz weist darauf hin, dass das Land NRW die rekultivierten Staatswaldflächen im Jahre 1971 (zurück)erworben, um mit den zusammenhängenden Waldflächen für die Bevölkerung im Ballungsraum Erholungsflächen zu schaffen.	berücksichtigen. Die Regionalplanungsbehörde kommt nach umfänglicher Alternativenprüfung zu dem Ergebnis, dass keine Möglichkeit besteht, dem Freizeitpark eine großflächige Erweiterung zu ermöglichen, ohne dass Waldflächen in Anspruch genommen werden. Bei der Erweiterung der ersten Stufe wird aus regionalplanerischer Sicht keine Unvereinbarkeit mit dem nachhaltigen Schutz von Waldfunktionen gesehen(vgl. 022-001 und 403-002). Die Rücknahme von 10ha geplanter Erweiterung im Bereich der Flächen westlich der L194 erfolgt hingegen auch unter dem Aspekt, die vom Landesbetrieb angesprochenen Waldfunktionen und Wohlfahrtswirkungen der Wälder des Ville-Seengebiets i.S. der landesplanerischen Vorgaben nachhaltig zu schützen. Die Regionalplanungsbehörde vollzieht die Bewertung der Beteiligten nach, dass dem großen zusammenhängenden Waldgebiet westlich der L194 diesbezüglich eine besonders hohe Bedeutung zukommt. Die verschiedenen Waldfunktionen wie Erholung, Immissionsschutz oder Klimaausgleich erlangen durch die Großflächigkeit des Waldgebiets in Verbindung mit seiner Lage im dicht besiedelten Raum eine besondere Wertigkeit. Die Regionalplanungsbehörde vollzieht die Einschätzung nach, dass der Bereich der zweiten Stufe aufgrund seiner Lage eine besondere Sensibilität, z.B. das Landschaftsbild betreffend, aufweist. Insbesondere die Landesplanung hat gem. LEP NRW dafür Sorge zu tragen, dass die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Waldgebiete nachhaltig erfüllt werden können. Auch hat sie die fachgesetzlichen Regelungen, die dem Staatswald eine besondere	

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Verantwortung zur Sicherung der Waldfunktionen, insbesondere der Erholungsfunktion, übertragen, zu beachten. Die zweite Stufe der Erweiterung ist entsprechend der fachbehördlichen Stellungnahmen mit diesen Vorgaben nicht zu vereinbaren.	
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 002		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Phantasialands aufgrund der Bauhöhen von teilweise über 60m und den zu erwartenden Wirkungen für das Landschaftsbild. Die Naturschutzverbände befürchten mit den vorgesehenen Bauhöhen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Schon der vorhandene 60m hohe Mystery-Castle Turm ist von der Rhein-Mittelterrasse gesehen ein Schandfleck auf dem Vile-Rücken.	Dem Bedenken ist durch den Ausgleichsvorschlag teilweise entsprochen. Zur Begründung siehe Ausgleichsvorschlag zu 007-007.	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 005		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken gegen die Erweiterungsplanung aufgrund der Betroffenheit von geschützten Biotopen, des einzigen Laubwaldbereichs auf gewachsenem Boden und der Betroffenheit von europarechtlich geschützten Tierarten und Rote Liste Arten. Es wird zudem auf die in relativ geringer Entfernung (300 - 1500 m) vorhandenen Natura 2000 Gebiete hingewiesen.	Dem Bedenken ist teilweise entsprochen. Mit dem Ausgleichsvorschlag wird der Bedeutung des Gebiets westlich der L194 im großräumigen Verbund und der Bedeutung der -teilweise als FFH-Gebiet gemeldeten -Laubwaldbereiche innerhalb des Wald-Ville Seen-Gebietes Rechnung getragen. Zerschneidungs- und Störungseffekte, die die Biotopfunktionen des großflächigen Waldgebietes nachhaltig beeinträchtigen (vgl. 007-006), werden durch die Reduzierung der Erweiterungsfläche vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist mit der Planung nicht	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hält das Bedenken, soweit es die Inanspruchnahme der Wald- und Biotopflächen im Bereich des Naturschutzgebiets Ententeich betrifft, aufrecht. Es verweist insbesondere noch einmal auch auf dort gelegene Laubwaldbereiche auf gewachsenem Boden. Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	verbunden. Zur Bewertung der ersten Erweiterungsstufe siehe 022-001.	
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 006		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Flächen westlich der L194, da hierdurch der wertvolle Bereich des Stiefelweiher zerstört werden könnte. Die Umsetzung der Planung würde in diesem Bereich zu einer Versiegelung von 2/3 der ausgewiesenen Erweiterungsfläche führen. Der Stiefelweiher wird in der Hauptsache durch oberflächlich abfließendes Wasser gespeist. Eine Einschränkung des Zuflusses könnte zu einer Schädigung des sehr flachen Sees führen.	Dem Bedenken ist mit dem Ausgleichsvorschlag entsprochen. Die auf den Wasserhaushalt des Stiefelweiher bezogenen Bedenken der Naturschutzverbände werden aufgrund der Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens nicht geteilt. Die Regionalplanungsbehörde stuft den Stiefelweiher aber als besonders wichtigen Lebensraum innerhalb des Wald-Ville-Seengebiets westlich der L194 ein. Mit dem Ausgleichsvorschlag (Reduzierung 2. Erweiterungsstufe) können erhebliche Störungen des Biotops durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 007		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Flächen westlich der L194, da hierdurch erstmalig ein unzerschnittener, ca. 2.000ha großer Teilbereich der Ville-Seenplatte baulich beansprucht würde. Die Naturschutzverbände sehen in der Planung einen Eingriff in die homogene Struktur des Gebietes. Es wird auch befürchtet, dass nach diesem erstmaligen Eingriff weitere Flächeninanspruchnahmen folgen.	Dem Bedenken wird gefolgt. Zur Begründung wird auf 007-004 verwiesen.	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Bedenken: 002		
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat Bedenken gegen die Planung, da die Inanspruchnahme von Waldflächen des Naturparks Rheinland und von im LEP NRW geschützten Biotopverbundflächen (GSN) nach seiner Auffassung nicht gerechtfertigt ist. Die überplanten Waldbereiche stellen Rekultivierungswälder dar, die sich in den vergangenen 80 Jahren zu wertvollen Biotopen entwickelt haben. Mit fortschreitendem Alter werden sich diese Flächen weiter positiv entwickeln. Das große unzerschnittene Waldgebiet besitzt eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund und als unzerschnittener verkehrsarmer Landschaftsraum. Aufgrund seiner Großflächigkeit bietet das Waldgebiet Lebensqualitäten für Tierarten mit großem Lebensraumanspruch (z.B. Schwarzspecht, Wespenbussard oder potenzieller Besiedlungsraum für die streng geschützte Wildkatze). Die landesplanerischen Vorgaben zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds (LEP NRW/Gebiet für den Schutz der Natur (GSN)) lassen einen derartigen Eingriff nicht zu. Dieser wäre nur zu begründen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle zu realisieren ist, die Bedeutung des Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Entsprechend der Alternativenprüfung gibt es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Möglichkeit, eine großflächige Erweiterung des Freizeitparks verträglich umzusetzen, ohne dass die Inanspruchnahme von westlich gelegenen Waldflächen erfolgt. Mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird die Planung um die in der Kernzone des Naturparks gelegenen Teile des unzerschnittenen Waldbereiches westlich der L194 reduziert (zur Begründung siehe 007-004 und 007-006). Zur Bewertung der ersten Erweiterungsstufe wird auf den Ausgleichsvorschlag zu 022-001 verwiesen.	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW regt an, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, solle einmal die forstliche Bewertung zur Überplanung der Waldflächen im Naturschutzgebiet darlegen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW informiert, dass aus seiner Sicht der Schwerpunkt für dieses Gebiet im Bereich des Biotop- und Artenschutzes liege und es wesentlich darauf ankomme, entsprechende Ersatzmaßnahmen insbesondere auch bereits vor dem Eingriff zu leisten. Er verweist auf seine dazu geäußerten Bedenken (vgl. 007d-001). Er befürchtet in Bezug auf die Alternativenprüfung, dass einige Flächen gar nicht untersucht worden seien, weil keine liegenschaftliche Verfügbarkeit gegeben ist. Insofern sei neben den naturschutzfachlichen Dingen auch die Erforderlichkeit der Planung für diesen schutzwürdigen Bereich zu hinterfragen. Die Regionalplanungsbehörde informiert, dass bei der Alternativenprüfung alle potenziell geeigneten Flächen untersucht wurden. Dies schließt auch solche Flächen ein, die die aktuellen Eigentümer nach derzeitigem Stand möglicherweise nicht zur Verfügung stellen möchten. Auch eine Unterscheidung der Flächen zwischen Landes- und Privateigentum habe bei der Alternativenprüfung keine Rolle gespielt. Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass in diesem Verfahrensschritt nach einer planerischen Lösung gesucht werde, deren liegenschaftliche Umsetzbarkeit sich erst zu einem späteren Zeitpunkt definitiv klären lässt.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 174 Rhein-Erft-Kreis Hinweis: 004		
Der Rhein-Erft-Kreis weist darauf hin, dass durch die Planung ein großflächiger, unzerschnittener Waldkomplex beeinträchtigt wird, der eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds ist. Der Waldkomplex beinhaltet Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope. Er liegt in einem Verbund zweier Wald-FFH-Gebiete (Altwald-Ville und Ville-Wälder bei Bornheim). Der Erhaltung der Flächen ist vor diesem Hintergrund besonders Rechnung zu tragen. Sie stellen u.a. auch Teillebensräume für die in den umgebenden Schutzgebieten vorkommenden Arten sowie Pufferzonen für diese Schutzgebiete dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vom Rhein-Erft-Kreis beschriebenen besonderen Bedeutung des großflächigen und unzerschnittenen Waldkomplexes in Bezug auf den landesweiten Biotopverbund wird zugestimmt. Ihr ist im Ausgleichsvorschlag entsprechend Rechnung getragen (vgl. 007-007).	Der Rhein-Erft-Kreis erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 403 Zweckverband Naturpark Rheinland Bedenken: 003		
Der Zweckverband Naturpark Rheinland hat Bedenken gegen die Erweiterung westlich der L194, da die überplanten Waldflächen entlang der Straße Puffer- und Schutzfunktionen für das übrige Erholungsgebiet übernehmen. Die Planung in diesem Bereich steht den Schutzzielen des Naturparks entgegen. Die Flächen westlich der L194 sind Teil der Kernzone des Naturparks Rheinland. Zu den Zielsetzungen der Kernzone gehören der Erhalt des Freiraums, die	Dem Bedenken wird gefolgt. Zur Begründung siehe Ausgleichsvorschlag zu 007-004 und 007-007.	Der Zweckverband Naturpark Rheinland erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials sowie der Schutz wertvoller Flächen zur Erholung und zur Förderung der Biodiversität. Zudem ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch störende Elemente zu vermeiden. Das mögliche Nutzungskonzept der West-Alternative D beinhaltet Einrichtungen mit hohem Schalleistungspegel, die die Erholungsqualität in der Kernzone des Naturparks herabsetzen. Das Trennungsgebot des § 50 BImSchG ist nicht nur für Wohngebiete maßgeblich, sondern auch für schutzbedürftige Gebiete wie die hier betroffenen Erholungsflächen. Der Naturpark befürchtet im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Flächen westlich der L194 und der Bebauung mit hohen Fahrgeschäften erhebliche Beeinträchtigungen und großräumige Auswirkungen auf die übrige Kernzone. U.a. sind auch Auswirkungen durch die anzunehmenden Lichtimmissionen zu erwarten. Diese Auswirkungen auf die Umgebung werden in den vorliegenden Unterlagen nach Auffassung des Naturparks nicht ausreichend beschrieben. Ebenso sind auch die Möglichkeit eines Nachtbetriebs und dessen Folgen, z.B. für die vorkommenden Tierarten, nicht ausreichend geklärt.		
NATURSCHUTZ-/ARTENSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE		
Beteiligter: 007d Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf Anregung: 001		
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt die Ergänzung einer textlichen Regelung an, die die Durchführung und Wirksamkeit der bei einer Inanspruchnahme des Bereichs östlich der L194	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde teilt zwar die Bewertung des Landesbetriebs, dass es sich bei dem	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hält an seiner Anregung fest. Ein Zugriff auf die Erweiterungsfläche ist erst nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz möglich. Dies solle bereits im

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen absichert. Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass in dem als NSG festgesetzten Bereich Lebensräume von Fledermausarten und des in NRW extrem seltenen Springfroschs zu finden sind. Aus der hohen Wertigkeit des Biotopbereichs sollten erweiterte Vorgaben für die notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen resultieren. Der Landesbetrieb Wald und Holz regt an, in das neuformulierte Ziel und die zugehörige Erläuterung aufzunehmen, dass neben der Umsetzung auch der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen und die Durchführung von notwendigen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen ist.	Gebiet östlich der L194 um ein wertvolles und strukturreiches Biotop handelt. Im Rahmen der Reduzierung des für die Freizeitparkerweiterung in Anspruch genommenen Bereichs entfällt allerdings die Notwendigkeit der hier angesprochenen textlichen Regelungen zu einer stufenweisen Inanspruchnahme und damit die Möglichkeit Bedingungen zu formulieren, die nach Inanspruchnahme der ersten Stufe greifen. Die Überprüfung der Durchführung und Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist entsprechend der fachgesetzlichen Regelungen auf nachfolgender Ebene von der zuständigen Landschaftsbehörde in Zusammenarbeit mit der für die bauleitplanerischen Verfahren zuständigen Kommune, der Stadt Brühl, umzusetzen.	Regionalplan textlich geregelt werden. Der Landesbetrieb erklärt kein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NW.
Beteiligter: 022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregung: 004		
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ist zwar grundsätzlich mit der Methodik und dem Inhalt des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages einverstanden. Es fehlen jedoch bei der Erarbeitung der notwendigen Maßnahmen konkrete Angaben über Flächengröße und Lage. Nach den Vorgaben des VV-Artenschutz müssen die Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Nach Auffassung des LANUV sind die Angaben aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht ausreichend um das Vorliegen artenschutzrechtlicher Hindernisse auszuschließen. Es wird angeregt, die artenschutzrechtlichen Belange über die vorliegende	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bearbeitung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurde in diesem Verfahren einer in für die Regionalplan-Ebene bereits sehr umfänglichen Form vorgenommen. Dies ist der hohen Konfliktträchtigkeit der Planung geschuldet. Für den westlichen Bereich liegen mittlerweile mehrjährige detaillierte faunistische Kartierungen vor. Weitere Kartierungen erfolgten in 2009 für den südlichen und östlichen Bereich. Die vorliegenden Daten erlauben nach Ansicht der Regionalplanungsebene eine der Planungsebene angemessene Prognose zur Umsetzbarkeit der Planung. Die Vorgehensweise und Datengrundlage entsprechen der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (VV-Artenschutz) bzw. gehen in Teilen	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW stimmt den Äußerungen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW (vgl. 007d-001) zu. Ein vorgezogener Funktionsausgleich für die betroffenen Arten wäre gerade für diese Planung und alle weiteren Planungsschritte wichtig und sollte bereits auf Ebene der Regionalplanung formuliert werden. Die Regionalplanungsbehörde entgegnet, dass die Stadt Brühl im Rahmen der Bauleitplanung die vom Landesamt geforderten Ausgleichsmaßnahmen ohnehin sicherstellen muss. In den zur Regionalplanänderung erstellten Gutachten sind bereits zahlreiche Vorschläge enthalten, wie diese Maßnahmen aussehen könnten. Es ist allerdings nicht

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
überschlägige Vorabschätzung hinaus konkreter, i. S. einer artenschutzrechtlichen Prüfung abzuarbeiten. Das LANUV hält außerdem in Bezug auf den Artenschutz ein Risikomanagement für erforderlich, in dem geregelt wird, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen sind, wenn sich die getroffenen Prognosen aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erfüllen.	bereits deutlich über deren Anforderungen hinaus. Nach der Verwaltungsvorschrift ist es „auf Regionalplan-Ebene sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind.“ Differenziertere Untersuchungen und auch die Überwachung i.S. eines Risikomanagements müssen der Bauleitplan-Ebene vorbehalten bleiben. In Teilen ist es auch erst auf nachfolgender Ebene möglich die potenziellen Betroffenheiten in der benötigten Detaillierung zu ermitteln.	Aufgabe der Regionalplanung einzelne Maßnahmen bereits konkret festzulegen. Das Landesbüro der Naturschutzverbände erläutert hierzu, dass sie es für fraglich halten, eine Umsiedlung sämtlicher im Ententeich und angrenzenden Laubwaldkomplex vorhandenen Arten zu ermöglichen. Deshalb sollte die Machbarkeit schon auf der Ebene der Regionalplanung geklärt werden. Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass hier die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. des § 42 Abs. 5 BNatSchG im Vordergrund stehe. Dies sei nach den vorliegenden Untersuchungen bei der weiteren Umsetzung voraussichtlich möglich. Das LANUV und das Landesbüro der Naturschutzverbände machen deutlich, dass sie Bedenken gegen die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange haben. Anhand der vorliegenden Daten sei eine differenziertere Betrachtung möglich. Die Naturschutzverbände bezweifeln die generelle Machbarkeit unter Artenschutzgesichtspunkten und verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Haftungsregelungen des § 19 BNatSchG. Kein Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.
Beteiligter: 022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Hinweis: 006		
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat Bedenken, da im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag teilweise die	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die konkreten Hinweise der LANUV zu den	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW macht deutlich, dass es Bedenken gegen die Behandlung der

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
notwendigen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend formuliert wurden. Dies betrifft beispielsweise die Waldfledermäuse und im Wald lebende Vogelarten. Hier müssen neben den vorgesehenen Maßnahmen (Alt- bzw. Totholzkonzent, Fledermauskästen, Aufforstung) ergänzend artspezifisch ausgestaltete Maßnahmen erfolgen und auf geeigneten Standorten durchgeführt werden. Beim Springfrosch sollte die Schaffung neuer Laichgewässer im Umfeld zu bestehenden Vorkommen erfolgen. So kann eine eigenständige Besiedlung erfolgen und eine Umsiedlung vermieden werden. Die zum Springfrosch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen, die eine Kontrolle der Landhabitate beinhalten, stellen aus Sicht der LANUV nicht sicher, dass Individuen vor möglichen schädlichen Wirkungen geschützt werden.	Vermeidungsmaßnahmen sind bei der weiteren Umsetzung und der dann zu leistenden konkreten Ausgestaltung der notwendigen Maßnahmen durch die Fachbehörden zu berücksichtigen.	artenschutzrechtlichen Belange hat. Die Niederschrift wird diesbezüglich entsprechend modifiziert. Das LANUV erklärt kein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Die Naturschutzverbände schließen sich der Auffassung der LANUV an. Kein Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.
Beteiligter: 174 Rhein-Erft-Kreis Anregung: 003		
Der Rhein-Erft Kreis regt an, möglichen Beeinträchtigungen im Umfeld des Erweiterungsgebiets durch ein Risikomanagement mit Monitoring entgegenzuwirken, sobald eine entsprechende Beurteilung möglich ist. Der Rhein-Erft Kreis weist darauf hin, dass insbesondere die Zerschneidungs- und Störfwirkungen, die von der Freizeitanlage ausgehen werden, auf nachfolgender Planungsebene zu verifizieren sind. Dies betrifft vor allem die Wirkungen auf den Stiefelweiher, potenzielle Veränderungen des Wasserhaushalts und evtl. aus diesen resultierende	Der Anregung kann auf regionalplanerischer Ebene nicht gefolgt werden, sie richtet sich an die weitere Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass ein Risikomanagement erst bei konkreter Umsetzung der Planung ansetzen kann. Dementsprechend ist dies sofern fachlich erforderlich ggf. auf bauleitplanerischer Ebene von der Stadt Brühl gemeinsam mit der zuständigen Landschaftsbehörde umzusetzen. Die Betroffenheit sensibler Biotope, z.B. des	Der Rhein-Erft-Kreis erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beeinträchtigungen benachbarter Waldlebensräume.	Stiefelweihers oder wertvoller Feuchtbereiche westlich der L194, hat sich durch die reduzierte Planung des Ausgleichsvorschlags deutlich verringert.	
Beteiligter: 174 Rhein-Erft-Kreis Hinweis: 005		
Der Rhein-Erft-Kreis weist darauf hin, dass durch die Erweiterung in den Landschaftsplänen festgesetzte Schutzgebiete betroffen sind. Die hier bestehenden Konflikte müssen in den nachfolgenden Verfahren gelöst werden. Betroffen sind das Naturschutzgebiet „Ententeich“, das Landschaftsschutzgebiet „Waldseengebiet Ville“, das Landschaftsschutzgebiet „Geildorfer Bach“ und der geschützte Landschaftsbestandteil „Lenterbach“. Bezüglich des Naturschutzgebiets wird in diesem Zusammenhang auf die besondere Bedeutung als Brutgebiet für Wasservögel und auf die hohe strukturelle Vielfalt hingewiesen, die seine Schutzwürdigkeit nach wie vor begründen. Nach Einschätzung des Rhein-Erft-Kreises hat sich die (u.a. durch die angrenzenden Straßen) isolierte Lage des NSG eher positiv auf das Biotop und seine Artenvielfalt ausgewirkt, da durch weniger Besucher auch weniger Störungen in das Gebiet gelangen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebiets wird auch von der Regionalplanungsbehörde gesehen. Unter Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung des Fehlens von Planalternativen sieht sie allerdings eine Überplanung dieses Bereichs -im Gegensatz zu einer Bebauung westlich der L194- als regionalplanerisch vertretbar an. Die Hinweise des Rhein-Erft-Kreises beziehen sich auf die weitere Umsetzung. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde kann trotz der Betroffenheit von aus Sicht der Natur- und Landschaftsschutzes wertvoller Bereiche die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung erwartet werden. Wesentliche Anhaltspunkte dafür werden in den Ergebnissen des natur- und artenschutzfachlichen Fachbeitrages als Grundlage für den Umweltbericht gesehen. Demnach ist eine Ausgleichbarkeit der Eingriffe, insbesondere auch im Bereich des NSG Ententeich, gegeben. Weiterhin kann demnach durch vorgezogene Maßnahmen auch sichergestellt werden, dass der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen.	Der Rhein-Erft-Kreis erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 174 Rhein-Erft-Kreis Hinweis: 006		
Der Rhein-Erft-Kreis weist darauf hin, dass die notwendigen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) frühzeitig vor den Eingriffen durchzuführen sind und die artenschutzrechtliche Zulässigkeit wesentlich von deren erfolgreicher Umsetzung abhängt. Durch eine stärkere Prüfung der Durchführbarkeit und Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) könnte die Planungssicherheit für das Vorhaben erhöht werden. Die Regelungen zur Überwachung und zur Inanspruchnahme der Flächen westlich der L194 erst nach erfolgreicher Durchführung der Maßnahmen werden begrüßt. Es wird angeregt, ein vorhabenbezogenes Risikomanagement vorzusehen, das ein Konzept für die zeitliche Abwicklung der Maßnahmen und deren Erfolgskontrolle beinhaltet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf regionalplanerischer Ebene kann lediglich eine Vorabschätzung zur Umsetzbarkeit unter artenschutzrechtlichen Aspekten vorgenommen werden. Dies wurde hier in einer für die Regionalplanebene vergleichsweise detaillierten Weise vorgenommen, die bereits deutlich über den in der Verwaltungsvorschrift (VV-Artenschutz) vorgegebenen Standard hinausgeht. Konkretere Prüfungen zur Durchführbarkeit und Wirksamkeit der vorgezogenen Maßnahmen müssen der weiteren Umsetzung vorbehalten bleiben. Sie setzen teils auch konkretere Kenntnisse über das Vorhaben voraus.	Der Rhein-Erft-Kreis erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
KOMPENSATION		
Beteiligter: 006 Landwirtschaftskammer NRW -Bezirksstelle für Agrarstruktur- Anregung: 001		
Die Landwirtschaftskammer NRW hat erhebliche Bedenken gegen die Planung. Sie befürchtet, dass aus den Ausgleichsverpflichtungen erhebliche „indirekte Flächeninanspruchnahmen zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzfläche resultieren. Dementsprechend soll der letzte Satz des textlichen Ziels wie folgt ergänzt werden: „Vor der bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Teilbereichs westlich der L194 ist außerdem ein	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die nach Meinung der Landwirtschaftskammer zu ergänzenden textlichen Regelungen zu einer stufenweise Inanspruchnahme des Erweiterungsbereiches werden durch die Rücknahme der zweiten Stufe obsolet und entfallen. Infolge der Reduzierung der vorgesehenen ASB m.Z. - Darstellung reduziert sich allerdings auch der zu	Die Landwirtschaftskammer NRW erkundigt sich, warum die Waldbereichsdarstellung in der Erftaue bei Gymnich entgegen der ursprünglichen Konzeption nicht erfolgt ist. Die Regionalplanungsbehörde erklärt, dass im Entwurf der Regionalplan-Änderung aus Oktober 2011 noch keine konkrete Regelung für den Waldausgleich vorgesehen war. Im Verfahren wurden nun verschiedene räumlich konkrete Vorschläge von

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Konzept mit quantitativ wie qualitativ geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich vorzulegen, <u>wobei die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen lediglich zur Erfüllung der forstrechtlichen quantitativen Mindestanforderungen dienen darf.</u>“ In der zugehörigen Erläuterung soll in Satz 3 hinter dem Wort Raumnutzungskonflikte der Klammerzusatz „(auch mit der landwirtschaftlichen Nutzung)“ eingefügt werden.	erwartende Kompensationsumfang deutlich. Somit wird auch das Potenzial möglicher Raumnutzungskonflikte mit der Landwirtschaft verringert. Eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungen kann regionalplanerisch nicht, wie angeregt, generell ausgeschlossen oder beschränkt werden. In der zeichnerischen Darstellung erfolgt auf Anregung des Rhein-Erft-Kreises (vgl. 174-002) eine Waldbereichsdarstellung in der Größenordnung der verloren gehenden Waldflächen. Diese Ergänzung setzt die Regelungen des LEP NRW (Kap. B.III.3 Wald) um. Diese geben vor, dass bei Inanspruchnahme von Waldbereichen der Erhalt des prozentualen Waldanteils planerisch vorzusehen ist. Auf diese Waldersatzvorsorge kann nur verzichtet werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60% ihres Gebietes beträgt. Der Waldanteil der Stadt Brühl liegt bei etwas mehr als 30%. Die weitere Konkretisierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist Aufgabe der bauleitplanerischen Umsetzung. Sie hat die fachgesetzlichen Regelungen zu beachten.	Beteiligten geäußert. Mit der Waldbereichsdarstellung bei Brühl-Pingsdorf soll eine Option auf Ebene der Regionalplanung für einen räumlich funktionalen Waldausgleich geschaffen werden. Unabhängig davon sind weitere Ausgleichsmaßnahmen in der Erftaue natürlich auch möglich. Die Landwirtschaftskammer NRW entgegnet, dass sinnvollerweise die bereits erfolgten Aufforstungen in der Erftaue als Waldbereich dargestellt werden sollten, da die nun dargestellten Waldflächen in Brühl-Pingsdorf eine der wenigen letzten landwirtschaftlichen Flächen im Brühler Stadtgebiet seien. Gegen die Darstellung dieser Flächen als Waldbereiche bestehen Bedenken. Die Regionalplanungsbehörde verweist darauf, dass das Thema der Regelungen zur Wald-Kompensation zu einem späteren Zeitpunkt noch erörtert werde (vgl. 007d-002 und 174-002). Hier soll zunächst der Vorschlag der Landwirtschaftskammer zur textlichen Ergänzung besprochen werden. Die Landwirtschaftskammer NRW erklärt bezüglich der hier angeregten Ergänzung des Textes und dem dazu formulierten Ausgleichsvorschlag Einvernehmen. Einvernehmen.
Beteiligter: 006 Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur- Anregung: 002		
Die Landwirtschaftskammer NRW schlägt vor, das Kompensationskonzept so zu gestalten, dass es auch gleichzeitig den Erfordernissen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie dient. Die Landwirtschaftskammer regt an, die	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die konkrete Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen und richtet sich damit an die weitere Umsetzung.	Die Landwirtschaftskammer NRW erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Kompensationsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der zuständigen „Regionalen Kooperation“ im Flusseinzugsgebiet der Erft zu planen.		
Beteiligter: 007d Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Anregung: 002		
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW fordert, dass die notwendigen Ersatzaufforstungen gleichwertig und funktionsbezogen erfolgen sollen. Dies ist nur bei möglichst zusammenhängenden Flächen, die an das Ville-Waldgebiet angrenzen gewährleistet. In diesem Zusammenhang wird auf die Ergebnisse des naturschutz- und artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (S. 303) verwiesen.	Der Anregung wird gefolgt. Auf Vorschlag des Rhein-Erft-Kreises (vgl. 174-002) erfolgt die Darstellung eines Waldbereichs westlich von Brühl-Pingsdorf. Dieser entspricht in der Größenordnung der im Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung enthaltenen Waldinanspruchnahme von ca. 10ha. Die ergänzte Waldbereichsdarstellung des Regionalplans ermöglicht nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde eine den räumlich-funktionalen Kriterien entsprechende Kompensation.	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt an, neben der Fläche in Brühl-Pingsdorf weitere Flächen als Wald für Ersatzaufforstungen darzustellen, um der nachfolgenden Planungsebene Möglichkeiten offen zu halten (Bereich an der Bahnlinie, vgl. 007d-003). Die Landwirtschaftskammer regt an, Waldflächen in der Erftaue bei Erftstadt-Gymnich als Waldbereiche darzustellen. Hier könnten bereits vorhandene Aufforstungen dargestellt werden. Gegen die von der Regionalplanungsbehörde vorgesehene Waldbereichsdarstellung bei Brühl-Pingsdorf bestehen aus Sicht der Landwirtschaftskammer Bedenken. Der Rhein-Erft-Kreis stellt in Bezug auf die von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Flächen grundsätzlich klar, dass Aufforstungen aus der Vergangenheit keinesfalls zur Kompensation herangezogen werden können. Er verweist auf die von ihm vorgeschlagenen Flächen (vgl. 174-002). Unabhängig davon ob konkrete Flächen dargestellt werden, hält er eine wie auch immer geartete Vorgabe für notwendig, die den Ersatz des verlorengehenden Waldes im Umfeld des Eingriffs sicherstellt. Der Landesbetrieb Wald und Holz äußert Bedenken gegen die Verwendung von Waldflächen im Bereich Gymnicher Mühle als Kompensation für den Eingriff. Dieser Bereich weise nicht den notwendigen räumlich-funktionalen Zusammenhang zu dem Waldverlust

Niederschrift Erörterungstermin**8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		westlich des Freizeitparks auf. Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass aus ihrer Sicht nur eine verbindliche Regelung in Form eines textlichen Ziels geeignet ist, die Umsetzung der notwendigen Ersatzaufforstungen in räumlich funktionalem Zusammenhang zu gewährleisten. Die Regionalplanungsbehörde erklärt, dass sie aufgrund des Meinungsbildes der Beteiligten in der Erörterung von dem ursprünglichen Vorschlag, eine zeichnerische Walddarstellung westlich von Brühl-Pingsdorf vorzunehmen, abrücke. Sie kündigt an, im Nachgang zur Erörterung die verschiedenen Vorschläge aus regionalplanerischer Sicht zu bewerten. Bei der Erstellung der Niederschrift solle dann ein Kompromissvorschlag mit den Beteiligten abgestimmt werden. Vorschlag der Regionalplanungsbehörde nach dem Erörterungstermin mit den Beteiligten: Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, auf eine räumliche Zuordnung von Ersatzwaldflächen in Form einer zeichnerischen Darstellung im Regionalplan zu verzichten. Stattdessen soll ein textliches Ziel ergänzt werden, dass die Einhaltung der seitens der Fachbehörden geforderten Rahmenbedingungen für den Waldausgleich sicherstellt. Das im Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen formulierte textliche Ziel zum ASB m.Z. Phantasialand soll wie folgt ergänzt werden: „Die bei Umsetzung der Erweiterungsmöglichkeiten im westlichen Teil des

Niederschrift Erörterungstermin**8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		ASB m.Z. verursachten Waldverluste sind durch möglichst zusammenhängende Ersatzaufforstungen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den betroffenen Ville-Waldflächen zu kompensieren.“ Die Regionalplanungsbehörde bat mit Schreiben vom 25.07.2012 (Versand Entwurf Niederschrift) um Benachrichtigung, ob Einvernehmen zu diesem Vorschlag besteht. Soweit keine anderslautende Nachricht eingehe, werde von Einvernehmen zur neuen Formulierung ausgegangen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erklärt gemäß Schreiben vom 30.08.2012 sein Einvernehmen mit der geänderten textlichen Zielformulierung, die den forstlichen Ausgleich regelt. Die Landwirtschaftskammer NRW stimmt gemäß Schreiben vom 29.08.2012 zwar dem Verzicht auf die zeichnerische Darstellung von Ersatzwaldflächen zu, lehnt aber die vorgeschlagene textliche Formulierung ab. Nach Auffassung der LWK NRW ergibt sich aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW und den fachgesetzlichen Regelungen keine räumliche Zuordnung der Ersatzwaldflächen. Alternativ wird vorgeschlagen, das Ziel wie folgt zu formulieren: „Die bei der Umsetzung der Erweiterungsmöglichkeiten im westlichen Teil des ASB m.Z. verursachten Waldverluste sind möglichst durch Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum (Kompensationsraum gem. § 15(2) BNatSchG / Karte des LANUV) zu kompensieren.“ Die Stadt Brühl erklärt ihr Einvernehmen zu dem von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Ziel, schlägt zur Klarstellung jedoch vor, das Ziel wie folgt

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		zu formulieren: „Die bei Umsetzung der Erweiterungsmöglichkeiten im westlichen Teil des ASB m.Z. verursachten Waldverluste sind durch möglichst zusammenhängende Ersatzaufforstungen zu kompensieren, wobei Flächen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den betroffenen Vilewaldflächen der Vorzug zu geben ist.“ Kein Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer NRW.
Beteiligter: 007d Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Hinweis: 003		
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass aus seiner Sicht eine den unter 007-002 genannten Kriterien entsprechende Neuaufforstungsfläche östlich der Ortslage Bliesheim im Dreieck zwischen Eisenbahnlinie und BAB A553 gelegen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung ist nun nur noch eine geringere Waldinanspruchnahme in der Größenordnung von ca. 10ha vorgesehen. Mit der ergänzenden Walddarstellung auf Brühler Stadtgebiet (s. 007-002) und Potenzialen, die sich aus der vorhandenen Walddarstellung des Regionalplans ergeben, bestehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde ausreichende Potenziale, die angestrebte funktional zusammenhängende Kompensation des Waldverlustes zu ermöglichen.	Auf die Diskussion unter 007d-002 wird verwiesen. Einvernehmen.
Beteiligter: 009 Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Bedenken: 002		
Der Geologische Dienst NRW erhebt vorsorglich Bedenken gegen die geplante Kompensation im Bereich der Gymnicher Mühle aufgrund damit	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die konkrete Ausgestaltung des Projekts Gymnicher	Der Geologische Dienst NRW erklärt gemäß Schreiben vom 26.06.2012 sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
potenziell verbundener Eingriffe in natürliche Böden. Es wird zwar, da es sich im Gebiet der Westalternative D überwiegend um Aufschüttungsböden handelt, davon ausgegangen, dass der Verlust der Bodenfunktionen zum Teil über Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar ist. Es besteht aber die Befürchtung, dass die Renaturierungsmaßnahmen zu kompensationspflichtigen Eingriffen in Böden mit natürlichem Aufbau führen werden.	Mühle ist nicht Regelungsgegenstand dieses Verfahrens. Maßnahmen innerhalb des Projekts stellen eine mögliche Option dar, Ausgleichsmaßnahmen für die mit der Erweiterung des Freizeitparks verbundenen Eingriffe umzusetzen. Entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben sind bei den dort vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen und die Regelungen zur Kompensation von Eingriffen zu beachten.	Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 009 Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Hinweis: 003		
Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass ein möglicher bodenfunktionsbezogener Ausgleich für den Verlust von Feuchtböden im Bereich Ententeich in der Möglichkeit bestehen kann, eine Wiedervernässung dränerter Standorte vorzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die weitere Umsetzung.	Der Geologische Dienst NRW erklärt gemäß Schreiben vom 26.06.2012 sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 008		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken gegen die Planung, da nach seiner Auffassung ein Ausgleich für die Waldverluste, der auf Brühler Stadtgebiet angestrebt werden müsste, nicht in der nötigen Qualität möglich ist. Die Naturschutzverbände befürchten, dass die Maßnahmen, weil sie an anderer Stelle oder kleinräumig stattfinden und weil sie lange Entwicklungszeiträume benötigen nicht zu einer Ausgleichbarkeit der Eingriffe führen können.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Auf der Basis der vorliegenden Untersuchungen und im Hinblick auf die ergänzte Walddarstellung des Ausgleichsvorschlags kann nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde die Kompensation entsprechend der fachgesetzlichen Regelungen und der landesplanerischen Vorgaben erfolgen.	Die Naturschutzverbände bekräftigen, dass sie ein textliches Ziel für notwendig halten, dass die Ersatzaufforstungen in räumlich-funktionalem Zusammenhang sicherstellt (vgl. 007d-002). Unabhängig von der Art und Weise der regionalplanerischen Regelung stellen sie die jedoch Schaffung eines gleichwertigen Ausgleichs für die Eingriffe grundsätzlich infrage und erteilen insofern kein Einvernehmen. Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 017 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz - Hinweis: 005		
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bittet, darum ihn über die umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen zu informieren, um Planungskollisionen zu vermeiden.	Der Hinweis richtet sich an die weitere Umsetzung, er wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Bedenken: 005		
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat Bedenken gegen die Planung, da aus seiner Sicht der notwendige Ausgleich und Ersatz für den Verlust des NSG Ententeich und der Waldflächen nicht in räumlich funktionalem Zusammenhang realisierbar ist. Das LANUV regt in diesem Zusammenhang an, das Konzept zum Ausgleich in Bezug auf die neu zu schaffenden Gewässer zu konkretisieren. Nach Auffassung des LANUV stellt sich die Frage, wo es geeignete Standorte für neue Gewässer geben kann, die die funktionellen Kriterien erfüllen. Im Regionalplan sollte der Realisierbarkeit des Ausgleichs stärker nachgegangen werden. Dabei ist zu beachten, dass für die Neuanlage von Biotopen keine Waldflächen oder andere wertvolle Lebensräume in Anspruch genommen werden dürfen. Die im Umweltbericht angedachte Unterschutzstellung von bestehenden Gewässerbereichen Stiefelweiher / Tongraben / Forsthausweiher) als NSG kann nicht ausreichend sein, da diese Bereiche bereits aktuell einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen und eine Aufwertung nur bedingt möglich ist.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die als Grundlage für den Umweltbericht herangezogenen natur- und artenschutzrechtlichen Gutachten lassen eine ausreichende Prognose zu, dass die grundsätzliche Ausgleichbarkeit der Verluste von Waldflächen und Biotopen in räumlich-funktionalem Zusammenhang gegeben ist. Eine differenzierte räumliche Zuordnung, z.B. die Frage inwieweit neue Gewässer innerhalb oder im Umfeld der Ville-Waldflächen geschaffen werden können, muss der konkreten Umsetzung vorbehalten bleiben. Sie erfordert eine gegenüber der Regionalplanebene kleinräumigere und detailliertere Betrachtung.	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erklärt kein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Kein Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

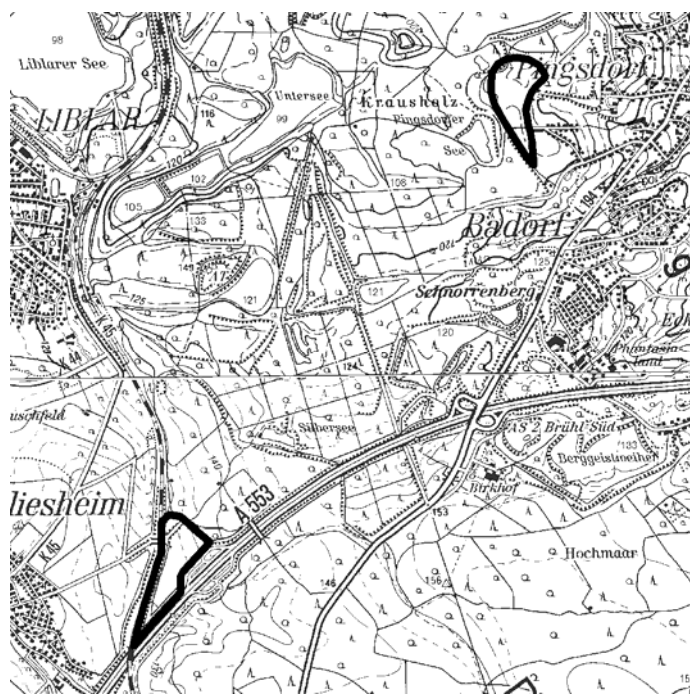
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 174 Rhein-Erft-Kreis Anregung: 001		
Der Rhein-Erft-Kreis regt an, die Ausgleichbarkeit der Eingriffe in das Landschaftsbild und den Erlebniswert der Landschaft darzulegen. Aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises hat dieser Aspekt eine hohe Priorität und schon auf Regionalplan-Ebene sollte ermittelt werden, ob eine angemessene Kompensation möglich ist. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um einen überörtlich bedeutsamen, gut erschlossenen und attraktiven Erholungswald.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der reduzierten Darstellung im Ausgleichsvorschlag wird der Konflikt in Bezug auf das Landschaftsbild und den Erlebniswert der Landschaft erheblich reduziert. Bei den verbleibenden Flächen handelt es sich um Bereiche, die durch die Benachbarung zum Freizeitpark bzw. zur Autobahn und zur L194 bereits erheblich vorbelastet sind. Die Regionalplanungsbehörde sieht hier grundsätzlich Möglichkeiten die Ausgleichbarkeit der landschaftsbildbezogenen Eingriffe zu ermöglichen. Die konkrete Ermittlung der Wirkungen und des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs ist auf Regionalplan-Ebene nicht möglich. Sie setzt konkrete Kenntnisse über die geplanten baulichen Anlagen voraus.	Der Rhein-Erft-Kreis erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 174 Rhein-Erft-Kreis Anregung: 002		
Der Rhein-Erft-Kreis schlägt vor, die in folgender Karte dargestellten Bereiche als Waldbereiche im Regionalplan darzustellen. Die Bereiche stellen nach seiner Auffassung realistische Optionen für die Neuanlage von Wald dar. Der Rhein-Erft-Kreis weist darauf hin, dass sowohl von seiner Seite als auch von der zuständigen Forstbehörde die Neuanlage von Wald vorrangig im Umfeld des Eingriffs und im Anschluss an das beeinträchtigte Waldgebiet gefordert wird. Ein adäquater Ausgleich muss zudem aus fachlicher Sicht	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aus dem Ausgleichsvorschlag ergibt sich entsprechend der Regelungen des LEP NRW zum prozentualen Erhalt der Waldflächen ein Bedarf für Ersatzwaldflächen von ca. 10ha. Insofern wird dem Vorschlag des Rhein-Erft-Kreises, auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft (vgl. 006-002), nicht in Gänze entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde folgt dem Teil des Vorschlags des Rhein-Erft-Kreises, der auf dem	Es wird auf die Diskussion unter 007d-002 verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde sieht nach der Erörterung vor, keine zeichnerische Darstellung von Ersatzwaldflächen im Regionalplan vorzunehmen. Der Anregung des Rhein-Erft-Kreises wird insofern – anders als im Ausgleichsvorschlag zur Erörterung vorgesehen – nicht gefolgt. Im Rahmen der Diskussion unter 007d-002 wurde seitens des Rhein-Erft-Kreises Zustimmung zu einer textlichen Regelung signalisiert. Insofern wird hier

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
großflächige und zusammenhängende Flächen umfassen, die dazu beitragen können, die Lebensraumfunktionen des Ville-Waldes für geschützte Arten zu stützen. Mit den vorgeschlagenen Waldbereichsdarstellungen würde die regionalplanerische Absicht dargestellt, das Waldgebiet in der derzeitigen Größenordnung zu erhalten und es wären Optionen für Neuaufforstungen eröffnet.	Gebiet der Stadt Brühl liegt. Sie gibt diesem Vorschlag den Vorrang, da dieser im betroffenen Gemeindegebiet liegt und eine stärkere räumliche Zuordnung zu der Waldinanspruchnahme aufweist. Mit der ergänzten Waldbereichsdarstellung und den Möglichkeiten, die die generalisierte Walddarstellung des Regionalplans bietet, ist nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde ein räumlich-funktional zugeordneter Ausgleich für die mit der Planung verbundenen Waldverluste realisierbar.	Einvernehmen unterstellt. Einvernehmen.

Grafik zu Kurzfassung 174-002



Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 256 Erftverband Hinweis: 001		
Der Erftverband hat keine Bedenken gegen die Erweiterung des Freizeitparks und gegen die Realisierung des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen von Projekten im Bereich der Erfttaue oder Swistaue.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Regionalplanungsbehörde macht darauf aufmerksam, dass der Erftverband seine Stellungnahme gemäß Schreiben vom 20.06.2012 weiter aufrecht hält und wie folgt konkretisiert: Eine Kompensation von Eingriffen in Waldbereiche könne nicht nur im Rahmen von Projekten im Bereich der Erfttaue und Swistaue realisiert werden, sondern darüber hinaus sollte die Kompensation zum Thema Artenschutz bzw. Gewässer und ihre Ufer- und Bewuchsstrukturen an den Gewässern im Einzugsgebiet der Erft, vorzugsweise auf der Grundlage der Umsetzungsfahrpläne umgesetzt werden. Hierdurch könne die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie wirksam unterstützt werden. Der Erftverband erklärt mit Schreiben vom 01.08.2012, dass er sein Angebot aufrecht erhält, entsprechend verfügbare Flächen im Bereich der Erft (Gymnicher Mühle) und Swist (Retentionsraum Miel) auf Uferstreifen Kompensationsmöglichkeiten für Ersatzaufforstungen bereitzustellen. Einvernehmen.
Beteiligter: 403 Zweckverband Naturpark Rheinland Hinweis: 004		
Der Zweckverband Naturpark Rheinland weist darauf hin, dass die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen qualitativ und quantitativ zu einer gleichwertigen Kompensation führen müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen- Er entspricht den Ergebnissen des natur- und artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, der dem Umweltbericht zugrunde liegt. Mit der im	Der Zweckverband Naturpark Rheinland erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Maßnahmen sollten in relativer Nähe zu den überplanten Flächen liegen und parallel zur Flächeninanspruchnahme umgesetzt werden, um ein Ausweichen betroffener Arten zu ermöglichen.	Ausgleichsvorschlag vorgesehenen Aufforstung (s. 174-003) wird dieser Aspekt in Bezug auf den Waldersatz besonders berücksichtigt. Die konkrete Ausgestaltung des Maßnahmenkonzepts ist Aufgabe der nachfolgenden Verfahren.	
VERKEHR		
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 011		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände gibt zu bedenken, dass auch das erhöhte Verkehrsaufkommen und der Bau zusätzlicher Freizeitparkflächen zu zusätzlichen Immissionen wie Feinstaub und Staub führen können. Hierzu liegen keine Gutachten vor.	Die Erhöhung von Belastungen für die Wohnbevölkerung im Umfeld (Lärm, Verkehr, Klima/Luft) wird in der Abwägung berücksichtigt (vgl. S. 16 der Verfahrensunterlage). Eine detaillierte und räumlich differenzierte Untersuchung zu erwartender bau- und verkehrsbedingten Staub- bzw. Feinstaubemissionen ist auf Regionalplan-Ebene allerdings nicht möglich.	Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei der Stellungnahme 011 des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW nicht um einen Hinweis handelt, sondern um ein Bedenken handelt. Das Landesbüro erklärt kein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.
Beteiligter: 017 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz - Hinweis: 001		
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass bei der Umsetzung der Planung die anbaurechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes NRW zu beachten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die weitere Umsetzung der Planung.	Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 017 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz - Hinweis: 002		
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass die projektbezogenen verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Verkehrsabwicklung, die sich aufgrund der geplanten Erhöhung des Besucherzahlen um 600.000 Besucher ergeben werden, durch ein detailliertes Verkehrsgutachten nachzuweisen sind. Hier muss diesbezüglich eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Autobahnniederlassung Krefeld und der Regionálniederlassung Vile-Eifel erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die weitere Umsetzung der Planung.	Einvernehmen.
Beteiligter: 017 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz - Hinweis: 003		
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass aus dem Vorhaben resultierende Maßnahmen zur Vermeidung der Leistungsfähigkeit auf den betroffenen Bundesfernstraßen bzw. Landesstraßen durch die Kommune bzw. den Investor getragen werden müssen. Auch ggf. notwendige Maßnahmen zur Berücksichtigung von Verkehrsemissionen bzw. die Ausweisung und Bemessung von Schutzvorkehrungen sind durch Kommune bzw. Investor zu finanzieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 017 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz - Hinweis: 004		
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass durch die geplanten neuen Attraktionen des Freizeitparks keinerlei negative Beeinflussung der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses erfolgen darf. Sollten Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn vorgesehen werden, bestehen diesbezüglich Bedenken.	Er ist bei der Umsetzung zu beachten.	
Beteiligter: 152 Rhein-Sieg-Kreis Anregung: 001		
Der Rhein-Sieg Kreis regt an die verkehrlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Es soll geklärt werden, ob das im Rhein-Sieg Kreis vorhandene, angrenzende Streckennetz in der Lage ist, die prognostizierte Verkehrsmehrbelastung problemlos aufzunehmen und abzuwickeln. Dabei muss sichergestellt werden, dass keine „Schleichwege-Entwicklung“ erfolgt, die zu Mehrbelastung in den angrenzenden Bornheimer Ortsteilen führt.	Die Anregung richtet sich an die weitere Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde sieht aufgrund der Lage des Parks in unmittelbarem Anschluss an leistungsfähige überörtliche Straßen grundsätzlich die verkehrsmäßige Erschließung des Freizeitparks, auch mit erhöhter Besucherzahl, weiterhin als gesichert an. Inwieweit im Einzelfall besondere Maßnahmen zur Abwicklung des Verkehrsaufkommens erforderlich werden, kann auf Regionalplanebene nicht geklärt werden. Hier sind ggf. auf nachfolgender Planungsebene, wie von der Stadt Bornheim (s. 155-002) angeregt, entsprechende Konzepte zu entwickeln. Der befürchteten Beeinträchtigung der Bornheimer Ortsteile kann in diesem Rahmen, z.B. durch Entwicklung von verkehrslenkenden Maßnahmen entgegengewirkt werden.	Der Rhein-Sieg-Kreis erklärt gemäß Schreiben vom 21.06.2012 sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 155 Stadt Bornheim Anregung: 002		
Die Stadt Bornheim regt an, in den nachfolgenden Verfahren die verkehrlichen Auswirkungen auf die Bornheimer Ortschaft Walberberg, insbesondere die Colonia-Siedlung, zu untersuchen und ein	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an die Umsetzung.	Die Stadt Bornheim erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Verkehrskonzept zu entwickeln.		
Beteiligter: 449 Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH Hinweis: 001		
Die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft erklärt ihre Bereitschaft bei der verkehrlichen Erschließung mitzuwirken und die mit den erhöhten verkehrlichen Anforderungen notwendigen Maßnahmen in die Nahverkehrsplanung für den Rhein-Erft-Kreis einfließen zu lassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
WASSER		
Beteiligter: 174 Rhein-Erft-Kreis Hinweis: 008		
Der Rhein-Erft Kreis weist darauf hin, dass in den nachgeordneten Verfahrensschritten der erhöhte Oberflächenabfluss und die damit verbundene Beeinflussung der beanspruchten Vorfluter zu prüfen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die Umsetzung.	Der Rhein-Erft-Kreis erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 256 Erftverband Hinweis: 002		
Der Erftverband weist darauf hin, dass die Niederschlagsentwässerung der versiegelten Flächen nicht zu einer hydraulischen Belastung der Gewässer führen darf. Zur Entlastung der Gewässer sollten im Plangebiet im Rahmen der Umsetzung Maßnahmen zur Niederschlagswassersammlung und -nutzung festgesetzt werden. Weiterhin sind die Möglichkeiten zur Versickerung und zur Reduzierung der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die Umsetzung.	Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
versiegelten Flächen zu nutzen.		
Beteiligter: 732 Wasserverband Dickopsbach Anregung: 001		
Der Wasserverband Dickopsbach regt an, die auf seine Bitte im Umweltbericht ergänzten Ausführungen zur Hochwassersituation auch in der Planbegründung hervorzuheben. Auf Seite 16 der Verfahrensunterlage sollte bei der Benennung der regionalplanerischen Raumnutzungskonflikte neben der Inanspruchnahme von Oberflächengewässern auch auf die damit verbundene Verschärfung der Hochwassersituation hingewiesen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Aufstellung des Planes wird die potenzielle Verschärfung der Hochwassersituation als Raumnutzungskonflikt dargestellt und in die Abwägung einbezogen.	Der Wasserverband Dickopsbach erklärt gemäß Schreiben vom 12.06.2012 sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
BODEN/GEOLOGIE		
Beteiligter: 008 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Hinweis: 001		
Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass im Rahmen nachfolgender Verfahren die Thematik der bergbaulichen Verhältnisse unter Beteiligung der Bergbehörden detaillierter zu behandeln und gutachterlich zu untersuchen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die Umsetzung.	Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW erklärt gemäß Schreiben vom 15.06.2012 ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 009 Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Hinweis: 001		
Der Geologische Dienst weist darauf hin, dass der Verlust von Böden mit ausgeprägten Funktionen als Regler und Puffer sowie von Feuchtböden in einem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ausgleichsvorschlag erfolgt eine deutliche Reduzierung der überplanten Flächen. Die	Der Geologische Dienst NRW erklärt gemäß Schreiben vom 26.06.2012 sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Netto-Umfang von 20ha bedenklich ist. In Bezug auf die Belange des Bodenschutzes ist eine sorgfältige Interessenabwägung erforderlich.	Regionalplanungsbehörde sieht jedoch in der Abwägung der Belange keine verträglichere Alternative, die zu einer gänzlichen Schonung von Feuchtböden bzw. einer weiteren Reduzierung der Flächeninanspruchnahme führen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass zum überwiegenden Anteil eine Überplanung von Aufschüttungsböden erfolgt.	Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 421 RWE Power Hinweis: 001		
RWE Power weist darauf hin, dass der überwiegende Teil des überplanten Bereichs auf aufgeschüttetem Grund liegt und daher besondere Überlegungen in Bezug auf die Planung und Gründung von Bauwerken anzustellen sind. Vor einer Bebauung ist zudem zu erkunden, ob alte Grubenbau vorhanden sind. Detailliertere Informationen sind bei der hierfür zuständigen BR Arnsberg vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die Umsetzung.	RWE Power erklärt Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
WEITERE UMSETZUNG		
Beteiligter: 002 Wehrbereichsverwaltung West -Dezernat III- Hinweis: 001		
Die Wehrbereichsverwaltung West weist darauf hin, dass die Wehrbereichsverwaltung bauliche Anlagen, die eine Höhe von 65 m überschreiten im Einzelfall bewerten muss. Sofern bei der Umsetzung der Planung diese Höhe überschritten wird, wird um Beteiligung gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die Umsetzung.	Die Wehrbereichsverwaltung West erklärt gemäß Schreiben vom 19.06.2012 ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 004b Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Hinweis: 001		
Der Landschaftsverband Rheinland Amt für	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Landschaftsverband Rheinland erklärt gemäß

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Bodendenkmalpflege im Rheinland weist darauf hin, dass die Belange des Bodendenkmalschutzes in den Umweltbericht angemessen aufgenommen wurden. Weitere detailliertere Betrachtungen können auf die Bauleitplanung delegiert werden.	Er richtet sich an die Umsetzung.	Schreiben vom 20.06.2012 sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.
Beteiligter: 016 Landessportbund NRW e.V. Hinweis: 001		
Der Landessportbund NRW hat keine Bedenken gegen die Planung. Er geht dabei davon aus, dass der künftige Betrieb des Freizeitparks und die damit verbundenen Lärmemissionen nicht dazu führen werden, dass die Durchführung von Freizeitsportveranstaltungen in der Umgebung in Frage gestellt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die Umsetzung.	Einvernehmen.
Beteiligter: 491 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Hinweis: 001		
Die Deutsche Telekom Netzproduktion weist darauf hin, dass Bestand und Betrieb der Telekom-Leitungen weiterhin gewährleistet bleiben müssen. Evtl. notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung von Leitungen können erst bei Vorlage konkreter Ausbaupläne entwickelt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die Umsetzung.	Einvernehmen.
AUTORENKORREKTUR		
Beteiligter: 999 Autorenkorrektur Anregung: 001		
Die Bezirksregierung Köln informiert, dass das textliche Ziel im ersten Satz hinter dem Wort „ASB m.Z.“ um den Zusatz „südlich von Brühl-Badorf“	Der Zusatz dient der Präzisierung der räumlichen Zuordnung.	Einvernehmen.

Niederschrift Erörterungstermin

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
ergänzt wird.		

Niederschrift**– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –****ANLAGE****Übersicht über das Meinungsbild aus der öffentlichen Auslegung der Regionalplanänderung**

Aus der öffentlichen Auslegung der Regionalplanänderung resultierten 223 Stellungnahmen, von denen sich 56 für die geplante Erweiterung des Freizeitparks aussprechen. Die übrigen 167 Stellungnahmen beinhalten – mit unterschiedlichen Schwerpunkten – Bedenken gegen die vorgesehene Regionalplanänderung. Weiterhin wurden der Regionalplanungsbehörde während der Frist der öffentlichen Auslegung Listen mit insgesamt 1854 Unterschriften, die sich gegen die Planung richten, übergeben.

1. Zustimmungende Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung**a) Bedarf/Notwendigkeit der Erweiterung**

Die befürwortenden Stellungnahmen stellen darauf ab, dass das Phantasialand durch die Erweiterung den benötigten Raum für neue Attraktionen bekommt. Sie heben den hohen Erlebniswert des Freizeitparks, auch für die Kinder und Erwachsenen aus der Region, hervor. Der Freizeitpark böte den Nutzern eine Möglichkeit aus ihrem Alltag auszubrechen. Generell unterlägen Freizeitparks gemäß diesen Stellungnahmen einer positiven Entwicklung und einer gesteigerten Nachfrage. Weiterhin sei ein Trend zur ganzjährigen Nutzung dieser Angebote festzustellen.

Aufgrund der räumlichen Enge und der wirtschaftlich notwendigen Steigerung der Übernachtungszahlen (Kurzurlaubsziel), deren Anteil im Vergleich zu anderen Freizeitparks geringer ist, wird in den Stellungnahmen die Notwendigkeit der Erweiterungsplanung nachvollzogen. Betont wird die notwendige Sicherung des Standorts mit ca. 1.200 Arbeitsplätzen in der europaweiten Konkurrenz. Wegen der unterschiedlichen Konzeption sei der Vergleich mit dem Europapark Rust in Bezug auf die Besucherzahl pro Fläche nicht zulässig. Die Prognosen des Freizeitparks und der Flächenbedarf von 30 ha werden von den Befürwortern der Planung als plausibel bewertet. Ohne die Erweiterung wird der Wegzug bzw. die Schließung des Parks befürchtet.

b) Effekte der Erweiterung für Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Die Befürworter der Erweiterungsplanung heben die Bedeutung des Freizeitparks als Image- und Werbeträger für die Region und darüber hinaus, insbesondere aber für die Stadt Brühl, hervor. Der Freizeitpark setzt nach Auffassung von Befürwortern wichtige positive Impulse für den Tourismus in NRW und dessen Wertschöpfung. Es erfolgt in diesem Zusammenhang der Hinweis, das Phantasialand sei nach dem Kölner Dom das am zweithäufigste besuchte Ziel in NRW.

Niederschrift**– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –**

Die Fürsprecher der Erweiterung verweisen auf die notwendige Sicherung des Parks aufgrund der vorhandenen Arbeits- und Ausbildungsplätze und der zu erwartenden Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen. Dabei wird in der Ganzjahresöffnung eine besondere Chance, durch Erhöhung von Dauerbeschäftigungsverhältnissen positiv auf den regionalen Arbeitsmarkt zu wirken, gesehen. Chancen ergeben sich nach dem Inhalt von Stellungnahmen gerade auch für arbeitssuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hartz IV-Bezug, die auf diese Weise in den Arbeitsmarkt integriert werden können (Entlastung von Sozialkosten). Auch sei durch Beschäftigung von Arbeitnehmern vieler Nationalitäten ein Beitrag zur Integration gegeben.

Neben den direkten Wirkungen auf den Arbeitsmarkt sind nach Meinung von Bürgern auch indirekte Effekte durch Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft und im Dienstleistungs- und Handwerkssektor gegeben. Hier wird auf das Phantasialand als bedeutsamen Auftraggeber verwiesen. Demnach sind in der Vergangenheit bereits 85 Millionen € investiert worden und würden bei einer Erweiterung weitere 130 Millionen € investiert. Dabei kommt das Unternehmen nach Auffassung der Einwander ohne öffentliche Hilfen aus. Hinzu kämen positive Wirkungen für den Gastronomiesektor in der Region. Es sei eine Steigerung der Übernachtungszahlen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Parks zu erwarten. Im Zuge der Entwicklung des Parks würden auch neue Geschäftsfelder, wie Event- und Geschäftsreisen, erschlossen.

c) Verträglichkeit der Erweiterung

Befürworter der Erweiterung sehen die Inanspruchnahme der Waldflächen als vertretbar an, da es sich bei dem Wald nicht um Wald eines besonderen Alters oder von einer besonderen Wertigkeit handele. Für die Erholung wichtige Waldflächen würden durch die Planung nicht betroffen. Die vorzusehenden Ersatzpflanzungen seien in der Lage, die Waldverluste zu kompensieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass auch in der herkömmlichen Waldbewirtschaftung Wald beseitigt und wieder neu aufgeforstet würde. Zudem würden im erweiterten Park neue Grünflächen geschaffen.

Nach Auffassung der Fürsprecher der Erweiterung ist durch die Alternativenprüfung der Nachweis erfolgt, dass die gewählte Alternative die verträglichste ist. Die Lärmproblematik wird als lösbar bewertet. Hier wird teils angeführt, dass der Verkehrslärm in diesem Raum die wesentlich belastendere Komponente sei und die Erweiterung sich im Schwerpunkt von den Wohngebieten weg erstrecke. Auch die natur- und artenschutzrechtliche Problematik wird als lösbar eingeschätzt.

Niederschrift**– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –****2. Ablehnende / kritische Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung****a) Bedarf/Notwendigkeit der Erweiterung**

Kritiker der geplanten Erweiterung sehen die Planung als keinesfalls unumgänglich an. Die wirtschaftliche Existenzfähigkeit des Unternehmens hänge nicht von der Erweiterung ab, da das Phantasialand als Nummer 2 der Parks in Deutschland aktuell sehr solide Umsatz- und Besucherzahlen aufweise und mit der bestehenden Fläche zweifelsfrei wettbewerbsfähig sei. Hier wird darauf verwiesen, dass 90 % der Besucher Wiederholungsbesucher seien und nach Angaben des statistischen Landesamts das Phantasialand bereits auch heute schon Kurzurlaubsziel sei. Auch die als Argument für die Erweiterung angeführten langen Wartezeiten sprächen für die Attraktivität des Parks. Die räumliche Enge des vorhandenen Parks wird als Argument nicht nachvollzogen, da auch nach der Erweiterung mit nur 10 % Grünflächen wieder ein sehr dicht bebauter Park entstehen würde. Auch der aktuell geplante Ersatz von Attraktionen durch Einrichtungen wie Kongress- und Tagungszentren und die zwar bebaubare aber noch immer unbebaute Fläche gegenüber dem Haupteingang zeigten, dass aktuell kein dringender Bedarf für neue Attraktionen bestehe.

Der Flächenbedarf von 30 ha wird in zahlreichen Stellungnahmen als zu hoch bzw. nicht plausibel bewertet. Sie verweisen auf die Möglichkeit, wie in innerstädtischen zoologischen Gärten – wegen begrenzter bzw. nicht vorhandener Erweiterungsmöglichkeiten praktiziert – alte Attraktionen durch neue auszutauschen. Zudem könnten Parkplatzflächen nach Meinung der Bürger effektiver genutzt werden. Bestimmte Komponenten wie Lagerhäuser, Hallen oder Konferenzzentren sollten demnach ausgelagert werden. Auch wird in Bezug auf die Flächengröße bezweifelt, dass, wie seitens des Unternehmens behauptet, mit 60 ha eine abschließende Größenordnung erreicht sei und nachfolgend keine Erweiterungen mehr erforderlich würden. Dies sei aufgrund der sich schnell wandelnden Entwicklungen in diesem Sektor und im Hinblick auf Flächengrößen von anderen Wettbewerbern überhaupt nicht vorhersehbar.

b) Effekte der Erweiterung für Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Die angeführten Argumente zur Beschäftigungssituation und -entwicklung des Freizeitparks werden bezweifelt. Primär entstünden nach Auffassung der Kritiker hier Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich. Auch wird geäußert, dass mit der Schaffung von Arbeitsplätzen, von deren Gehalt die Arbeitnehmer nicht vollständig und ganzjährig ihren Lebensunterhalt bestreiten können, im Endeffekt vermehrte Sozialkosten in der Region hervorgerufen würden.

Die prognostizierten Beschäftigungseffekte und die Entwicklung der Besucherzahlen sind für viele Einwender nicht nachvollziehbar. Nach deren Auffassung beruhten sie auf nicht objektiven Gutachten und unterlägen auch stark wechselnden strukturellen und

Niederschrift**– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –**

konjunkturellen Einflüssen. Es wird in diesem Zusammenhang auch gefordert, dass den positiven Wirkungen der Erweiterung den durch diese verursachten Schäden / Kosten für die Allgemeinheit gegenüberzustellen seien.

Die angeführten positiven Wirkungen werden von den Einwendern generell angezweifelt. Sie sind der Meinung, dass durch die Erweiterung ein autarkes Zentrum entstünde, das Kapital und Kaufkraft auf dem Gelände binde und keine oder nur äußerst eingeschränkt wirtschaftliche Impulse außerhalb setze. Aufgrund von steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten würden auch keine Vorteile für die Stadt Brühl entstehen. Verschiedene Bürger fordern in diesem Zusammenhang auch Daten zu den Gewinnen und Steuern des Unternehmens offenzulegen.

Negative Auswirkungen wirtschaftlicher Art werden durch hervorgerufene Infrastrukturkosten, die die Allgemeinheit tragen müsste, befürchtet. Auch wird erwartet, dass bei Schließung des erweiterten Parks, z.B. bei Nichterfüllung der wirtschaftlichen Erwartungen, erhebliche Kosten auf die Allgemeinheit zukommen können. In diesem Zusammenhang wird die Erbringung einer Sicherheitsleistung durch das Unternehmen angeregt.

c) Verfahren/Alternativen

Die Kritiker der Erweiterung sehen in der bisherigen Planung grundsätzlich keine Objektivität. Der dem Verfahren vorgeschaltete Arbeitskreis setzte sich nur aus Befürwortern der Planung zusammen und damit sei insofern kein wirklicher „Moderationsprozess“ durchgeführt worden. Die Planung verfolge eine einseitige Politik zugunsten eines Sonderinteresses. Dabei würden wirtschaftliche Interessen, hier auch die Grundstücksverfügbarkeit bzw. -preise in den Vordergrund gestellt.

Bei der Alternativenprüfung kann nach den Stellungnahmen von Einzelnen die Abwägung zwischen den Alternativen nicht nachvollzogen werden. Die Standortverlagerung sei ebenso wie eine Erweiterung entlang der A 553 in Kombination mit einer südlichen Erweiterung nicht oder nicht ausreichend betrachtet worden. In einigen Stellungnahmen wird auf die gemäß Umweltbericht verträglichste Alternative West-Ost B verwiesen. Es wird auch teils angeregt, die Alternativen einer östlichen Erweiterung, ggf. auch unter Einbeziehung der Möglichkeit finanzieller Ausgleichs für die betroffenen Bürger, zu überprüfen.

Dem Unternehmen wird von Einwendern generell vorgeworfen, die Begrenztheit seiner Erweiterungsmöglichkeiten an dem vorhandenen Standort bei den Planungen und Investitionen der vergangenen Jahre nicht berücksichtigt zu haben.

Niederschrift**– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –****d) Verträglichkeit der Erweiterung****- Immissionen (v.a. Lärm) und verkehrliche Auswirkungen**

Die Kritiker der Erweiterungsplanung bringen in Bezug auf den Lärm vor, dass die Belastung aus heutiger Sicht bereits inakzeptabel sei, da bereits heute die Werte der Freizeitlärmrichtlinie überschritten würden. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf das Urteil des VG Köln, die den an das Gelände des Freizeitparks angrenzenden Bereich nach §34 BauGB als reines Wohngebiet bewertet. Für den Bereich Ahornweg / Metzenmacherweg seien demnach die Werte für ein Reines Wohngebiet anzusetzen. Eine Mehrbelastung gemäß Umweltbericht von 58 dBA sei hier nicht zu akzeptieren. Die Planung verschärfe nach dem Inhalt von Stellungnahmen das Konfliktpotenzial und stehe damit im Widerspruch zu § 50 BImSchG. Dies betreffe insbesondere das mit der östlichen Erweiterung verbundene Heranrücken an Brühl-Eckdorf. In diesem Zusammenhang erfolgt auch der Verweis auf eine als Pufferzone angelegte Grünfläche gegenüber dem Messpunkt Ahornweg. Es wird auch kritisiert, dass gemäß Umweltbericht (vgl. S. 92) nach einem Hinweis der Immissionsschutzbehörde angrenzend an die Erweiterung möglicherweise die Festsetzung als Reines Wohngebiet nicht beibehalten werden kann.

Zahlreiche Stellungnahmen beziehen sich auf die Einhaltung der Abstände des Abstandserlasses, der für Freizeitparks mit Nachtbetrieb Abstände von 700 m, ohne Nachtbetrieb von 300 m, vorsieht. Die vorliegenden Immissionsuntersuchungen werden generell als unzureichend bewertet und stellen nach Auffassung der Einwender die bauleitplanerische Umsetzbarkeit der Planung infrage. Sie berücksichtigen nicht die auftretenden Lärmspitzen, die geplanten Gebäudehöhen, die vorhandenen Hauptwindrichtungen und damit verbundene potenzielle Betroffenheiten in weiterer Entfernung (z.B. Pingsdorf, Walberberg, Erholungswald). Bei Bauhöhen von 60 m auf dem Ville-Rücken sei eine Lärmabschirmung überhaupt nicht möglich. Auch wird befürchtet, dass die Erweiterung westlich der L 194 zur Eröffnung eines Lärmkorridors führen wird. Bezüglich der Häuser am Metzenmacherweg 23 und 25 werden nach der Auffassung von Einwendern die Werte der Freizeitlärmrichtlinie nicht einzuhalten sein.

In Bezug auf die Lärmbelastung berufen sich Bürger auf den grundgesetzlich verankerten besonderen Schutz des Menschen. Nach ihrer Auffassung muss das Schutzgut Mensch in der Abwägung Vorrang genießen. Gemäß Umweltbericht liege eine kritische bis sehr kritische Betroffenheit dieses Schutzgutes vor.

Besorgt werden auch die Verschärfung der Verkehrssituation und eine erhöhte Verkehrsbelastung gesehen. Hier werden neben Lärm auch Belastungen durch Abgase und Feinstaub genannt. Gerade unter diesem Aspekt bestehen auch Bedenken gegen den gemäß Planungskonzept vorgesehenen Parkplatz im Bereich der östlichen Erweiterungsfläche. Dieser könne zu

Niederschrift

– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

einer Verschlechterung der Wohnsituation im Bereich Eckdorf führen. Zu den benötigten Parkplätzen wird auf vorhandene Alternativen im Bereich Brühl-Schwadorf / A 553 verwiesen.

Aufgrund der Lärm- und Schadstoffemissionen würde, so die Stellungnahmen, auch möglicherweise ein wirtschaftlicher Schaden erzeugt. Dieser sei in den verminderten Werten für Häuser und Grundstücke begründet.

- **Waldverlust / Freirauminanspruchnahme**

Zahlreiche Stellungnahmen stellen auf den Schutz des Waldes und seiner vielfältigen Funktionen ab. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene (ROG, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesentwicklungsprogramm, Bundesbodenschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz) stünde der Erhalt von Freiraum, insbesondere von Wald, der Planung entgegen bzw. sei mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Der in öffentlichem Eigentum stehende Wald dürfe mit seinen sozialen Wohlfahrtswirkungen nicht für ein privates Vorhaben geopfert werden. Auch wird in diesem Zusammenhang Bezug zum Grundgesetz genommen, das zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichte. Einwender sehen auch teils einen Widerspruch zum Europäischen Raumentwicklungskonzept und zu den Zielen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Die Planung ist nach Auffassung vieler Bürger nicht nachhaltig und berücksichtige die Interessen der Anwohner und des Naturschutzes nicht ausreichend.

Als wichtige erhaltenswerte Waldfunktionen werden insbesondere die Erholung, die Bereitstellung von Lebensraum für geschützte Arten, die CO₂-Speicherung und die Klimaregulation genannt. Dabei wird darauf Bezug genommen, dass sich der Wald in NRW gemäß dem Landeswaldbericht in schlechtem Zustand befinde und das Landesforstgesetz für waldarme Regionen eine Waldvermehrung vorsieht. Die Funktionen der betroffenen Waldflächen in Bezug auf den Klimaausgleich seien in diesem Fall von besonderer Bedeutung, da gemäß einem Umweltbericht der Stadt Brühl dort eine besondere lokalklimatische Situation vorliege. Demnach sei der Wald hier als Luftregenerationsraum und als Beitrag zur Auflösung von Wärmeinseln besonders wichtig. Weiterhin werden von Einwendern Auswirkungen auf geschützte Arten, insbesondere auch durch Lärm- und Lichtemissionen in das westlich gelegene Waldgebiet hinein befürchtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die europarechtlichen Naturschutzvorgaben verwiesen (FFH- und Vogelschutz). Die Inanspruchnahme der Freiraum- und Waldflächen stünde nach Auffassung von Bürgern im Widerspruch zu den teils gesetzlich vorgegebenen raumordnerischen Grundsätzen und Zielen, die die Vermeidung der Zerschneidung, die Entwicklung von Kulturlandschaften, die Vermeidung von Zersiedlung, den Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und die Schaffung eines großräumigen

Niederschrift**– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –**

übergreifenden ökologischen Freiraumverbundsystems zum Inhalt haben. Der Verlust weiterer Freiflächen, insbesondere landwirtschaftlicher Nutzflächen, für Ausgleichsmaßnahmen wird in diesem Zusammenhang von Einwendern abgelehnt.

Da die Waldflächen nicht zum Verkauf stünden, sind einige Einwender der Meinung, dass hier eine letztlich nicht umsetzbare Planung betrieben würde. Wenn, wie teils diskutiert, zum Ausgleich ein Waldtausch erfolgen würde, würde damit nach Auffassung von Beteiligten ein europarechtlich nicht zulässiger Wettbewerbsvorteil zugunsten eines privaten Unternehmens geschaffen. Auch wird kritisiert, die Planung begünstige generell ein nicht konkurrenzfähiges Unternehmen, indem sie auf potenziell günstig zu erwerbende Flächen abgestellt sei. Viele Einwender bewerten auch die geplante östliche Erweiterung als nicht umsetzbar, da weder die Verfügbarkeit der dafür benötigten Grundstücke gegeben sei noch die örtliche Politik dies unterstützen würde.

- **Waldbereich westlich der L 194**

Neben der generellen Ablehnung der Inanspruchnahme von Wald und Freiraum, richten sich zahlreiche Einwendungen, u.a. auch die des Landschaftsbeirates des Rhein-Erft Kreises, speziell gegen die Überschreitung der L 194. Nach Auffassung der Kritiker würde ein Eingriff in den geschlossenen Ville-Waldbereich den Beginn weiterer Flächenverluste in Form eines Präzedenzfalles darstellen. Gerade dieser Waldbereich erfüllt aus Sicht von Bürgern wichtige Abschirm-, Puffer- und Filterfunktionen, insbesondere auch in Bezug auf die benachbarten Siedlungsbereiche und auf die im Raum verlaufenden Verkehrsachsen. Auch würde nach den Einwendungen die Anfälligkeit des Bereichs in Bezug auf Starkwindereignisse erhöht. Ein Flächenverlust in diesem Waldgebiet würde zudem gemäß den Stellungnahmen eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds irreparabel schädigen und hätte insofern Auswirkungen auf das Gesamtsystem.

Seitens der Einwender wird auch befürchtet, dass die angrenzenden Gewässer- und Feuchtbereiche von hohem ökologischem Wert (Stiefelweiher, Forsthausweiher, Tongraben) durch das Vorhaben beeinträchtigt würden. Hier befinden sich Vorkommen sehr sensibler und geschützter Arten. Diese würden auch durch die zu erwartenden Lärm- und Lichtemissionen, die von der zweiten Erweiterungsstufe in das übrige Waldgebiet hineinreichen würden, gestört bzw. vertrieben.

Neben den ökologischen Funktionen wird dem Bereich westlich der L 194 eine besondere Charakteristik zugesprochen. Nach Auffassung vieler Einwender handelt es sich bei dem Waldgebiet um einen Rekultivierungswald mit Vorbildfunktion. Dies stelle ein Alleinstellungsmerkmal des Gebietes dar. Als Erholungslandschaft im Ballungsraum stelle das Gebiet der Waldville einen wichtigen Gegenpol zum Alltag dar, der Begegnung und Bewegung in der Natur ermögliche.

Niederschrift**– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –****- Naturschutzgebiet Ententeich**

Die Kritiker der Erweiterungsplanung sehen die Inanspruchnahme eines festgesetzten NSG für dieses Vorhaben als nicht gerechtfertigt an. Sie verweisen auf den dort vorhandenen ökologisch wertvollen Gewässer- und Feuchtbereich, der die Unterschützstellung begründe.

Teilweise wird aber auch die Bereitschaft geäußert, bei Erhalt der Flächen westlich der L 194 das NSG zu opfern. Dies unter der Voraussetzung, dass keine Alternativen zur Verfügung stünden und ein adäquater Ausgleich geschaffen würde.

Der das Gewässer am Ententeich nutzende Angelverein weist darauf hin, dass mit der Überplanung des Bereichs die langjährige Nutzung des Gewässers aufgegeben werden müsse.

- Verlust/Beeinträchtigung von Erholungsbereichen und Eingriff in das Landschaftsbild

Die Einwender weisen darauf hin, dass die Planung sowohl im Westen als auch im Osten wohnortnahe Erholungsflächen für die Bürger von Brühl und Bornheim beansprucht. Gerade der Ville-Wald habe darüber hinaus aber auch überörtliche Erholungsfunktionen für die Region im Ballungsraum. Er würde auch stark von Bürgern aus der Umgebung, z.B. aus Köln, Hürth und Wesseling frequentiert. Die Grünplanungen der Regionale 2010 sollen die Erholungsfunktion dieses Raumes unterstützen. Dem stünde die Planung nach Meinung der Einwender entgegen.

Bei Realisierung der Planung würde nach Auffassung vieler Bürger eine erhebliche Lärmbelastung des Erholungsgebietes zu befürchten sein. Dazu trage auch der Wegfall der höher gelegenen Waldfläche entlang der L 194 bei, der Puffer- und Schutzfunktionen erfülle.

Die Zerstörung der exponiert gelegenen Waldflächen westlich der L 194 würde nach Auffassung der Einwender einen starken Eingriff in das Landschaftsbild verursachen, der insbesondere bei Bauhöhen von 30 bis über 60 m großräumig den prägnanten Ville-Rücken schädigen würde.

- östliche Erweiterung, Inanspruchnahme Kleingartenanlage

Die Inanspruchnahme der im östlichen Bereich befindlichen Kleingartenanlage durch das Vorhaben wird von zahlreichen Bürgern abgelehnt. Sie regen an, diesen Bereich aus der Planung herauszunehmen und verweisen auf die dort getätigten

Niederschrift

– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand –

Investitionen, auf den besonderen Bestandsschutz der Anlagen und die hohe allgemeine sozialpolitische Bedeutung des Kleingartenwesens. Sie sind der Auffassung, das Gemeinwohl sei diesbezüglich nicht angemessen in die Abwägung eingeflossen. Der Bereich der Kleingartenanlage sei ökologisch und stadtplanerisch wertvoll und auch aus topographischen und hydrologischen Gründen ungeeignet für die geplante Anlage eines Parkplatzes im Zuge der Erweiterung. Auch befinde sich in unmittelbarer Nachbarschaft ein Wohnhaus. Bei einer Überplanung der Anlage müsse die Stadt Brühl ein Ersatzgelände zur Verfügung stellen. Nach Auffassung von Einwendern ist dies aufgrund des immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs allerdings nicht möglich. Eine Verlegung der Gartenanlagen sei für viele der aktuellen Nutzer auch aus Altersgründen nicht mehr möglich.

Es wird seitens der Einwender angeregt, diesen Bereich aus der Planung herauszunehmen. Sie sei aufgrund des geringen Flächenanteils kein zwingender Bestandteil der Konzeption. Für Parkplatzflächen gäbe es Alternativen durch den Bau von Parkhäusern und die Nutzung ausgewiesener Flächen in Brühl-Schwadorf. Diese seien bisher nicht ausreichend geprüft worden.

Der Eigentümer der östlich des Freizeitparks gelegenen, größtenteils bereits als Parkplatz genutzten Flächen, weist darauf hin, dass diese Flächen nicht für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Er strebt langfristig eine Beibehaltung der Parkplatznutzung an. Die dargestellt östliche Erweiterung böte aus diesem Grund keine realistische Erweiterungsmöglichkeit für den Freizeitpark.

- **Kompensation**

In Bezug auf das Ausgleichskonzept sind viele Einwender der Auffassung, dass die zu erwartenden Eingriffe durch die Erweiterung des Freizeitparks nicht adäquat auszugleichen sind. Es entstünde vor Ort ein irreparabler Schaden, der in keinem Verhältnis zum Nutzen stünde. Auch sei eine Rückführung des Gebiets in den vorherigen Zustand nicht mehr möglich.

Kritisiert wird, dass die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend nachgewiesen werden könne und die gewünschten Wirkungen sich möglicherweise erst nach Jahrzehnten einstellen würden.

Die Einwender haben auch Bedenken gegen den Ausgleich außerhalb des Stadtgebiets der Stadt Brühl. Sie kritisieren, dass Maßnahmen durchgeführt werden, die nicht in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

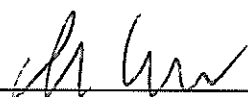
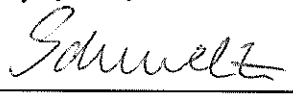
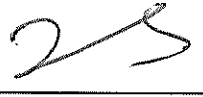
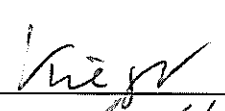
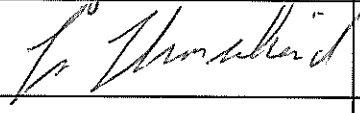
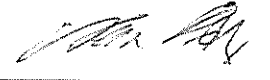
Anwesenheitsliste

Erörterungstermin

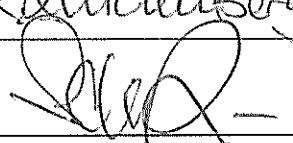
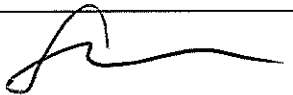
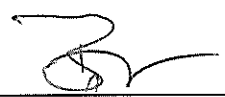
8. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) für zweckgebundene Nutzungen (Brühl/Phantasialand) –

am 28. Juni 2012

Behörde	Name	Unterschrift	E-Mail (falls nicht im Verteiler)
Bezirksregierung Köln	Herr Bleeker		
Bezirksregierung Köln	Herr Schlaeger		
Bezirksregierung Köln	Frau Schmelz		
Bezirksregierung Köln	Herr Janes		
Bezirksregierung Köln	Herr Krieger		
LB Wald u. Holz NRW	Hönscheid, Bernd		
WFG Rhtik-EVFF GmbH	Franz Dreyer		

Behörde	Name	Unterschrift	E-Mail (falls nicht im Verteiler)
Stadt Bielefeld	W. Schaaf	W. Schaaf	w.schaaf@bielefeld.de
"	Schiffer	[Signature]	g.schiffer@bielefeld.de
Stadt Bonn	Erley	[Signature]	
Rhein-Erft-Land	W. Bind	W. Bind	wb.binde@rhein-erft-land.de
LANUV	Baumann	[Signature]	
Rhein-Erft-Kreis	Berkenbusch	Berkenbusch	
Rhein-Erft-Kreis	Rolenc	Rolenc	
Biologische Station Bonn	M. Hachtel	M. Hachtel	m.hachtel@biostation-bonn.de
NABU - Rhein-Erft	W. Spik	W. Spik	wilbert.spik@t-online.de
Landwirtschaftsamt LANUV	Schöpper, Adalbert	[Signature]	adalbert.schoesser@LANUV.de
RWE Power	Eberts	[Signature]	alexander.eberts@rwe.com

Behörde	Name	Unterschrift	E-Mail (falls nicht im Verteiler)
IHK Köln Zst Rhein-Erft	Lindenberg, Kristina	K. Lindenberg	kristina.lindenberg@koeln.ihk.de
IHK Köln	Claudia Schwobast		
IHK Köln	Lucie Reder	L. Reder	luciereder@googlemail.com
Naturpark Rheinland	Stizian Soso	S. Soso	info@naturpark-rheinland.de
Landschaft Naturdenkmal	Sthard		info@LB-naturschutz-nrw.de
WFG Rhein-GH C. G. H.	Braun		BBR@wfg-rhein-erft.de
Gemeinde Veresvort	Reichwaldt, Martin	M. Reichwaldt	mreichwaldt@veresvort.de

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln**

8. Regionalplanänderung

- Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand –

Aufzustellender Plan

Textliche und Zeichnerische Darstellung

ANLAGE 2 zu Drucksache RR 96/2012

Beschlussvorlage Regionalrat, Stand: Oktober 2012

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand, Stadt Brühl

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung / Erläuterungskarte

Textliche Darstellung

In Kapitel B.2.3 `ASB für zweckgebundene Nutzungen´ der textlichen Darstellung des bekannt gemachten Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln erfolgt in Ziel 4 eine Streichung und ein neues Ziel wird eingefügt:

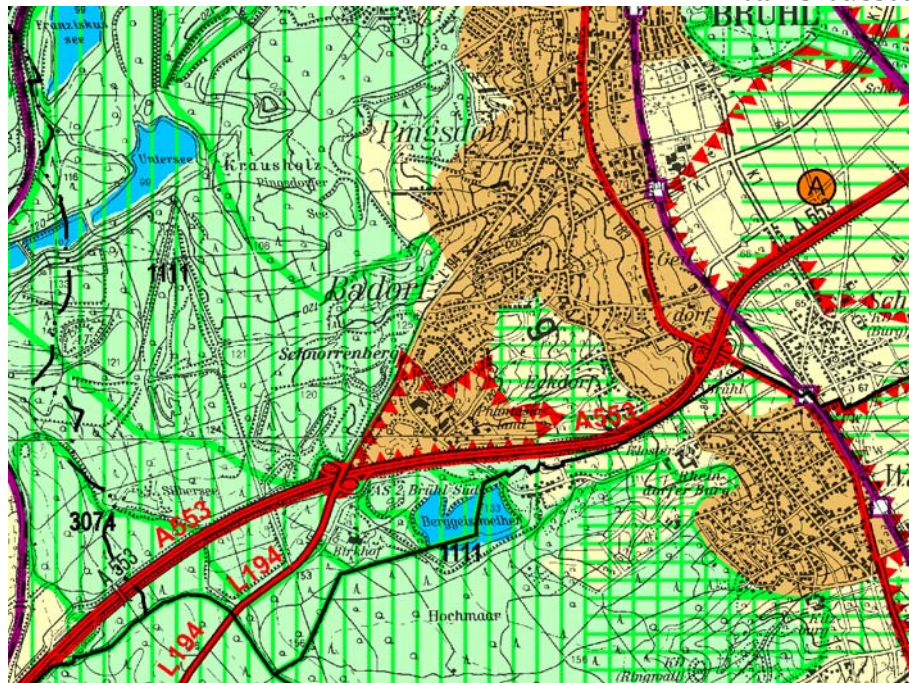
- Ziel 4 (~~Erftkreis~~ und Oberbergischer Kreis)**
Als ASB mit Zweckbindung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sind dargestellt und sollen der vorhandenen speziellen Nutzung vorbehalten bleiben:
- ~~Brühl/Phantasialand~~
 - Hückeswagen/Bevertalsperre
 - Marienheide/Lingesetalsperre
 - Marienheide/Bruchertalsperre
 - Gummersbach/Aggertalsperre.
-
- Ziel NEU (Rhein-Erft-Kreis)**
Der ASB m.Z. in der Stadt Brühl südlich von Brühl-Badorf dient ausschließlich der Nutzung durch den vorhandenen Freizeitpark.
Die bei Umsetzung der Erweiterungsmöglichkeiten im westlichen Teil des ASB m.Z. verursachten Waldverluste sind durch möglichst zusammenhängende Ersatzaufforstungen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den betroffenen Ville-Waldflächen zu kompensieren.

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand, Stadt Brühl

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung / Erläuterungskarte

Zeichnerische Darstellung

Blatt L 5106/5306



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2012

1:50.000

Legende:

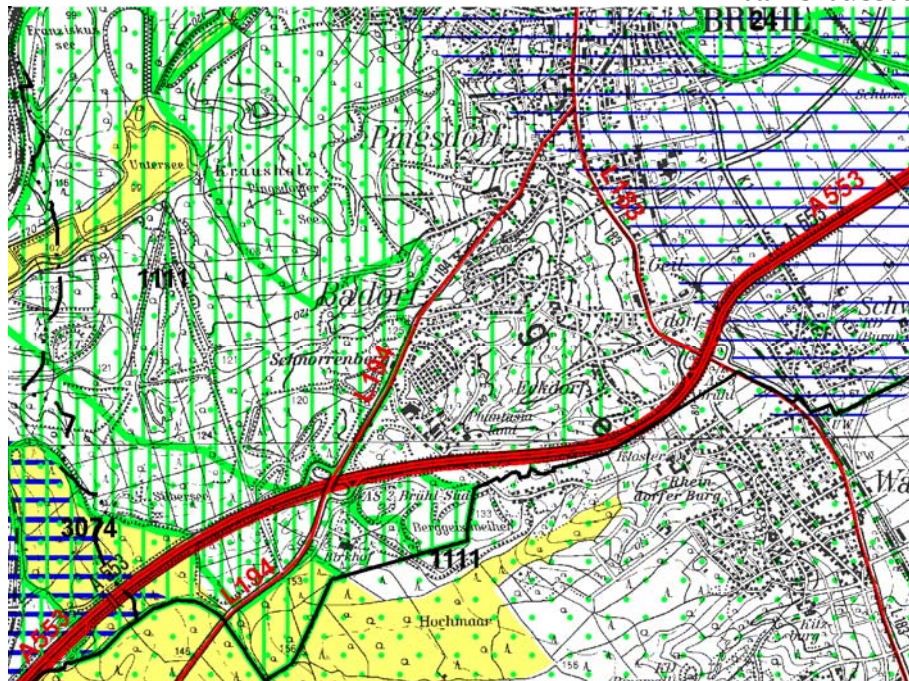
	ASB für zweckgebundene Nutzungen (ASBzN)		Waldbereiche
	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche		Schutz der Natur
			Regionale Grünzüge

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand, Stadt Brühl

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung / Erläuterungskarte

Erläuterungskarte

Blatt L 5106/5306



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2012

1:50.000

Legende:

- | | | | |
|---|---|---|-----------|
|  | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |  | Naturpark |
|  | Schutz der Natur | | |



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

8. Planänderung

Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen

Brühl / Phantasialand

Nicht Einvernehmliche Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde

Stand: Oktober 2012

13. Regionalratssitzung am 14. Dezember 2012

Anlage 3 zu TOP 4 (Drucksache, Nr.: RR 96/2012)



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2012

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: gep@brk.nrw.de

**Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte
mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde**

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Übersicht der Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte

Stellungnahme	Kein Einvernehmen mit ...	Thema
012-012	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Umsetzbarkeit der Planung
012-013	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Verlauf des Regionalplanverfahrens
012-001	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Erweiterungsbedarf, Planbegründung
012-003	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Effekte der Erweiterung für Wirtschaft und Arbeitsmarkt
022-001	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Überplanung eines festgesetzten Naturschutzgebiets
403-002	Zweckverband Naturpark Rheinland	Überplanung von Bereichen, die in der Wanderzone des Naturparks liegen
012-005	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Überplanung von Wald- und Biotopflächen im Bereich des NSG Ententeich
007d-001	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Artenschutz, vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen
022-004	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Artenschutz, vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen
022-006	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Artenschutz, vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen
007d-002	Landwirtschaftskammer Rheinland NRW	Regelung zur Ersatzwaldvorsorge
012-008	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Kompensation des Eingriffs

**Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte
mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde**

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Kein Einvernehmen mit ...	Thema
022-005	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)	Kompensation des Eingriffs
012-011	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Immissionsbelastung durch Verkehr und Baumaßnahmen

Nachfolgend ein Auszug aus der Niederschrift mit den o.g. Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 012		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, das Planverfahren einzustellen, da die Erweiterungsplanung aufgrund der liegenschaftlichen Verhältnisse nicht umgesetzt werden kann. Es verweist darauf, dass sich der weitaus größte Teil der Erweiterungsflächen im Eigentum des Landes NRW befindet, das seit Jahren eine Veräußerung ablehnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verfügbarkeit von Flächen kann zwar für die planerische Abwägung relevant sein, sie ist jedoch keine Voraussetzung für die räumliche Festlegung regionalplanerischer Entwicklungsziele. Das Ergebnis der umfänglichen Alternativenprüfung ist, dass eine raumverträgliche Entwicklung des Freizeitparks nicht ohne die Inanspruchnahme landeseigener Flächen westlich des Freizeitparks zu realisieren ist. Der Regionalrat hat in Kenntnis dieser Rahmenbedingungen und der bislang bekannten Positionen im Hinblick auf eine Veräußerung der Flächen das Verfahren auf der Grundlage der Alternative West D eingeleitet.	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt sich mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde nicht einverstanden. Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. <u>Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u> Die Regionalplanungsbehörde schlägt – entsprechend ihrem Ausgleichsvorschlag – vor, der Anregung nicht zu folgen.
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 013		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken gegen die Vorgehensweise des Regionalrats im Laufe des Planungsprozesses. Es verweist in diesem Zusammenhang auf seine mehrfach vorgetragenen Bedenken im Rahmen der bisherigen Verfahrensanläufe. Bereits seit 2004 wurden in diversen, der aktuellen Stellungnahme beigefügten Schreiben zu verschiedenen Varianten der Planung Bedenken	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis zur Verfahrensdauer und zu den zahlreichen Stellungnahmen aus den Jahren 2004 bis 2011 (Scoping) wird zur Kenntnis genommen. Eine Einbeziehung der in vorangegangenen Verfahrensstadien vorgetragenen Bedenken und Hinweise in das laufende Beteiligungsverfahren ist allerdings nicht möglich. Die vorherigen	Die Naturschutzverbände machen deutlich, dass es sich bei der Stellungnahme 013 nicht nur um einen Hinweis handelt, sondern um ein Bedenken. Dies wird in der Niederschrift entsprechend korrigiert. Das Landesbüro kann dem Ausgleichsvorschlag nicht folgen. Es hat den Eindruck, der Regionalrat wolle die Planung so lange betreiben bis irgendwann die vom Unternehmen gewünschten und in der Vergangenheit nicht wirklich zur Diskussion stehenden 30ha

**Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte
mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde**

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
vorgetragen, ohne dass die Grundzüge der Planung verändert worden wären. Die Naturschutzverbände kritisieren, dass hier offensichtlich versucht wird, eine bedenkliche Planung so lange zu betreiben bis diese irgendwann zu dem vom Vorhabenträger gewünschten Ergebnis führt. Es weist darauf hin, dass die in den bisherigen Beteiligungsrunden geäußerten Bedenken der Naturschutzverbände insoweit fort gelten.	Stellungnahmen beziehen sich jeweils auf andere Verfahrensgrundlagen. Diese unterscheiden sich deutlich von der aktuell zur Diskussion stehenden Verfahrensunterlage gem. Erarbeitungsbeschluss vom 14.10.2011. Die Regionalplanungsbehörde geht grundsätzlich davon aus, dass die Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 10.02.2012 alle aus ihrer Sicht relevanten Anregungen, Bedenken und Hinweise zu der aktuell zur Diskussion stehenden Planung beinhaltet.	beschlossen werden können. Die Naturschutzverbände haben Bedenken gegen die Vorgehensweise des Regionalrats im Laufe des langjährigen Planungsprozesses, insbesondere gegen die immer wieder neuen Verfahrensanläufe mit gleichem Ziel. Die Regionalplanungsbehörde weist drauf hin, dass der nun vorgelegte Vorschlag vom Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates abweiche und eben nicht mehr die avisierte 30ha Erweiterung umfasse. Das Landesbüro erklärt zwar Einvernehmen in Bezug auf den Umgang mit seinen vorherigen Stellungnahmen. Es erklärt jedoch kein Einvernehmen in Bezug auf seine grundsätzliche Kritik an der Vorgehensweise des Regionalrates. Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. <u>Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u> Die Regionalplanungsbehörde schlägt – entsprechend ihrem Ausgleichsvorschlag – vor, der Anregung nicht zu folgen.

Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 001		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken gegen die vorgesehene Planung, da der Flächenbedarf nicht nachvollziehbar belegt ist. Nach Ansicht der Naturschutzverbände liegt ein Abwägungsfehler vor, da keine ergebnisoffene Planung betrieben wird. Die Argumentation der angestrebten Entwicklung zu einem Kurzurlaubsziel wird nicht nachvollzogen, da das Unternehmen bereits heute ein Kurzurlaubsziel ist. Der Vergleich mit dem Konkurrenten, dem Europapark Rust ist nicht zulässig, da die Rahmenbedingungen für dieses Unternehmen, z.B. den Standort und das Einzugsgebiet betreffend, gänzlich verschieden sind. Nach Auffassung der Naturschutzverbände bestehen außerdem in der Planung der Parkplatzflächen und im Flächenrecycling (Austausch von Attraktionen) Potenziale die Erweiterungsnotwendigkeiten zu begrenzen.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Umfang der angestrebten Entwicklung wird seitens der Regionalplanungsbehörde in Bezug auf das angestrebte Gesamtkonzept des Unternehmens als plausibel bewertet. Die Bewertung des Bedarfs wurde durch die bisherigen Beschlüsse des Regionalrats im Grundsatz bestätigt. Der Regionalplanungsbehörde ist es nicht möglich darüber hinaus die betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Unternehmens oder die Notwendigkeit und Ausführung einzelner geplanter Unternehmensteile zu überprüfen bzw. in Frage zu stellen. Der Austausch von älteren Attraktionen innerhalb des bestehenden Freizeitparkgeländes wird bereits heute umgesetzt. Dies reicht nach Angabe des Unternehmens jedoch nicht aus, um die mit seinem Konzept angestrebte Attraktivität auch für Mehrtagesbesucher zu erzielen. Mit der West-Alternative D wird ein Ansatz verfolgt, der auch bestehende Parkplatzflächen östlich des Freizeitparks (südlich des Lenterbachs) einbezieht. Zusätzliche Parkplatzflächen sind im Nutzungskonzept im Verhältnis zur angestrebten Erweiterung nur in relativ geringem Umfang (2,5ha) vorgesehen.	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hält sein Bedenken aufrecht. Die vom Unternehmen geforderten und vom Regionalrat akzeptierten 30ha seien während des gesamten Verfahrens nicht belegt worden. Im Gegenteil: das Landesbüro sieht keinerlei wirtschaftliche Bedrohung für das Unternehmen, die eine Erweiterung in diesem sensiblen Raum zwingend begründet. Der empfindliche Landschaftsraum spricht aus Sicht der Naturschutzverbände gegen die Expansionswünsche. Die Kapazität des Raumes in Bezug auf dessen Belastbarkeit sei schon längst erreicht. Das Landesbüro erklärt kein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. <u>Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u> Die Regionalplanungsbehörde schlägt – entsprechend ihrem Ausgleichsvorschlag – vor, der Anregung nicht zu folgen.

Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 003		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken, da seiner Meinung nach durch die Erweiterungsplanung keine nennenswerten Vorteile für die Stadt Brühl in Form von Arbeitsplätzen und finanziellen Vorteilen entstehen werden. Aufgrund des Schwerpunkts der Beschäftigung im Niedriglohnsektor, der steuerlichen Rahmenbedingungen und der Möglichkeit von Investitionsabschreibungen sind die im Gutachten der FH Bad Honnef (2008) prognostizierten Effekte nicht nachvollziehbar.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde sieht, auch wenn ihr eine differenzierte Verifizierung der gutachterlichen Angaben nicht möglich ist, eine grundsätzliche Bedeutung des Freizeitparks für Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus in der Region als unstrittig an. Diese Bedeutung würde durch die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten gestärkt bzw. gesichert und ist in die Abwägung entsprechend einzustellen.	Die Naturschutzverbände machen deutlich, dass es sich bei der Stellungnahme 003 nicht um einen Hinweis handelt, sondern um ein Bedenken. Dies wird in der Niederschrift entsprechend korrigiert. Das Landesbüro erklärt kein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. <u>Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u> Die Regionalplanungsbehörde schlägt – entsprechend ihrem Ausgleichsvorschlag – vor, der Anregung nicht zu folgen.
Beteiligter: 022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Bedenken: 001		
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat Bedenken gegen die Inanspruchnahme eines festgesetzten Naturschutzgebietes für die Erweiterung des Freizeitparks. Nach Auffassung des LANUV besteht kein vorrangiges öffentliches Interesse, das den Verlust des Naturschutzgebietes begründet. Das Gebiet ist als	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Bewertung der LANUV in Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Gebietes. Nach der umfänglichen Alternativenprüfung unter Einbeziehung aller vorliegenden Gutachten kommt sie jedoch zu dem Ergebnis, dass eine westliche Erweiterung die verträglichste Möglichkeit darstellt, eine großflächige Erweiterung des	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hält sein Bedenken aufrecht. Es handelt sich um ein hochkomplexes Naturschutzgebiet für zahlreiche Pflanzen und Tiere. Das LANUV weist zudem auf die aus seiner Sicht missverständliche Formulierung in Bezug auf die Aufhebung des Naturschutzgebiets hin. Es stellt klar, dass die Vermeidung artenschutzrechtlicher

Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
ökologisch hochwertiger Komplex aus Abgrabungsgewässer mit Röhrlichtzone, jungem Sumpf-/Bruchwald und naturnahem Buchenwald in floristischer wie in faunistischer Hinsicht besonders wertvoll. Neben seltenen RL-Pflanzenarten wie Zwerg-Igelkolben, Kalmus und Weißer Seerose kommt eine artenreiche Insekten- und individuenreiche Molluskenfauna vor. Die Habitatstrukturen für Vogelarten der Röhrlichte und offener Wasserflächen sowie für Amphibien sind hervorragend.	Freizeitparks vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Unternehmens für Wirtschaft und Arbeitsmarkt wird im Ausgleichsvorschlag der Eingriff in das Naturschutzgebiet als vertretbar bewertet. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde besteht hier im Gegensatz zu einer Überplanung von Bereichen westlich der L194 keine Unvereinbarkeit mit den überörtlichen Vorgaben zum Schutz von Waldbereichen bzw. Waldfunktionen und zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbunds. Dies ist i.W. in der nur eingeschränkten Funktionen des isoliert gelegenen Schutzgebiets im großräumigen Zusammenhang begründet. Der Bewertung liegen auch die Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten zugrunde, die den Verlust des Naturschutzgebiets als grundsätzlich ausgleichbar bewerten und prognostizieren, dass bei einer Überplanung dieses Bereichs artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Damit liegen auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Schutzgebietes vor.	Verbotstatbestände nicht Begründung bzw. rechtliche Voraussetzung für die Aufhebung eines Naturschutzgebiets sein können. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW schließt sich in der Bewertung der Überplanung des Naturschutzgebiets dem LANUV an. Kein Einvernehmen dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. <u>Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u> Die Regionalplanungsbehörde schlägt – entsprechend ihrem Ausgleichsvorschlag – vor, der Anregung nicht zu folgen.
Beteiligter: 403 Zweckverband Naturpark Rheinland Bedenken: 002		
Der Zweckverband Naturpark Rheinland sieht bei dem Bereich östlich der L194, der in der Wanderzone des Naturparks Rheinland liegt, einen Konflikt zu den Zielen des Naturparks.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Eingriff in die östlich der L194 gelegenen Bereiche des Naturparks in Bezug auf die Erholungsfunktion als	Der Zweckverband Naturpark Rheinland hält sein Bedenken aufrecht, da sich nach seiner Auffassung durch die anstehende Entwicklung Beeinträchtigungen für die Nutzung des Naturparks ergeben werden.

**Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte
mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde**

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
Der Bereich weist zwar vorhandene Belastungen und Beeinträchtigungen auf, sollte aber gemäß dem Maßnahmenplan des Naturparks wegen seiner Erholungsfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.	raumverträglich umsetzbar. Sie sieht aufgrund der umfangreichen Alternativenprüfung keine Möglichkeit, dem Phantasialand eine Erweiterungsmöglichkeit zuzugestehen, ohne einen Eingriff in bewaldete Bereiche des Naturparks Rheinland vorzunehmen. Der Bereich östlich der L194 hat aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gegenüber dem westlich der L194 gelegenen Ville-Seen Bereich (Kernzone Naturpark) eine deutlich geringere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Dies ist in der nur eingeschränkten Erschließung bzw. Anbindung an die umgebenden Waldflächen und -das NSG betreffend- in den bestehenden Vorbelastungen durch die Lage im Dreieck zwischen L194, Autobahn A553 und dem bestehenden Freizeitparkgelände begründet (vgl. auch Seite 93 Verfahrensunterlage). Auch die östlich des bestehenden Freizeitparks geplante Erweiterungsfläche ist für die landschaftsgebundene Erholung nur von untergeordneter Bedeutung. Die erste Erweiterungsstufe stellt somit keinen nachhaltigen Eingriff in überörtliche Erholungsfunktionen dar und wird unter diesem Aspekt als vertretbar bewertet.	Kein Einvernehmen mit dem Zweckverband Naturpark Rheinland. <u>Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u> Die Regionalplanungsbehörde schlägt – entsprechend ihrem Ausgleichsvorschlag – vor, der Anregung nicht zu folgen.
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 005		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken gegen die Erweiterungsplanung aufgrund der Betroffenheit von geschützten Biotopen, des einzigen Laubwaldbereichs auf gewachsenem Boden und der Betroffenheit von europarechtlich geschützten	Dem Bedenken ist teilweise entsprochen. Mit dem Ausgleichsvorschlag wird der Bedeutung des Gebiets westlich der L194 im großräumigen Verbund und der Bedeutung der -teilweise als FFH-Gebiet	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hält das Bedenken, soweit es die Inanspruchnahme der Wald- und Biotopflächen im Bereich des Naturschutzgebiets Ententeich betrifft, aufrecht. Es verweist insbesondere noch einmal auch auf dort

Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
Tierarten und Rote Liste Arten. Es wird zudem auf die in relativ geringer Entfernung (300 - 1500 m) vorhandenen Natura 2000 Gebiete hingewiesen.	gemeldeten -Laubwaldbereiche innerhalb des Wald-Ville Seen-Gebietes Rechnung getragen. Zerschneidungs- und Störungseffekte, die die Biotopfunktionen des großflächigen Waldgebietes nachhaltig beeinträchtigen (vgl. 007-006), werden durch die Reduzierung der Erweiterungsfläche vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist mit der Planung nicht verbunden. Zur Bewertung der ersten Erweiterungsstufe siehe 022-001.	gelegene Laubwaldbereiche auf gewachsenem Boden. Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. <u>Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u> Die Regionalplanungsbehörde schlägt – entsprechend ihrem Ausgleichsvorschlag – vor, der Anregung nicht zu folgen.
Beteiligter: 007d Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Anregung: 001		
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt die Ergänzung einer textlichen Regelung an, die die Durchführung und Wirksamkeit der bei einer Inanspruchnahme des Bereichs östlich der L194 erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen absichert. Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass in dem als NSG festgesetzten Bereich Lebensräume von Fledermausarten und des in NRW extrem seltenen Springfroschs zu finden sind. Aus der hohen Wertigkeit des Biotopbereichs sollten erweiterte Vorgaben für die notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen resultieren. Der Landesbetrieb Wald und Holz regt an, in das neuformulierte Ziel und die zugehörige Erläuterung aufzunehmen, dass neben der Umsetzung auch der Nachweis der Wirksamkeit	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde teilt zwar die Bewertung des Landesbetriebs, dass es sich bei dem Gebiet östlich der L194 um ein wertvolles und strukturreiches Biotop handelt. Im Rahmen der Reduzierung des für die Freizeitparkerweiterung in Anspruch genommenen Bereichs entfällt allerdings die Notwendigkeit der hier angesprochenen textlichen Regelungen zu einer stufenweisen Inanspruchnahme und damit die Möglichkeit Bedingungen zu formulieren, die nach Inanspruchnahme der ersten Stufe greifen. Die Überprüfung der Durchführung und Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist entsprechend der fachgesetzlichen Regelungen auf	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hält an seiner Anregung fest. Ein Zugriff auf die Erweiterungsfläche ist erst nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz möglich. Dies solle bereits im Regionalplan textlich geregelt werden. Der Landesbetrieb erklärt kein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NW. <u>Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u> Die Regionalplanungsbehörde schlägt – entsprechend ihrem Ausgleichsvorschlag – vor,

Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
der Maßnahmen und die Durchführung von notwendigen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen ist.	nachfolgender Ebene von der zuständigen Landschaftsbehörde in Zusammenarbeit mit der für die bauleitplanerischen Verfahren zuständigen Kommune, der Stadt Brühl, umzusetzen.	der Anregung nicht zu folgen.
Beteiligter: 022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregung: 004		
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ist zwar grundsätzlich mit der Methodik und dem Inhalt des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages einverstanden. Es fehlen jedoch bei der Erarbeitung der notwendigen Maßnahmen konkrete Angaben über Flächengröße und Lage. Nach den Vorgaben des VV-Artenschutz müssen die Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Nach Auffassung des LANUV sind die Angaben aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht ausreichend um das Vorliegen artenschutzrechtlicher Hindernisse auszuschließen. Es wird angeregt, die artenschutzrechtlichen Belange über die vorliegende überschlägige Vorabschätzung hinaus konkreter, i. S. einer artenschutzrechtlichen Prüfung abzuarbeiten. Das LANUV hält außerdem in Bezug auf den Artenschutz ein Risikomanagement für erforderlich, in dem geregelt wird, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen sind, wenn sich die getroffenen Prognosen aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erfüllen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bearbeitung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurde in diesem Verfahren einer in für die Regionalplan-Ebene bereits sehr umfänglichen Form vorgenommen. Dies ist der hohen Konfliktrichtigkeit der Planung geschuldet. Für den westlichen Bereich liegen mittlerweile mehrjährige detaillierte faunistische Kartierungen vor. Weitere Kartierungen erfolgten in 2009 für den südlichen und östlichen Bereich. Die vorliegenden Daten erlauben nach Ansicht der Regionalplanungsebene eine der Planungsebene angemessene Prognose zur Umsetzbarkeit der Planung. Die Vorgehensweise und Datengrundlage entsprechen der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (VV-Artenschutz) bzw. gehen in Teilen bereits deutlich über deren Anforderungen hinaus. Nach der Verwaltungsvorschrift ist es „auf Regionalplan-Ebene sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind.“ Differenziertere Untersuchungen und auch die Überwachung i.S. eines Risikomanagements müssen der Bauleitplan-Ebene vorbehalten bleiben. In Teilen	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW stimmt den Äußerungen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW (vgl. 007d-001) zu. Ein vorgezogener Funktionsausgleich für die betroffenen Arten wäre gerade für diese Planung und alle weiteren Planungsschritte wichtig und sollte bereits auf Ebene der Regionalplanung formuliert werden. Die Regionalplanungsbehörde entgegnet, dass die Stadt Brühl im Rahmen der Bauleitplanung die vom Landesamt geforderten Ausgleichsmaßnahmen ohnehin sicherstellen muss. In den zur Regionalplanänderung erstellten Gutachten sind bereits zahlreiche Vorschläge enthalten, wie diese Maßnahmen aussehen könnten. Es ist allerdings nicht Aufgabe der Regionalplanung einzelne Maßnahmen bereits konkret festzulegen. Das Landesbüro der Naturschutzverbände erläutert hierzu, dass sie es für fraglich halten, eine Umsiedlung sämtlicher im Ententeich und angrenzenden Laubwaldkomplex vorhandenen Arten zu ermöglichen. Deshalb sollte die Machbarkeit schon auf der Ebene der Regionalplanung geklärt werden.

**Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte
mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde**

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
	ist es auch erst auf nachfolgender Ebene möglich die potenziellen Betroffenheiten in der benötigten Detaillierung zu ermitteln.	Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass hier die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. des § 42 Abs. 5 BNatSchG im Vordergrund stehe. Dies sei nach den vorliegenden Untersuchungen bei der weiteren Umsetzung voraussichtlich möglich. Das LANUV und das Landesbüro der Naturschutzverbände machen deutlich, dass sie Bedenken gegen die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange haben. Anhand der vorliegenden Daten sei eine differenziertere Betrachtung möglich. Die Naturschutzverbände bezweifeln die generelle Machbarkeit unter Artenschutz Gesichtspunkten und verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Haftungsregelungen des § 19 BNatSchG. Kein Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. <u>Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u> Die Regionalplanungsbehörde schlägt – entsprechend ihrem Ausgleichsvorschlag – vor, der Anregung nicht zu folgen.
Beteiligter: 022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Hinweis: 006		
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat Bedenken, da im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag teilweise die	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die konkreten Hinweise der LANUV zu den	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW macht deutlich, dass es Bedenken gegen die Behandlung der

Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
notwendigen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend formuliert wurden. Dies betrifft beispielsweise die Waldfledermäuse und im Wald lebende Vogelarten. Hier müssen neben den vorgesehenen Maßnahmen (Alt- bzw. Totholzkonzent, Fledermauskästen, Aufforstung) ergänzend artspezifisch ausgestaltete Maßnahmen erfolgen und auf geeigneten Standorten durchgeführt werden. Beim Springfrosch sollte die Schaffung neuer Laichgewässer im Umfeld zu bestehenden Vorkommen erfolgen. So kann eine eigenständige Besiedlung erfolgen und eine Umsiedlung vermieden werden. Die zum Springfrosch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen, die eine Kontrolle der Landhabitate beinhalten, stellen aus Sicht der LANUV nicht sicher, dass Individuen vor möglichen schädlichen Wirkungen geschützt werden.	Vermeidungsmaßnahmen sind bei der weiteren Umsetzung und der dann zu leistenden konkreten Ausgestaltung der notwendigen Maßnahmen durch die Fachbehörden zu berücksichtigen.	artenschutzrechtlichen Belange hat. Die Niederschrift wird diesbezüglich entsprechend modifiziert. Das LANUV erklärt kein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Die Naturschutzverbände schließen sich der Auffassung der LANUV an. Kein Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. <u>Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u> Die Regionalplanungsbehörde schlägt – entsprechend ihrem Ausgleichsvorschlag – vor, der Anregung nicht zu folgen.
Beteiligter: 007d Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf Anregung: 002		
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW fordert, dass die notwendigen Ersatzaufforstungen gleichwertig und funktionsbezogen erfolgen sollen. Dies ist nur bei möglichst zusammenhängenden Flächen, die an das Ville-Waldgebiet angrenzen gewährleistet. In diesem Zusammenhang wird auf die Ergebnisse des naturschutz- und artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (S. 303) verwiesen.	Der Anregung wird gefolgt. Auf Vorschlag des Rhein-Erft-Kreises (vgl. 174-002) erfolgt die Darstellung eines Waldbereichs westlich von Brühl-Pingsdorf. Dieser entspricht in der Größenordnung der im Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung enthaltenen Waldinanspruchnahme von ca. 10ha. Die ergänzte Waldbereichsdarstellung des Regionalplans	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt an, neben der Fläche in Brühl-Pingsdorf weitere Flächen als Wald für Ersatzaufforstungen darzustellen, um der nachfolgenden Planungsebene Möglichkeiten offen zu halten (Bereich an der Bahnlinie, vgl. 007d-003). Die Landwirtschaftskammer regt an, Waldflächen in der Erftaue bei Erftstadt-Gymnich als Waldbereiche darzustellen. Hier könnten bereits vorhandene Aufforstungen dargestellt werden. Gegen die von der

**Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte
mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde**

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
	ermöglicht nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde eine den räumlich-funktionalen Kriterien entsprechende Kompensation.	Regionalplanungsbehörde vorgesehene Waldbereichsdarstellung bei Brühl-Pingsdorf bestehen aus Sicht der Landwirtschaftskammer Bedenken. Der Rhein-Erft-Kreis stellt in Bezug auf die von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Flächen grundsätzlich klar, dass Aufforstungen aus der Vergangenheit keinesfalls zur Kompensation herangezogen werden können. Er verweist auf die von ihm vorgeschlagenen Flächen (vgl. 174-002). Unabhängig davon ob konkrete Flächen dargestellt werden, hält er eine wie auch immer geartete Vorgabe für notwendig, die den Ersatz des verlorengehenden Waldes im Umfeld des Eingriffs sicherstellt. Der Landesbetrieb Wald und Holz äußert Bedenken gegen die Verwendung von Waldflächen im Bereich Gymnicher Mühle als Kompensation für den Eingriff. Dieser Bereich weise nicht den notwendigen räumlich-funktionalen Zusammenhang zu dem Waldverlust westlich des Freizeitparks auf. Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass aus ihrer Sicht nur eine verbindliche Regelung in Form eines textlichen Ziels geeignet ist, die Umsetzung der notwendigen Ersatzaufforstungen in räumlich funktionalem Zusammenhang zu gewährleisten. Die Regionalplanungsbehörde erklärt, dass sie aufgrund des Meinungsbildes der Beteiligten in der Erörterung von dem ursprünglichen Vorschlag, eine zeichnerische Walddarstellung westlich von Brühl-Pingsdorf vorzunehmen, abrücke. Sie kündigt an, im Nachgang zur Erörterung die verschiedenen

**Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte
mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde**

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
		Vorschläge aus regionalplanerischer Sicht zu bewerten. Bei der Erstellung der Niederschrift solle dann ein Kompromissvorschlag mit den Beteiligten abgestimmt werden. Vorschlag der Regionalplanungsbehörde nach dem Erörterungstermin mit den Beteiligten: Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, auf eine räumliche Zuordnung von Ersatzwaldflächen in Form einer zeichnerischen Darstellung im Regionalplan zu verzichten. Stattdessen soll ein textliches Ziel ergänzt werden, dass die Einhaltung der seitens der Fachbehörden geforderten Rahmenbedingungen für den Waldausgleich sicherstellt. Das im Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen formulierte textliche Ziel zum ASB m.Z. Phantasialand soll wie folgt ergänzt werden: „Die bei Umsetzung der Erweiterungsmöglichkeiten im westlichen Teil des ASB m.Z. verursachten Waldverluste sind durch möglichst zusammenhängende Ersatzaufforstungen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den betroffenen Ville-Waldflächen zu kompensieren.“ Die Regionalplanungsbehörde bat mit Schreiben vom 25.07.2012 (Versand Entwurf Niederschrift) um Benachrichtigung, ob Einvernehmen zu diesem Vorschlag besteht. Soweit keine anderslautende Nachricht eingehe, werde von Einvernehmen zur

**Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte
mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde**

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
		neuen Formulierung ausgegangen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erklärt gemäß Schreiben vom 30.08.2012 sein Einvernehmen mit der geänderten textlichen Zielformulierung, die den forstlichen Ausgleich regelt. Die Landwirtschaftskammer NRW stimmt gemäß Schreiben vom 29.08.2012 zwar dem Verzicht auf die zeichnerische Darstellung von Ersatzwaldflächen zu, lehnt aber die vorgeschlagene textliche Formulierung ab. Nach Auffassung der LWK NRW ergibt sich aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW und den fachgesetzlichen Regelungen keine räumliche Zuordnung der Ersatzwaldflächen. Alternativ wird vorgeschlagen, das Ziel wie folgt zu formulieren: „Die bei der Umsetzung der Erweiterungsmöglichkeiten im westlichen Teil des ASB m.Z. verursachten Waldverluste sind möglichst durch Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum (Kompensationsraum gem. § 15(2) BNatSchG / Karte des LANUV) zu kompensieren.“ Die Stadt Brühl erklärt ihr Einvernehmen zu dem von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Ziel, schlägt zur Klarstellung jedoch vor, das Ziel wie folgt zu formulieren: „Die bei Umsetzung der Erweiterungsmöglichkeiten im westlichen Teil des ASB m.Z. verursachten Waldverluste sind durch möglichst zusammenhängende Ersatzaufforstungen zu kompensieren, wobei Flächen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den betroffenen

**Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte
mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde**

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
		Villewaldflächen der Vorzug zu geben ist.“ Kein Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer NRW. <u>Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u> Die Regionalplanungsbehörde schlägt – entsprechend ihrem Ausgleichsvorschlag – vor, der Anregung nicht zu folgen.
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 008		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat Bedenken gegen die Planung, da nach seiner Auffassung ein Ausgleich für die Waldverluste, der auf Brühler Stadtgebiet angestrebt werden müsste, nicht in der nötigen Qualität möglich ist. Die Naturschutzverbände befürchten, dass die Maßnahmen, weil sie an anderer Stelle oder kleinräumig stattfinden und weil sie lange Entwicklungszeiträume benötigen nicht zu einer Ausgleichbarkeit der Eingriffe führen können.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Auf der Basis der vorliegenden Untersuchungen und im Hinblick auf die ergänzte Walddarstellung des Ausgleichsvorschlags kann nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde die Kompensation entsprechend der fachgesetzlichen Regelungen und der landesplanerischen Vorgaben erfolgen.	Die Naturschutzverbände bekräftigen, dass sie ein textliches Ziel für notwendig halten, dass die Ersatzaufforstungen in räumlich-funktionalem Zusammenhang sicherstellt (vgl. 007d-002). Unabhängig von der Art und Weise der regionalplanerischen Regelung stellen sie die jedoch Schaffung eines gleichwertigen Ausgleichs für die Eingriffe grundsätzlich infrage und erteilen insofern kein Einvernehmen. Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
		<u>Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u> Die Regionalplanungsbehörde schlägt – entsprechend ihrem Ausgleichsvorschlag – vor, der Anregung nicht zu folgen.
Beteiligter: 022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Bedenken: 005		
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat Bedenken gegen die Planung, da aus seiner Sicht der notwendige Ausgleich und Ersatz für den Verlust des NSG Ententeich und der Waldflächen nicht in räumlich funktionalem Zusammenhang realisierbar ist. Das LANUV regt in diesem Zusammenhang an, das Konzept zum Ausgleich in Bezug auf die neu zu schaffenden Gewässer zu konkretisieren. Nach Auffassung des LANUV stellt sich die Frage, wo es geeignete Standorte für neue Gewässer geben kann, die die funktionellen Kriterien erfüllen. Im Regionalplan sollte der Realisierbarkeit des Ausgleichs stärker nachgegangen werden. Dabei ist zu beachten, dass für die Neuanlage von Biotopen keine Waldflächen oder andere wertvolle Lebensräume in Anspruch genommen werden dürfen. Die im Umweltbericht angedachte Unterschutzstellung von bestehenden Gewässerbereichen Stiefelweiher / Tongraben / Forsthausweiher) als NSG kann nicht ausreichend sein, da diese Bereiche bereits aktuell einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen und eine	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die als Grundlage für den Umweltbericht herangezogenen natur- und artenschutzrechtlichen Gutachten lassen eine ausreichende Prognose zu, dass die grundsätzliche Ausgleichbarkeit der Verluste von Waldflächen und Biotopen in räumlich-funktionalem Zusammenhang gegeben ist. Eine differenzierte räumliche Zuordnung, z.B. die Frage inwieweit neue Gewässer innerhalb oder im Umfeld der Ville-Waldflächen geschaffen werden können, muss der konkreten Umsetzung vorbehalten bleiben. Sie erfordert eine gegenüber der Regionalplanebene kleinräumigere und detailliertere Betrachtung.	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erklärt kein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Kein Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. <u>Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u> Die Regionalplanungsbehörde schlägt – entsprechend ihrem Ausgleichsvorschlag – vor, der Anregung nicht zu folgen.

**Stellungnahmen, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte
mit Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde**

8. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl / Phantasialand

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis / Beschlussvorschlag
Aufwertung nur bedingt möglich ist.		
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 011		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände gibt zu bedenken, dass auch das erhöhte Verkehrsaufkommen und der Bau zusätzlicher Freizeitparkflächen zu zusätzlichen Immissionen wie Feinstaub und Staub führen können. Hierzu liegen keine Gutachten vor.	Die Erhöhung von Belastungen für die Wohnbevölkerung im Umfeld (Lärm, Verkehr, Klima/Luft) wird in der Abwägung berücksichtigt (vgl. S. 16 der Verfahrensunterlage). Eine detaillierte und räumlich differenzierte Untersuchung zu erwartender bau- und verkehrsbedingten Staub- bzw. Feinstaubemissionen ist auf Regionalplan-Ebene allerdings nicht möglich.	Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei der Stellungnahme 011 des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW nicht um einen Hinweis handelt, sondern um ein Bedenken handelt. Das Landesbüro erklärt kein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. <u>Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:</u> Die Regionalplanungsbehörde schlägt – entsprechend ihrem Ausgleichsvorschlag – vor, der Anregung nicht zu folgen.